

JÄHRLICHER TÄTIGKEITSBERICHT 2019



Bildnachweis:

Titelfoto: iStockphoto/baona

Seite 18, iStockphoto/PeopleImages,

Seite 31, iStockphoto/Drazen Zigic,

Seite 37, iStockphoto/Chris Ryan,

Seite 41, iStockphoto/yong hee son

PDF

ISBN 978-92-9475-221-5

ISSN 2467-3285

doi: 10.2877/812014

FP-AA-20-001-DE-N

Weitere Informationen zur Europäischen Union finden Sie im Internet (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020

© Einheitlicher Abwicklungsausschuss, 2020

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

EINHEITLICHER ABWICKLUNGS AUSSCHUSS

JÄHRLICHER TÄTIGKEITSBERICHT 2019

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	4
ABKÜRZUNGEN	7
ZUSAMMENFASSUNG	8
INSTITUTIONELLER RAHMEN	10
1. STÄRKUNG DER ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT VON SRB-BANKEN UND WENIGER BEDEUTENDEN INSTITUTEN	12
1.1. Abwicklungspläne für SRB-Banken	12
1.2. Vorbereitungen für den Abwicklungsplanungszyklus 2020	14
1.3. SRB-Aufsicht über die Abwicklungsplanung und Beschlüsse für weniger bedeutende Institute	16
2. ABWICKLUNGSRAHMEN	18
2.1. Instrumente und Strategien	18
2.2. Bewertung der Abwicklungsfähigkeit	22
2.3. Daten für die Abwicklungsplanung	22
2.4. Interaktionen mit Banken	23
2.5. Vorbereitungen auf den Brexit	24
2.6. Analyse der Finanzstabilität	25
2.7. Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, europäischen Organen und Drittlandsbehörden	25
2.8. Regulierungstätigkeit/Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit relevanten Dossiers	28
2.9. Verhandlungen über einen potenziellen Beitritt zur Bankenunion	29
2.10. Internationale Beziehungen	29
3. KRISENMANAGEMENT	31
3.1. Abwicklungsbeschluss und ablehnender Beschluss	31
3.2. Projekte zur Stärkung der Bereitschaft für den Krisenfall	32
4. EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFONDS (SRF)	34
4.1. Beiträge	34
4.2. Anlagen	35
4.3. Finanzierung	36
5. DER SRB ALS ORGANISATION	38
5.1. Informations- und Kommunikationstechnologie	38

5.2. Kommunikation	39
5.3. Verwaltung von Ressourcen	39
5.3.1. Personalwesen	39
5.3.2. Haushalts- und Finanzverwaltung	40
5.3.3. Jahresabschluss 2019	43
5.3.4. Beschaffung	43
5.4. Interne Rechtsberatung und Rechtsstreitigkeiten	44
5.5. Governance	45
5.5.1. Sekretariat	45
5.5.2. Compliance	45
5.5.3. Normen der internen Kontrolle	45
5.5.4. Interne Prüfung	46
5.5.5. Externe Prüfung	47
6. BESCHWERDEAUSSCHUSS	48
7. ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG	49
ANHÄNGE	50
Anhang 1: Organigramm	50
Anhang 2: Jahresbericht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Jahr 2019	51
Anhang 3: Haushaltsausführung 2019	52
Anhang 4: Stellenplan 2019	58
Anhang 5: Anzahl der Mitarbeiter nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht	59
Anhang 6: Jahresabschluss 2019	61
Anhang 7: 2019 eingeleitete Beschaffungsverfahren	63
Anhang 8: Zusammenfassung der zentralen Leistungsindikatoren aus dem Arbeitsprogramm 2019 des SRB	65
Anhang 9: Mitglieder der Plenarsitzungen	67
Anhang 10: Glossar	68

VORWORT



Ein Jahr ist vergangen, und die Welt ist eine andere. Die ersten Monate des Jahres 2020 lassen sich nicht mit dem Jahresanfang 2019 vergleichen. COVID-19 ausgebrochen und die Auswirkungen dieser Pandemie werden uns ohne Zweifel noch einige Zeit begleiten. Unter Anleitung der Aufsichtsbehörden hat der Bankensektor in den vergangenen Jahren große Fortschritte bei der Abwicklungsplanung erzielt. Es liegt in unser aller Interesse, dass diese Arbeiten fortgeführt werden. Die Banken sind heute sehr viel sicherer als 2008. Im Zuge des Abwicklungsplanungszyklus, der im April 2020 begonnen hat, wird die Abwicklungsplanung für alle SRB-Banken in einen einheitlichen 12-Monats-Zyklus überführt. Durch diese Änderung werden nicht nur die neuen Bestimmungen des Bankenpakets umgesetzt, sondern auch der Abwicklungsplanungsprozess für Banken und Abwicklungsbehörden vereinfacht. Mit den Neuerungen wird die Qualität der Abwicklungspläne verbessert und alle Pläne werden auf den aktuellsten Daten beruhen.

Der SRB arbeitet in jedem wirtschaftlichem Klima eng mit zahlreichen Behörden zusammen, darunter die nationalen Abwicklungsbehörden, die Europäische Zentralbank (EZB) und die Europäische Kommission. Darüber hinaus besteht auch eine Kooperation mit internationalen Partnern. Gemeinsam beobachten und bewältigen wir die Herausforderungen, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden sind. Der SRB wird nach Bedarf einen pragmatischen und sinnvollen Ansatz verfolgen. Was die verbindlichen MREL-Ziele betrifft, beabsichtigt der SRB, einen zukunftsorientierten Ansatz für Banken anzuwenden, die möglicherweise Schwierigkeiten haben, diese Ziele zu erreichen, bevor neue Beschlüsse, die Teil des Abwicklungszyklus 2020 bilden, in Kraft treten. Unser Schwerpunkt wird auf diesen Beschlüssen und Zielen für 2020 liegen. Wir ersuchen die Banken, ihre Bemühungen zur Vorlage der erforderlichen MREL-Daten für den kommenden Zyklus fortzusetzen.

Meiner Ansicht nach bietet dieser Ansatz den Banken die Flexibilität, die sie möglicherweise benötigen, und gewährleistet einheitliche Rahmenbedingungen. Gleichzeitig müssen unsere gemeinsamen Arbeiten zur Abwicklungsfähigkeit beständig weitergeführt werden, um die Stabilität unseres Finanzsystems sicherzustellen.

Die durch die COVID-19-Pandemie entstandene Ausnahmesituation erinnert uns daran, wie wichtig es ist, Fortschritte in den entscheidenden politischen Bereichen zu erzielen. Dazu gehören ein gemeinsames Einlagensicherungssystem, die Umsetzung der gemeinsamen Letztversicherung, eine Lösung für Liquidität bei der Abwicklung, die Vollendung der Kapitalmarktunion und eine bessere Angleichung von Abwicklung und Insolvenz, einschließlich einer Liquidationsregelung für Banken und eines harmonisierten Verfahrens für den Entzug einer Banklizenz. Das plötzliche Auftreten einer tiefen Wirtschaftskrise sollte uns lebhaft daran erinnern, dass wir die Vollendung der Bankenunion

nicht aus den Augen verlieren dürfen, sodass wir die damit verbundenen Möglichkeiten voll ausschöpfen können.

Bei der Betrachtung unserer bislang erzielten Erfolge kann der SRB mit Stolz behaupten, dass sich der Abwicklungsrahmen fest als Komponente der Regulierung des Finanzsektors etabliert hat. 2019 setzten wir unsere Bemühungen zur weiteren Stärkung dieses Rahmens in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden und den Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB fort, indem wir unsere Abwicklungspläne weiter verbesserten und so die Abwicklungsfähigkeit der Banken stärkten. Zudem begannen wir mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen des Bankenpakets. Wir haben weitere Anstrengungen unternommen, um unserem Auftrag zur Förderung der Finanzstabilität nachzukommen und sicherzustellen, dass öffentliche Mittel bei Ausfall einer systemrelevanten Bank geschützt sind.

Auf dem Weg zu dem gemeinsamen Ziel „**building resolvability together**“ und weiteren Fortschritten bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit bildete 2019 das Dokument „*Expectations for Banks*“ ein wesentliches Ergebnis, zu dem im Oktober 2019 eine öffentliche Konsultation eingeleitet wurde und das schließlich am 1. April 2020 herausgegeben wurde. In diesem Dokument werden keine neuen Maßnahmen vorgestellt. Es geht vielmehr darum, die bisherigen Arbeiten des SRB in einem zentralen Dokument zusammenzufassen und klare, konkrete Erwartungen an die Banken zu formulieren, wie sie in verschiedenen Bereichen ihre Abwicklungsfähigkeit sicherstellen sollten. Daher enthält es klare Weisungen, bewährte Verfahren und Informationen zu Benchmarking – für die Banken, aber auch für die Bewertung durch den SRB. Angesichts der bewährten Verfahren für das Risikomanagement und die Governance ist festzuhalten, dass die im Dokument „*Expectations for Banks*“ dargelegten Anforderungen für die verantwortungsvolle Geschäftsleitung einer Bank keine Überraschung darstellen dürften.

Der Schwerpunkt der **Prioritätsschreiben des SRB**, bei denen es sich um ein jährliches individuelles Schreiben für jede Bank handelt, in dem die Prioritäten für die einzelne Bank hervorgehoben werden, liegt darauf, wie das Dokument „*Expectations for Banks*“ im Einzelfall als neuer Bezugspunkt verwendet werden kann, um für die eigene Abwicklungsfähigkeit zu sorgen. Der SRB legt die in den Prioritätsschreiben dargelegten klaren Richtschnüre der Bewertung der erzielten Fortschritte zugrunde. Auf dieser Grundlage wird er – falls nötig – Verfahren zu Hindernissen einleiten, wenn Banken keine ausreichenden Fortschritte bezüglich ihrer Abwicklungsfähigkeit erzielen.

Zudem stärkte und aktualisierte der SRB im Jahresverlauf 106 Abwicklungspläne, indem Erwägungen auf der Grundlage der aktuellsten MREL-Strategie und anderer Abwicklungsstrategien vertieft und gleichzeitig die ersten Bestimmungen des Bankenpakets berücksichtigt wurden⁽¹⁾. Parallel dazu werden die Arbeiten zur Umsetzung der neuen Bestimmungen fortgeführt, die ab dem 28. Dezember 2020 anwendbar sein werden.

Was die Stärkung der Abwicklungsfähigkeit für global systemrelevante Banken (G-SRI) in enger Zusammenarbeit mit unseren internationalen Partnern betrifft, erreichte der SRB einen weiteren Meilenstein, indem er für die G-SRIs im Zuständigkeitsbereich des SRB die institutsspezifischen Kooperationsvereinbarungen für Krisenmanagementgruppen unterzeichnete. Die internationale Zusammenarbeit innerhalb der EU und mit unseren internationalen Partnern bleibt ein wesentlicher

⁽¹⁾ Bestimmte Bestimmungen der CRR2 zu Anforderungen in Bezug auf die Verlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) und Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit traten am 27. Juni 2019 direkt in Kraft und wurden in einem Addendum zur MREL-Strategie des SRB für 2018 erörtert (https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/crr_addendum_to_the_2018_srb_mrel_policy.pdf).

Schwerpunkt. Sie ist unabdingbar, wenn auch in Zukunft die Abwicklungsfähigkeit komplexer internationaler Bankengruppen erreicht werden soll. Im Jahr 2019 ist die Kapazität des Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) weiter gestiegen, und voraussichtlich werden bis Mitte 2020 etwa zwei Drittel seiner endgültigen Zielausstattung eingezogen sein.

Zu guter Letzt möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SRB, den Mitgliedern des Präsidiums sowie unseren nationalen, europäischen und internationalen Partnern für ihre harte Arbeit, ihren Einsatz und die hervorragende Zusammenarbeit – im vergangenen Jahr, aber auch und umso mehr unter den aktuellen außergewöhnlichen Umständen – auf dem Weg zu unserem gemeinsamen Ziel danken. Der vor uns liegende Weg mag herausfordernd sein, doch bin ich davon überzeugt, dass wir – wenn wir in den folgenden Jahren in diesem Geiste weiterarbeiten – die nächsten Meilensteine erreichen werden, um die Abwicklungsfähigkeit aller Banken zu erreichen und dadurch die Finanzstabilität zu wahren und wertvolle Steuergelder zu schützen.

ABKÜRZUNGEN

AHWP	Ad-hoc-Arbeitsgruppe	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
A-SRI	Anderes systemrelevantes Institut	LAA	Verlustabsorptionsbetrag
BRRD	Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten	LDT	Vorlage für Verbindlichkeitsdaten
CCP	Zentrale Gegenpartei	LFA	Kreditrahmenvereinbarung
CCS	Beitragserhebungssystem	LSI	Weniger bedeutendes Institut
CoAg	Kooperationsvereinbarung	MAP	Mehrjähriges Arbeitsprogramm
CoFra	Kooperationsrahmenvereinbarung	MCC	Marktvertrauenspuffer
CS	Sekretariat	MoU	Absichtserklärung
EA	Euro-Währungsgebiet	MREL	Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde	MS	Mitgliedstaat
ECON-Ausschuss	EP-Ausschuss für Wirtschaft und Währung	NCA	Zuständige nationale Behörde
EDIS	Europäisches Einlagensicherungssystem	NCWO	Keine Schlechterstellung von Gläubigern (No creditor worse off)
FAS	Finanzbuchhaltungssystem	NRA	Nationale Abwicklungsbehörde
FMI	Finanzmarktinfrastrukturen (z. B. CCPs)	RAP	Bewertungsverfahren für die Abwicklungsfähigkeit
FSAP	Programm zur Bewertung des Finanzsektors	RCA	Rekapitalisierungsbetrag
FSB	Rat für Finanzstabilität	RWA	Risikogewichtete Aktiva
FTWP	Weiteres Trilaterales Arbeitsprogramm	SI	Bedeutendes Institut
GFS	Gemeinsame Forschungsstelle	SRB	Einheitlicher Abwicklungsausschuss
GLRA	Für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde	SRF	Einheitlicher Abwicklungsfonds
G-SRI	Global systemrelevante Bank	SRM	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus
HR	Personal	SRM-Verordnung	Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus
ICS	Interne(r) Kontrollstandard(s)	TFCA	Taskforce für koordinierte Maßnahmen
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie	TLAC	Gesamt-Verlustabsorptionsfähigkeit
IPC	Unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung	WS	Arbeitskreis
IRT	Internes Abwicklungsteam		
IWF	Internationaler Währungsfonds		

ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2019 – dem fünften Jahr seiner Tätigkeit – erzielte der SRB weitere Fortschritte bei der Stärkung des Abwicklungsrahmens, brachte die Abwicklungsplanung voran und baute den Dialog mit den Banken und anderen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden in der Bankenunion und darüber hinaus aus.

Gestützt auf die im Arbeitsprogramm für 2019 formulierten Prioritäten, das mehrjährige Arbeitsprogramm 2018-2020 und die Tätigkeiten in den Vorjahren, konzentrierten sich die Arbeiten des SRB 2019 weiterhin auf folgende zentrale Tätigkeitsbereiche:

- (I) Stärkung der Abwicklungsfähigkeit bedeutender und weniger bedeutender Institute;
- (II) Förderung eines robusten Abwicklungsrahmens;
- (III) Vorbereitung und Durchführung eines wirksamen Krisenmanagements;
- (IV) Operationalisierung des SRF;
- (V) Aufbau einer schlanken und effizienten Organisation.

Der SRB-Jahresbericht für 2019 zeigt auf, dass die im SRB-Arbeitsprogramm für 2019 festgelegten Ziele weitgehend erreicht wurden. Insbesondere sind die folgenden wichtigsten Ergebnisse des SRB zu nennen:

- ▶ Da der SRB bestrebt ist, die Abwicklungspläne und damit die Abwicklungsfähigkeit der bedeutenden Institute in seinem Zuständigkeitsbereich weiter zu stärken, aktualisierte und verbesserte er in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden 106 Abwicklungspläne und beteiligte sich an fünf von anderen auf Gruppenebene zuständigen EU-Abwicklungsbehörden ausgearbeiteten Gastaufseher-Plänen. 2019 koordinierte der neue eingerichtete Lenkungsausschuss für den Abwicklungsplanungszyklus die erheblichen Anstrengungen zur Angleichung der Abwicklungsplanung für alle SRB-Banken an den einheitlichen 12-Monats-Zyklus ab April 2020. Dies wird zu einem optimierten zeitlichen Ablauf des SRB-Entscheidungsprozesses und der Fristen unter Zugrundelegung der aktuellsten Daten führen. Zudem geht dieser Schritt mit der Umsetzung der Bestimmungen des Bankenpakets einher, wodurch der SRB voraussichtlich im Laufe der Zyklen 2020/2021 – lange vor dem im Bankenpaket vorgesehenen Ende der MREL-Übergangszeiträume – über umfassende Pläne verfügen wird. Was die LSI-Aufsichtsfunktion betrifft, die darauf abzielt, kohärente Abwicklungskonzepte innerhalb der Bankenunion sicherzustellen, erhielt der SRB von den nationalen Abwicklungsbehörden 1 243 Entwürfe von Abwicklungsplänen für den Abwicklungsplanungszyklus 2019. Somit wurde eine Gesamterfassung von 85,3 % der LSIs verzeichnet, für die 2019 eine Abwicklungsplanung erforderlich war.
- ▶ Ein zentrales Ergebnis im Jahr 2019 war das Dokument „*Expectations for Banks*“, zu dem als erstes Dokument im Oktober 2019 eine öffentliche Konsultation eingeleitet wurde und das am 1. April 2020 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht wurde. Dieses Dokument enthält eine Bestandsaufnahme der angenommenen und etablierten internen Strategien für die Abwicklungsplanung. In Bezug auf die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Banken spiegelt er bewährte Verfahren wider und setzt Maßstäbe dafür. Zudem bietet es den Marktteilnehmern Klarheit bezüglich der Maßnahmen, die der SRB von Banken er-

wartet, und stellt einen Bezugspunkt für an einzelne Banken versendete individualisierte Prioritätsschreiben dar, sodass die Banken genau wissen, wie sie sich abwicklungsfähig machen können.

- ▶ Darüber hinaus brachte der SRB Arbeiten zu wichtigen Aspekten wie der operativen Kontinuität, der Aufrechterhaltung des Zugangs zu FMI-Dienstleistungen, solventer Abwicklung, Liquidität bei der Abwicklung und Bewertung voran. Zudem veröffentlichte er den zweiten Teil seiner MREL-Strategie für 2018 und ein Addendum sowie die Strategie, in der der Ansatz des SRB zur Bewertung des öffentlichen Interesses dargelegt wird. Ebenso wurden intensive interne Vorbereitungen für die Umsetzung der neuen Bestimmungen des Bankenpakets getroffen.
- ▶ Was die internationale Zusammenarbeit anbelangt, so beteiligte sich der SRB mit seinem Fachwissen an aufsichtsrechtlichen Diskussionen sowohl im EU-Gesetzgebungsverfahren als auch in internationalen Gremien wie dem Rat für Finanzstabilität (FSB), um Fortschritte bei wichtigen verbleibenden Bausteinen wie Liquidität bei der Abwicklung zu erreichen. Um die bilaterale Zusammenarbeit mit Abwicklungsbehörden von Drittländern für die Abwicklungsplanung für G-SRIs zu stärken, schloss der SRB die komplexen multilateralen Verhandlungen zu institutsspezifischen Kooperationsvereinbarungen für Krisenmanagementgruppen ab, was einen wichtigen Meilenstein darstellte. Zudem unterzeichnete der SRB einen sogenannten Briefwechsel mit der japanischen Finanzaufsichtsbehörde.
- ▶ Bezüglich der Bereitschaft für den Krisenfall begann das neu eingerichtete Abwicklungstaktik-Team (RTT) mit der Koordinierung der internen Prozesse, um die Bereitschaft für den Krisenfall zu erhöhen, und unterstützte die erfolgreiche Organisation von mehreren Trockenübungen, an denen sich eine Reihe von nationalen Abwicklungsbehörden aktiv beteiligte.
- ▶ 2019 erhob der SRF den Berechnungen des SRB entsprechend 7,8 Mrd. EUR an *Ex-ante*-Beiträgen, um die angepasste Zielausstattung zu erreichen. Die im SRF gehaltenen Beträge belaufen sich derzeit auf insgesamt 33 Mrd. EUR. Zudem führte der SRF seine Anlagetätigkeiten 2019 mit dem ausgewählten Outsourcingpartner für Portfolioverwaltungs- und Verwahrstellendienstleistungen erfolgreich durch, was erstmals zu einer positiven Gesamtergebnisse führte.
- ▶ Im Zuge seiner Bemühungen, seine Organisationsstruktur weiterzuentwickeln, verbesserte der SRB darüber hinaus interne Prozesse und Strukturen, hauptsächlich in Zusammenhang mit der IKT-Infrastruktur für die Abwicklungsplanung und das Krisenmanagement, wozu z. B. die erste Fassung des Data Warehouse und die Durchführung des Projekts „Ready-for-Crisis“ gehörten.

INSTITUTIONELLER RAHMEN

Nach Maßgabe von Artikel 50 der Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-Verordnung) wird in diesem Dokument der jährliche Tätigkeitsbericht 2019 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vorgestellt, in dem die Tätigkeiten und die Leistung des SRB im Jahr 2019 beschrieben werden. Mit den im vergangenen Jahr ausgeführten Arbeiten sollten Zielsetzung, Auftrag und Aufgabe des SRB verwirklicht und umgesetzt werden.

(A) DIE ZIELSETZUNG DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGS AUSSCHUSSES (SRB)

Der SRB strebt danach, eine vertrauenswürdige und angesehene Abwicklungsbehörde mit einer starken Abwicklungskapazität im einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) zu werden und schnell und in angemessener, konsistenter und verhältnismäßiger Weise ein wirksames Abwicklungskonzept für Banken im Zuständigkeitsbereich des SRM zu schaffen und durchzusetzen, sodass künftige Rettungsaktionen vermieden werden. Der SRB will ein Kompetenzzentrum für Bankenabwicklungen in der Bankenunion und darüber hinaus sein.

(B) DER AUFTRAG DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGS AUSSCHUSSES (SRB)

Der SRB ist die zentrale Abwicklungsbehörde innerhalb der Bankenunion. Zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten bildet er den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM). Der SRB arbeitet eng mit den nationalen Abwicklungsbehörden (NRAs), der Europäischen Kommission (Kommission), der Europäischen Zentralbank (EZB), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und den zuständigen nationalen Behörden (NCAs) zusammen. Sein Auftrag besteht darin, für eine ordnungsgemäße Abwicklung ausfallender Banken zu sorgen, sodass die Realwirtschaft, das Finanzsystem und die öffentlichen Finanzen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und darüber hinaus möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss erfüllt eine vorbeugende Funktion: Er wartet nicht ab, bis Abwicklungsfälle zu bearbeiten sind, sondern betreibt in erster Linie eine vorausschauende Abwicklungsplanung und stärkt die Abwicklungsfähigkeit, um im Falle des Ausfalls einer Bank die Wirtschaft und die Stabilität des Finanzsystems vor Schaden zu bewahren.

(C) DAS MANDAT DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGS AUSSCHUSSES (SRB)

Der SRB fördert die Stabilität des Finanzsystems, indem er im Rahmen seiner vorausschauenden Tätigkeit Abwicklungspläne erarbeitet. Wenn eine Bank, die in den Zuständigkeitsbereich des SRB fällt, ausfällt oder auszufallen droht und die Abwicklungskriterien erfüllt, führt der SRB die Abwicklung im Wege eines so genannten Abwicklungsplans durch. Darüber hinaus verwaltet der SRB den von der Branche finanzierten Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF), der geschaffen wurde, um ergänzende Finanzmittel bereitzustellen, die unter bestimmten Bedingungen eine wirksame Umsetzung der Abwicklungspläne gewährleisten sollen. Zudem überwacht der SRB das einheitliche Funktionieren des SRM insgesamt. Der SRB wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (die Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus oder SRM-Verordnung) errichtet und nahm seine Tätigkeit als unabhängige Agentur der Europäischen Union am 1. Januar 2015 auf. Am 1. Januar 2016 übernahm er seine vollständige gesetzliche Aufgabe der Abwicklungsplanung

und des Erlasses sämtlicher Beschlüsse im Zusammenhang mit der Abwicklung. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der SRB gegenüber seinen Interessenträgern rechenschaftspflichtig.

(D) RECHENSCHAFTSPFLICHT

Die SRM-Verordnung legt einen inhaltlichen und soliden Rahmen für die Rechenschaft über die Tätigkeit des SRB gegenüber dem Europäischen Parlament (Parlament), dem Rat der Europäischen Union (Rat) und der Europäischen Kommission fest.

Einer der Hauptkanäle der Rechenschaftspflicht ist der jährliche Tätigkeitsbericht, der gemäß der SRM-Verordnung (Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g) vom SRB im Rahmen seiner Plenarsitzung angenommen werden muss. Anschließend übermittelt der SRB ihn dem Europäischen Parlament, den nationalen Parlamenten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH).

Die Vorsitzende legt den jährlichen Tätigkeitsbericht dem Parlament und dem Rat öffentlich vor (Artikel 45 Absatz 3 SRM-Verordnung). Die nationalen Parlamente der teilnehmenden Mitgliedstaaten können zudem begründete Stellungnahmen zu dem jährlichen Tätigkeitsbericht einreichen, auf die der SRB antwortet.

Gegenüber den Vertretern der Bürgerinnen und Bürger Europas legt der SRB Rechenschaft über die Umsetzung der SRM-Verordnung ab, indem er regelmäßig an öffentlichen Anhörungen des Europäischen Parlaments bzw. seine Vorsitzende auf Ad-hoc-Basis zwecks Meinungsaustausch an Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments teilnimmt. Auch dem Rat steht die Vorsitzende auf Ersuchen des Rates Rede und Antwort.

Fragen, die ihm vom Europäischen Parlament oder vom Rat gestellt werden, muss der SRB mündlich oder schriftlich beantworten. Auch das nationale Parlament eines teilnehmenden Mitgliedstaats kann die Vorsitzende zur Teilnahme an einer Aussprache über die Abwicklung von Instituten im jeweiligen Mitgliedstaat einladen.

Mit dem Ziel, die Öffentlichkeit über seine Arbeit, seinen Auftrag und sein Mandat zu informieren und mit ihr zu kommunizieren, hat der SRB Interessenträger und die Öffentlichkeit aktiv durch die Einleitung seiner ersten öffentlichen Konsultation zum Dokument „*Expectations for Banks*“, aber auch durch die Veröffentlichung spezieller Informationen auf seiner Website, wie der Strategie des SRB bezüglich der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), durch Branchendialoge sowie die Durchführung der vierten SRB-Konferenz eingebunden. Sämtliche dieser Punkte werden in den verschiedenen Kapiteln weiter ausgeführt. Die Vorsitzende und weitere Mitglieder des SRB besuchten ferner verschiedene Länder, um die Zusammenarbeit mit den betreffenden lokalen Behörden und Interessenträgern in die Wege zu leiten und zu vertiefen.

1. STÄRKUNG DER ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT VON SRB-BANKEN UND WENIGER BEDEUTENDEN INSTITUTEN

Um seinem Auftrag nachzukommen, die Abwicklungsfähigkeit von Banken und grenzüberschreitenden Instituten im Fall ihres Ausfalls mit minimalen Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, besteht ein wesentlicher Teil der regulären Arbeit des SRB darin, Abwicklungspläne für alle Banken in seinem Zuständigkeitsbereich zu erstellen, verbindliche MREL-Ziele zu setzen und Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit zu identifizieren und zu beseitigen. Die weitere Stärkung einer wirksamen LSI-Aufsichtsfunktion ist ein weiterer strategischer Schlüsselbereich, um konsistente Tätigkeiten für die Abwicklungsplanung unter allen Banken in der Bankenunion sicherzustellen. Bei all diesen Bemühungen war eine gute und enge Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden von entscheidender Bedeutung.

1.1. Abwicklungspläne für SRB-Banken

Insgesamt fielen 2019 128 Banken in den Zuständigkeitsbereich des SRB. Während zu Jahresbeginn und Jahresende die Gesamtzahl unverändert blieb, waren bei einer Reihe von Banken 2019 Schwankungen und Entwicklungen zu verzeichnen. Mehrere Banken fallen nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des SRB, da sie aufgrund der Reduzierung ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten, von Übernahmen oder Änderungen des Anwendungsbereichs infolge des Bankenpakets ihren Status als bedeutendes Institut verloren. Ebenso kamen 2019 mehrere Banken neu in den Zuständigkeitsbereich des SRB, und das hauptsächlich, weil sie infolge des Brexits einen Teil ihrer Tätigkeiten in die Bankenunion verlagerten.



Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die Zahl der Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB nach Mitgliedstaat ^(?).

Tabelle 1: Detaillierter Überblick über die Abwicklungsplanungstätigkeit nach Mitgliedstaat

MS	Zahl der SRB-Banken zum 1. Januar 2019	Zahl der SRB-Banken zum 31. Dezember 2019	Für den Planungszyklus 2018 angenommene Abwicklungspläne ^(?)		Für den Planungszyklus 2018 angenommene MREL-Beschlüsse ^(*)	
			Gesamtzahl	Davon vereinfachte Anforderungen	Konsolidiert	Einzelbasis ^(?)
BE	8	8	7	0	5	4
DE	23	22	20	1	13	8
EE	3	3	1	0	0	0
IE	7	6	5	1	4	7
EL	4	4	4	0	4	2
ES	12	13	12	0	12	5
FR	12	12	11	1	9	10
IT	13	13	11	0	9	6
CY	4	3	1	0	0	0
LV	3	4	1	0	1	0
LT	2	3	0	0	0	0
LU	5	5	5	0	4	4
MT	3	3	2	0	2	0
NL	7	7	7	2	4	4
AT	8	8	7	0	7	6
PT	5	5	4	0	4	2
SI	3	3	3	0	3	0
SK	3	3	2	0	2	0
FI	3	3	3	0	2	0
Gesamt	128	128	106	5	85	58

- ▶ 106 Pläne + 5 Gastaufseher-Fälle
- ▶ 29 Gruppen mit Kollegien + 5 Gruppen mit europäischen Abwicklungskollegien
- ▶ 114 IRTs
- ▶ 8 Krisenmanagementgruppen unter Vorsitz des SRB

1. PLANUNGSZYKLUS UND ZAHL DER ABWICKLUNGSPLÄNE

Im Rahmen des Planungszyklus 2018 wurden die Abwicklungspläne, wie in den SRB-Arbeitsprogrammen für 2018 und 2019 beschrieben, in zwei Blöcke unterteilt. Zum ersten Block gehören weniger komplexe Banken ohne Tätigkeit in nicht der Bankenunion angehörenden Mitgliedstaaten, während der zweite Block die komplexeren, international tätigen Banken mit komplexeren Gruppenstrukturen umfasst. Die meisten Beschlüsse betreffend die Pläne des ersten Blocks wurden im zweiten Quartal 2019 fertiggestellt, während für den zweiten Block von Plänen, für die der Zyklus im September 2018 angelaufen ist, die meisten Beschlüsse im vierten Quartal 2019 nach Abschluss des in der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BRRD) verlangten

^(?) Diese Tabelle zeigt die bedeutenden Institute (SIs) in jedem Mitgliedstaat; grenzüberschreitende LSIs werden nur in den Mitgliedstaaten gezählt, in denen sich ihr Hauptsitz befindet.

^(?) Daten zum 20. Mai 2020.

^(*) Daten zum 20. Mai 2020.

^(?) Die Daten umfassen nur in Bezug auf Tochtergesellschaften mit Sitz der Muttergesellschaft in der Bankenunion MREL-Beschlüsse auf Einzelbasis, d. h. es sind keine MREL-Festsetzungen für Institute mit Sitz in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten enthalten.

viermonatigen gemeinsamen Entscheidungsprozess und einige Beschlüsse für eine kleine Zahl von Banken Anfang 2020 gefasst wurden.

In Einklang mit den Plänen des Arbeitsprogramms bemühte sich der SRB, den Abwicklungszyklus ab April 2020 für alle Arten von Banken an einen einjährigen Zyklus anzugleichen, um die im Bankenpaket vorgesehenen gesetzlichen Änderungen entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 1.2 einheitlich anzuwenden. Deshalb war 2019 ein Übergangsjahr, in dem der SRB gezielt Pläne aus dem Arbeitsprogramm des ersten Blocks für 2018 aktualisierte. Mittlerweile hat der SRB in den vergangenen 12 Monaten 106 Abwicklungspläne und die entsprechenden MREL-Beschlüsse (auf konsolidierten oder Einzelbasis) fertiggestellt, genehmigt und mit den Behörden vereinbart.

2. INHALT DER ABWICKLUNGSPLÄNE

Da nahezu alle Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB über Abwicklungspläne verfügen, wird der Schwerpunkt zunehmend auf eine weitere Operationalisierung der bestehenden Pläne in Einklang mit der schrittweisen Fertigstellung der internen SRB-Strategien gelegt, die in Kapitel 2 weiter ausgeführt werden. Die neuesten Pläne decken fast alle Aspekte der Abwicklungsplanung ab, darunter die Wahl der Abwicklungsinstrumente, die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, die Bewertung des öffentlichen Interesses oder die Anwendung vereinfachter Anforderungen. Mit diesen Strategien werden die bereits in früheren Jahren verfügbaren Strategien aktualisiert und ergänzt. Zudem erhöht sich die Abwicklungsfähigkeit der Banken mit jeder Fassung.

Zwar begrüßt der SRB die Bemühungen der Banken und überwacht diese genau, doch ist darauf hinzuweisen, dass Institute, die unzureichende Fortschritte erzielen, – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ausschuss – dem Verfahren bei Hindernissen für die Abwicklung unterworfen werden können.

3. BESCHLÜSSE ÜBER MINDESTANFORDERUNGEN AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN

Die MREL stellt eines der Schlüsselinstrumente des SRB dar, um die Abwicklungsfähigkeit der Banken in seinem Zuständigkeitsbereich zu erreichen. Sie erfordert eine ausführliche Analyse der spezifischen Risikoprofile und Abwicklungsstrategien der Banken sowie Informationsaustausch und Koordinierung mit mehreren Interessenträgern wie den nationalen Abwicklungsbehörden, den zuständigen Behörden, den Mitgliedern des Abwicklungskollegiums oder den Banken.

Im Laufe des Abwicklungsplanungszyklus 2018/2019 nahm der SRB 85 verbindliche Beschlüsse auf konsolidierter Basis sowie 58 verbindliche Beschlüsse auf Einzelbasis für die Bankengruppen in seinem Zuständigkeitsbereich an.

1.2. Vorbereitungen für den Abwicklungsplanungszyklus 2020

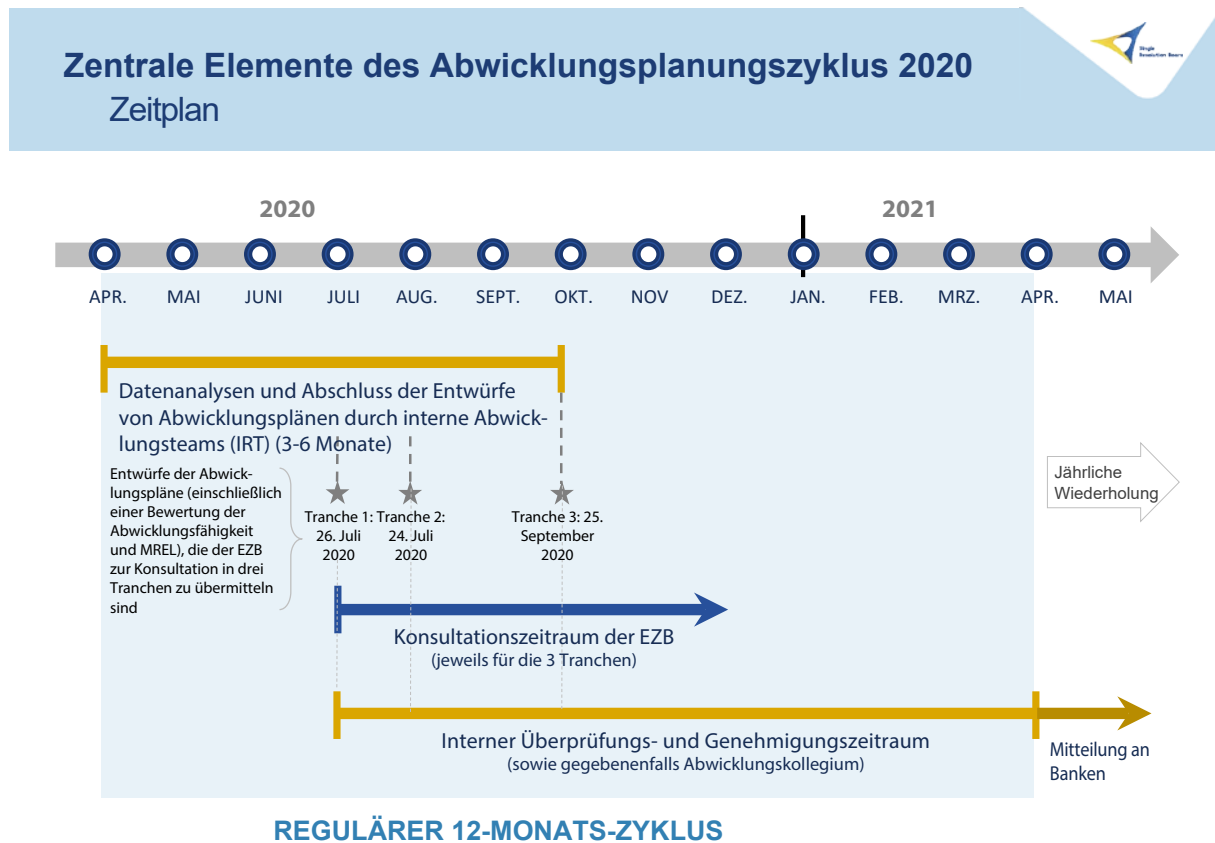
Im März 2019 richtete der SRB den Lenkungsausschuss für den Abwicklungsplanungszyklus (RPC SteerCo) ein und setzte ein Projektmanagementteam (PMT) ein, das die Umsetzung des Zyklus 2019 für bestimmte als vorrangige Banken ermittelte Banken unterstützen sowie die erforderlichen Vorbereitungen für den festen 12-Monats-Abwicklungsplanungszyklus treffen sollte, der im April 2020 beginnen und alle Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB abdecken sollte.

Unter der allgemeinen Koordinierung des RPC SteerCo konzentrierten sich spezielle Arbeitskreise auf den Abschluss des Abwicklungszyklus 2019, die Operationalisierung des „festen“ Zyklus 2020 sowie die Ermittlung und Planung aller Ergebnisse, die 2019 abgeschlossen werden mussten, um den „festen“ Zyklus 2020 zu ermöglichen.

Der RPC SteerCo erreichte seine wichtigsten Ziele hinsichtlich der zentralen Ergebnisse für die Operationalisierung der SRB-Strategien durch die Arbeit von internen Fachnetzwerken, die verschiedene Themen abdeckten, von denen drei als Prioritäten für den Abwicklungszyklus 2020 ermittelt wurden – d. h. i) Bail-in-Durchführung; ii) operative Kontinuität bei der Abwicklung sowie iii) Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen (FMI) und Verhinderung einer Störung der Kundentätigkeit.

Der Abwicklungsplanungszyklus 2020 zielt darauf ab, entsprechend der Darstellung in Abbildung 1 eine Angleichung aller Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB an einen einheitlichen **12-Monats-Zyklus** zu erreichen, der zu Beginn des zweiten Quartals jedes Kalenderjahrs mit der Überprüfung und Bewertung der standardisierten Abwicklungsplanungsinformationen, die von den Banken gemeldet werden, beginnt. Beim Abwicklungsplanungszyklus 2020 werden das Inkrafttreten des neuen Bankenpakets und die rechtliche Anforderung, Abwicklungspläne mindestens jährlich zu überprüfen, berücksichtigt. Er führt zu einer optimierten Zeitplanung des SRB-Entscheidungsprozesses und der Stichtage und auf die Prozesse der externen Interessenträger des SRB abgestimmt.

Abbildung 1: Abgestimmter Abwicklungsplanungszyklus ab April 2020



Die erfolgreiche Umsetzung des vorgeschlagenen Plans für den Abwicklungszyklus 2020 erfordert nicht zuletzt angesichts der COVID-19-Pandemie intensive Zusammenarbeit aller beteiligten Interessenträger, einschließlich der nationalen Abwicklungsbehörden, und bietet den Vorteil einer stabilen, einheitlichen Zeitplanung für die Entscheidungszyklen ab 2021.

1.3. SRB-Aufsicht über die Abwicklungsplanung und Beschlüsse für weniger bedeutende Institute

Während die nationalen Abwicklungsbehörden direkt für die LSIs verantwortlich sind ⁽⁶⁾, nimmt der SRB eine Aufsichtsfunktion für Abwicklungsplanung und -beschlüsse für LSIs wahr, mit der eine wirksame und kohärente Arbeitsweise des SRM gewährleistet werden soll. Im Jahr 2019 waren die nationalen Abwicklungsbehörden für die Abwicklungsplanung von insgesamt 2 260 LSI in der Bankenunion zuständig (nach den von den nationalen Abwicklungsbehörden übermittelten Zahlen).

1. BEWERTUNG DER MASSNAHMENENTWÜRFE

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 erhielt der SRB Mitteilungen über 1 282 Entwürfe von Abwicklungsplänen für LSI, von denen sich 110 auf den Abwicklungszyklus 2018 und 1 172 auf den Abwicklungsplanungszyklus 2019 bezogen. Nach den von den nationalen Abwicklungsbehörden übermittelten Informationen gingen im Jahr 2020 bis zum Ende des Abwicklungsplanungszyklus 2019 Meldungen über 71 weitere Entwürfe von Abwicklungsplänen ein. Insgesamt beläuft sich somit die Zahl der im Abwicklungsplanungszyklus 2019 erstellten Entwürfe von Abwicklungsplänen für LSIs auf 1 243. In Tabelle 2 findet sich eine Aufgliederung nach Ländern.

Bei Addition der 684 Abwicklungspläne im Rahmen von vereinfachten Anforderungen, die im Abwicklungsplanungszyklus 2018 angenommen wurden und für den Abwicklungsplanungszyklus 2019 Gültigkeit behielten, zu den 1 243 Entwürfen von Abwicklungsplänen, die im Rahmen des Abwicklungsplanungszyklus 2019 ausgearbeitet wurden, wurde eine Zahl von 1 927 von der Abwicklungsplanung abgedeckten LSIs im Abwicklungsplanungszyklus 2019 erreicht bzw. wurden 85,3 % der 2 260 LSIs, für die 2019 eine Abwicklungsplanung erforderlich war (nach den NRA), erfasst.

Dies sind im Vergleich zu den Vorjahren deutliche Fortschritte bei der Abwicklungsplanung für LSIs (17,6 % im Jahr 2017 und 51,7 % im Jahr 2018). Es wird erwartet, dass diese Abdeckung im Zuge des Abwicklungsplanungszyklus für LSIs im Jahr 2020 weiter zunehmen wird.

Neben dem quantitativen Anstieg boten die von den nationalen Abwicklungsbehörden im Rahmen des Abwicklungsplanungszyklus 2019 gemeldeten Abwicklungspläne für LSIs eingehendere Analysen und eine Operationalisierung, wodurch es dem SRB möglich war, seine Kenntnisse und sein Fachwissen zu LSIs auszubauen. Diese Verbesserung wurde insbesondere bei den Entwürfen der Abwicklungspläne für LSIs deutlich, bei denen es sich um eine zweite oder dritte Fassung handelte.

Von der Gesamtzahl der Entwürfe von Abwicklungsplänen, die dem SRB im Kalenderjahr 2019 gemeldet wurden, war bei **72 Entwürfen von Abwicklungsplänen ein Abwicklungsszenario** vorgesehen (36 Entwürfe von Abwicklungsplänen für den Abwicklungsplanungszyklus 2018 und 36 Pläne für den Abwicklungsplanungszyklus 2019). Bis zum Ende des Abwicklungsplanungszyklus 2019 erwartet der SRB Mitteilungen über weitere 12 Pläne, bei denen Abwicklung als bevorzugte Strategie vorgesehen ist, sodass sich eine Zahl von insgesamt **48 Abwicklungsplänen im Abwicklungsplanungszyklus 2019** ergibt bzw. **2,5 %** aller LSIs im Abwicklungsplanungszyklus 2019 unter eine Abwicklungsplanung fallen.

⁽⁶⁾ Mit Ausnahme grenzüberschreitender LSI, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der SRM-Verordnung Institute sind, für die unmittelbar der SRB zuständig ist.

Tabelle 2: Übersicht über die Entwürfe für die Abwicklungsplanung für LSIs im Jahr 2019

	Gesamtzahl der im Kalenderjahr 2019 gemeldeten Entwürfe von Abwicklungsplänen	2019 für den Abwicklungsplanungszyklus 2018 gemeldete Pläne	2019 für den Abwicklungsplanungszyklus 2019 gemeldete Pläne	Im ersten Quartal 2020 für den Abwicklungsplanungszyklus 2019 gemeldete Pläne
	A (B+C)	B	C	D
Belgien	0	0	0	0
Deutschland	599	0	599	0
Estland	5	0	5	0
Irland	5	0	5	0
Griechenland	1	1	0	0
Spanien	45	10	35	0
Frankreich	59	21	38	0
Italien	21	6	15	23
Zypern	3	3	0	5
Lettland	5	0	5	1
Litauen	2	0	2	0
Luxemburg	21	3	18	18
Malta	3	1	2	12
Niederlande	4	0	4	0
Österreich	482	50	432	0
Portugal	17	6	11	3
Slowenien	5	5	0	4
Slowakei	1	0	1	4
Finnland	4	4	0	1
Gesamt	1 282	110	1 172	71
Insgesamt für den Abwicklungsplanungszyklus 2019 (C+D)			1 243	

2. VERBESSERTER ARBEITSMETHODEN FÜR DIE AUFSICHT ÜBER LSIS IM RAHMEN DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSMECHANISMUS

Der SRB setzt Instrumente und Verfahren ein, die in Zusammenarbeit mit nationalen Abwicklungsbehörden entwickelt wurden, damit er seine Aufsichtsfunktion über LSIs reibungslos wahrnehmen kann. Auf Grundlage der von nationalen Abwicklungsbehörden übermittelten Informationen unterhält der SRB ein LSI-Frühwarnsystem mit Informationen über LSI, die Anzeichen für eine finanzielle Verschlechterung aufweisen. Mit Hilfe dieses Instruments kann der SRB die Lage genau überwachen und sich auf die rechtzeitige Prüfung eventueller Krisenmanagementmaßnahmen vorbereiten. Zu diesem Zweck intensivierten der SRB und die nationalen Abwicklungsbehörden 2019 ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel, rechtzeitig Aktualisierungen und eine hohe Qualität der ausgetauschten Informationen zu gewährleisten. Auch in diesem Bereich fand eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des EZB-SSM statt.

2019 veranstaltete der SRB zwei LSI-Workshops mit nationalen Abwicklungsbehörden, bei denen gemeinsame bewährte Vorgehensweisen zu den Themen Abwicklungsplanung und Krisenmanagement bei LSIs erörtert und weitergegeben wurden sowie auf ihre einheitliche und transparente Anwendung hingearbeitet wurde. In diesem Kontext arbeitete das Referat LSI-Aufsicht des SRB gemäß den auf der SRB-Plenarsitzung vom 19. Juni 2019 angenommenen Leitlinien in Zusammenarbeit mit allen nationalen Abwicklungsbehörden an der Vorbereitung der ersten Reihe von Leitlinien für die LSI-Aufsicht, um abgestimmte Abwicklungsplanungspraktiken für LSIs in der Bankenunion sicherzustellen.

2. ABWICKLUNGSRAHMEN

Der weitere Aufbau eines soliden Abwicklungsrahmens war auch 2019 eine zentrale Priorität. Der SRB leistete auf zweierlei Weise einen Beitrag zu diesem Ziel: Zum einen durch fortgesetzte Verbesserungen der Abwicklungsplanung und der eigentlichen Pläne durch die Weiterentwicklung und kontinuierliche Fertigstellung von internen Strategien und Standards und zum anderen durch die enge Zusammenarbeit und den Austausch mit EU-Einrichtungen, nationalen Behörden und wichtigen internationalen Akteuren im Bereich Abwicklung.

2.1. Instrumente und Strategien

In Einklang mit den politischen Prioritäten des SRB für 2019 ergänzte der SRB eine Reihe von internen Strategien, in denen der einheitliche Ansatz des SRB für die Abwicklungsplanung festgelegt wird und die den Anforderungen des SRB entsprechen. Zudem boten die öffentliche Konsultation und die Veröffentlichung des Dokuments „*Expectations for Banks*“ einen umfassenden Überblick über das Konzept des SRB für die Abwicklungsplanung, das mit klaren Erwartungen an die Banken verknüpft ist, wie Abwicklungsfähigkeit zu erreichen ist.

1. MREL-STRATEGIE

Im Januar 2019 veröffentlichte der SRB eine erweiterte MREL-Strategie für den sogenannten zweiten Block von Abwicklungsplänen, der die komplexesten Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB abdeckt. Mit diesem zweiten Teil der MREL-Strategie 2018 wurde eine Reihe von neuen Merkmalen zur Stärkung des MREL-Konzepts und der Abwicklungsfähigkeit der Banken in der Bankenunion eingeführt.



Erstmals wurden in der MREL-Strategie verbindliche Nachrangigkeitsziele für Banken festgelegt, die Teil des zweiten Blocks sind. Diese Ziele umfassten die Komponente „keine Schlechterstellung von Gläubigern“ (NCWO), mit der dem Risiko eines Verstoßes gegen den NCWO-Grundsatz im Fall einer Abwicklung Rechnung getragen wird. Diese Komponente wurde als Prozentaufschlag eingeführt, der zum Standardwert für das Nachrangigkeitsziel addiert wird, während Letzteres von der Systemrelevanz des Instituts abhängt. Dieser Aufschlag war proportional zum Verhältnis der vorrangigen Verbindlichkeiten, die zwingend von einem Bail-in auszuschließen ist, der den Schwellenwert von 10 % übersteigt; er wurde damit in ähnlicher Weise berechnet wie die nicht verbindlichen Nachrangigkeitsaufschläge, die für Überwachungszwecke festgelegt und für im ersten Block enthaltene Banken im Zyklus 2018 berücksichtigt wurden.

Am 25. Juni 2019 veröffentlichte der SRB ein Addendum zu seiner MREL-Strategie 2018. Ziel des Addendums war es, die Institute über die drohenden Rückstellungen nach den Bestimmungen der geänderten Eigenmittelverordnung (CRR II) hinsichtlich der TLAC-Anforderungen für G-SRIs und EU-Tochterunternehmen von G-SRIs aus Drittländern zu informieren. Zudem enthält die Veröffentlichung Informationen für Banken, wie Anträge einzureichen sind, um die vorherige Erlaubnis gemäß Artikel 78a der CRR, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor ihrer vertraglichen Fälligkeit zu tilgen, zu erhalten. Im Dezember 2019 bestätigte der SRB auf seiner Website, dass das Verfahren zur Bewertung von Anträgen auf Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten bestehen bleibt, bis die einschlägigen technischen Aufsichtsstandards der EBA in Kraft treten. Im Februar 2020 führte der SRB seine neue MREL-Strategie ein, die einen Übergang zu den neuen Bestimmungen des Bankenpakets für öffentliche Konsultationen markiert.

2. OPERATIVE KONTINUITÄT

Operative Kontinuität ist ein weiterer Bereich der Strategie, in dem 2019 erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Operative Kontinuität bei der Abwicklung bezieht sich auf die Fähigkeit, die Abwicklungsstrategie wirksam umzusetzen und die Bank aus operativer Perspektive zu stabilisieren und umzustrukturieren. Zu diesem Zweck müssen die Banken über angemessene Vorkehrungen verfügen, um die fortgesetzte Erbringung von Dienstleistungen sicherzustellen, die für dieses Ziel notwendig ist. Die Grundsätze der 2019 erarbeiteten Strategie umfassen die Ermittlung und Erfassung der Dienstleistungen, die Bewertung von Risiken für die operative Kontinuität, vorbereitende Maßnahmen und Maßnahmen zur Risikobegrenzung, Informationssysteme und Governance.

Gestützt auf die Erarbeitung dieser Strategie wurden die Prioritäten für 2020 im Bereich operative Kontinuität den Banken mitgeteilt und die internen Abwicklungsteams (IRTs) unterstützen die Banken weiterhin bei der Umsetzung der Strategie zur weiteren Verbesserung ihrer Tätigkeiten im Bereich Abwicklungsfähigkeit.

3. ZUGANG ZU FMI-DIENSTLEISTUNGEN (7)

Als weiterer Bereich, in dem im Rahmen der Aktualisierung des Handbuchs zur Abwicklungsplanung (RPM) Weiterentwicklungen erfolgten, waren Leitlinien zum kontinuierlichen Zugang zu FMI-Dienstleistungen zu nennen. Dieser Zugang ist für das Erreichen von operativer Kontinuität und somit Abwicklungsfähigkeit von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund zählt dieses Thema seit 2016 zu den Schwerpunktbereichen des SRB. Die Strategie des SRB bezüglich des Zugangs zu FMI-Dienstleistungen wurde konzipiert, um die internen Abwicklungsteams (IRTs) beim Umgang mit diesem Thema im Abschnitt strategische Geschäftsanalyse von Abwicklungsplänen zu unterstützen (8). Sie wurde 2019 erweitert, um den IRTs weitere Leitlinien für die Bewertung der Vorkehrungen der Banken für die Aufrechterhaltung einer Kontinuität beim Zugang zu FMI-Dienstleistern während einer Abwicklung an die Hand zu geben.

(7) Unter Dienstleistungen der Finanzmarktinfrastruktur (FMI) sind Zahlungs-, Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsdienstleistungen von FMIs und anderen Finanzinstituten, die als „FMI-Intermediäre“ agieren, zu verstehen.

(8) Die Einführung des SRB in die Abwicklungsplanung unter <https://srb.europa.eu/en/content/introduction-resolution-planning> enthält eine Beschreibung, was dies beinhaltet.

In diesem Zusammenhang formulierte der SRB die Erwartung, dass Banken angemessene Notfallpläne erarbeiten und nachweisen und dass sie gut vorbereitet sind, um die FMI-Anforderungen im Fall einer Krise zeitnah zu ermitteln und ihnen Rechnung zu tragen. Es wird erwartet, dass der Inhalt dieser Notfallpläne mit den internationalen Leitlinien⁽⁹⁾ abgestimmt ist und auch Informationen zur Unterstützung der Bewertung einer Übertragbarkeit von Kundenpositionen nach den Bestimmungen der BRRD umfasst.

Die Prioritäten für 2020 – einschließlich der FMI-Notfallpläne – wurden den Banken mitgeteilt und bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit der IRTs mit den Banken während des Abwicklungsplanungszyklus.

4. BEWERTUNG DES ÖFFENTLICHEN INTERESSES

2019 veröffentlichte der SRB sein Konzept für die Bewertung des öffentlichen Interesses (PIA). Die PIA spielt eine wichtige Rolle bei einer Entscheidung in der Frage, ob die Abwicklung eines Instituts im öffentlichen Interesse liegt und ob sie einer Liquidation des Instituts im regulären Insolvenzverfahren vorzuziehen ist, sofern es ausfällt oder auszufallen droht. Die PIA beruht daher auf einer vergleichenden Analyse zwischen dem anzuwendenden regulären Insolvenzverfahren (NIP) und der ermittelten bevorzugten Abwicklungsstrategie (PRS) für ein bestimmtes Institut und der damit einhergehenden Folgen für die Abwicklungsziele.

Selbst wenn allen Abwicklungsziele die gleiche Bedeutung beigemessen wird und diese bei der Erarbeitung der Abwicklungsstrategie zu berücksichtigen sind, spielen die Kontinuität kritischer Funktionen und Überlegungen zur Finanzstabilität eine zentrale Rolle bei der PIA. Den Vorgaben in den Rechtsvorschriften entsprechend werden bei der Bewertung der Finanzstabilität die Systemrelevanz eines Instituts, sein Potenzial einer direkten und indirekten Ansteckung sowie seine potenziellen Auswirkungen auf die Realwirtschaft betrachtet. Das Konzept der PIA wurde vom SRB und den nationalen Abwicklungsbehörden entwickelt, um ein gemeinsames Verständnis in der Bankenunion sicherzustellen. Darin wird erläutert, wie der SRB die im EU-Recht vorgesehenen Kriterien anwendet. Ein spezielles horizontales Referat hat seine Tätigkeit zu diesem wichtigen Thema fortgeführt, wobei die Entwicklung und Operationalisierung von Instrumenten und Methoden für die Analysen im Rahmen der PIA für die Zwecke der Abwicklungsplanung und in Krisenfällen angestrebt werden.

5. SOLVENTE ABWICKLUNG

Hinsichtlich des Themas solvente Abwicklung (SWD) von Handelsbuchtätigkeiten führte der SRB 2019 ein Pilotprojekt mit G-SRIs durch, das mit einem Workshop mit der Branche abgeschlossen wurde. Die Feststellungen des Pilotprojekts werden verwendet, um einen ersten übergeordneten Erwartungshorizont für Banken zu diesem Thema für den Abwicklungsplanungszyklus 2021 festzulegen, wobei angestrebt wird, die SRB-Strategie zur solventen Abwicklung für den Abwicklungsplanungszyklus 2022 abzuschließen. Darüber hinaus baute der SRB 2019 die erforderliche Zusammenarbeit bei diesem Thema mit internationalen Partnern und der EZB aus.

6. LIQUIDITÄT UND FINANZIERUNG

Die Arbeiten zum Thema Liquidität und Finanzierung bei der Abwicklung bleiben eine zentrale Priorität für die laufenden Tätigkeiten des SRB, sowohl mit Blick auf die Abwicklungsplanung als auch die jeweiligen internen Strategien, sowie auch hinsichtlich der allgemeineren Diskussionen über den Rahmen mit den EU-Organen und -Einrichtungen und Mitgliedstaaten.

Im Bereich der Abwicklungsplanung wurden den Arbeiten zur Kapazität der Banken 2019 Priorität eingeräumt und diese explizit als eines der Hauptziele in das Dokument „*Expectations for Banks*“ aufgenommen. Gestützt auf die 2019 durchgeführten vorbereitenden Arbeiten wird in diesen Erwartungen eindeutig dargelegt, dass Banken ihren Finanzierungsbedarf im Abwicklungsfall veranschlagen und in der Lage sein sollten, ihre Liquiditätssituation zu melden und ausreichende Sicherheiten zu ermitteln und zu mobilisieren. In der SRB-Strategie zur Liquidität und Finanzierung

⁽⁹⁾ „Guidance on Continuity of Access to FMIs for a Firm in Resolution“ (Leitlinien für die Kontinuität des Zugangs zu FMIs für Firmen in Abwicklung).

im Abwicklungsfall ist ein stufenweiser Ansatz für die kommenden Abwicklungsplanungszyklen vorgesehen. Die von den Banken erzielten Fortschritte werden kontinuierlich bewertet und die Strategien des SRB werden angepasst, um sicherzustellen, dass die Eigenmittel der Banken die wichtigste Finanzierungsquelle im Rahmen einer Abwicklung darstellen.

Zwar kann in Ausnahmefällen auch der SRF für die Bereitstellung von Liquidität genutzt werden, doch ist dieser wahrscheinlich nicht ausreichend groß, um den Liquiditätsbedarf einer sehr großen Bank bei ungünstigen Szenarien zu decken. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Grund für den Ausfall auf Liquiditätsengpässe zurückgeht. Deshalb beteiligte sich der SRB 2019 weiterhin aktiv an Diskussionen mit Instituten und Mitgliedstaaten, um eine Backstop-Lösung für die Liquidität zu finden, wenn private Optionen ausgeschöpft sind. Zwar wurden mehrere Optionen eingehend erörtert, doch wurde keine Einigung erzielt. Aus diesem Grund bekräftigt der SRB die dringende Notwendigkeit, sich auf eine Lösung zu einigen, vorzugsweise unter Berücksichtigung von Garantien des SRB, um dieser Schwachstelle des aktuellen Systems Rechnung zu tragen.

7. BEWERTUNGSPROJEKT

Nach der Veröffentlichung des Rahmens für die Bewertung besteht der zweite zentrale Baustein des SRB-Konzepts zur Bewertung in der Definition einer standardisierten Datenreihe für Vergleichszwecke, welche die für die Bewertung einer Bank in Abwicklung mindestens erforderlichen Daten abdeckt. Im Rahmen der Abwicklung ist die Kapazität der Managementinformationssysteme (MIS) der Banken zur Bereitstellung genauer und aktueller Informationen von zentraler Bedeutung für die Zuverlässigkeit und Stabilität von Bewertungen. Deshalb ist die Datenverfügbarkeit eine fundamentale Voraussetzung für die Arbeit im Bereich Bewertung.

Mit dem Ziel, klare Leitlinien und Mindestanforderungen vorzugeben, entwickelte der SRB eine Datenreihe für Bewertungen, mit der eindeutige Erwartungen bezüglich des Datenbedarfs festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist ein gemeinsames Verständnis der Definitionen der Datenfelder erforderlich. Diese Datenanweisungen sorgen für eine zusätzliche Steuerung auf der Grundlage ausführlicher Definitionen von Schlüsselthemen.

Des Weiteren ermöglichen diese Erwartungen den Banken, schrittweise ihre MIS anzupassen, sodass sie genaue Daten in einem kleineren Zeitrahmen liefern. Mit der SRB-Datenreihe zur Bewertung wird das EBA-Datenwörterbuch für die Bankenunion eingeführt. Der SRB und die EBA haben bei ihren jeweiligen Tätigkeiten zur Standardisierung der Datenreihe für die Bewertung bei der Abwicklung eng zusammengearbeitet.

8. HANDBUCH ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG (RPM)

2019 schloss der SRB die Arbeiten zur aktualisierten Fassung des Handbuchs zur Abwicklungsplanung (RPM) ab, das den IRTs Leitlinien zu verschiedenen Elementen des Abwicklungsplanungsprozesses an die Hand geben soll. Es enthält spezifische Leitlinien zu den Tätigkeiten, deren Durchführung von den IRTs im Zuge der Abwicklungsplanung erwartet wird, um das Institut, den SRB, die nationalen Abwicklungsbehörden und sonstige relevante Beteiligte auf den potenziellen Eintritt eines Abwicklungsereignisses vorzubereiten. Zwar beruhen zahlreiche Strategiebereiche des Handbuchs zur Abwicklungsplanung (RPM) auf bereits vorliegenden strategischen Leitlinien, doch wurden mehrere Strategiebereiche wie die operative Kontinuität und der Zugang zu FMIs bei der Abfassung des RMP erheblich erweitert. Das RPM ist ein internes Dokument und wird regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Es berücksichtigt u. a. künftige politische Entwicklungen und Änderungen des anwendbaren EU-Rechtsrahmens; allerdings stellen die Elemente, die Einfluss auf externe Beteiligte haben, die Grundlage für die externen Leitlinien zu den Erwartungen an die Banken dar.

9. ERWARTUNGEN AN DIE BANKEN

Um die Erwartungen des SRB hinsichtlich der von den Banken für den Nachweis ihrer Abwicklungsfähigkeit zu belegenden Kapazitäten weiter zu klären, hat der SRB das Dokument „*Expectations for Banks*“ ausgearbeitet. Es spiegelt die bewährten Verfahren wider und setzt Maßstäbe für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit. Das Dokument bietet den Marktteilnehmern Klarheit

bezüglich der Maßnahmen, die der SRB von Banken erwartet, und des Zeitrahmens für diese Maßnahmen.

Zwar sind die Erwartungen allgemein formuliert, doch werden diese in der Praxis auf der Grundlage eines Dialogs zwischen dem SRB und den IRTs individuell an die einzelnen Banken angepasst. Die Ergebnisse fließen in die jährlichen Arbeitsprogramme des SRB für die Abwicklung der einzelnen Banken ein, die jeder Bank mitgeteilt werden und die individuellen Arbeitsschwerpunkte bezüglich ihrer Abwicklungsfähigkeit enthalten.

Das Dokument „*Expectations for Banks*“ wurde im Oktober 2019 zur öffentlichen Konsultation veröffentlicht und am 1. April 2020 in seiner endgültigen Fassung genehmigt und herausgegeben.

2.2. Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

1. INDIVIDUELLE LEITLINIEN FÜR BANKEN ZUR STÄRKUNG DER ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT

Das Dokument „*Expectations for Banks*“ und die Aktualisierung der MREL-Strategie infolge der Veröffentlichung des Bankenpakets im Juni 2019 waren zwei zentrale Strategieentwicklungen im Jahresverlauf, um die Abwicklungsfähigkeit der Banken zu stärken. Die Aktualisierung der MREL-Strategie wird im Folgenden eingehender erörtert.

Das Dokument „*Expectations for Banks*“ ist ein wichtiger Meilenstein für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit. Wie vorstehend dargelegt, werden darin in Form bewährter Benchmarkingverfahren die Maßnahmen festgelegt, deren Durchführung von den Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB erwartet wird, um eine angemessene Abwicklungsfähigkeit sicherzustellen. Die Erwartungen werden im Laufe der Zeit schrittweise eingeführt und auf der Grundlage eines Dialogs zwischen den IRTs und den Banken entsprechend den Angaben in den jährlichen Prioritätsschreiben an die Banken individuell angepasst. Die wichtigsten Entwicklungen bezüglich der MREL-Strategie und des Dokuments „*Expectations for Banks*“ werden 2020 in das Konzept des SRB zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit einfließen.

2. HEAT-MAP

2019 begann der SRB mit seiner Arbeit zur Erstellung einer „Heat Map“ für das Benchmarking und die Klassifizierung von Banken entsprechend ihren Fortschritten, die sie hinsichtlich der einzelnen Bedingungen für die Abwicklungsfähigkeit entsprechend den Ausführungen im Dokument „*Expectations for Banks*“ erzielen, u. a. in Bezug auf den Aufbau einer ausreichenden Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit.

2.3. Daten für die Abwicklungsplanung

Um die Verfügbarkeit der erforderlichen Daten für die Abwicklungsplanung sicherzustellen, beginnt der SRB mit einer jährlichen Datenerfassung, bei der Daten der Banken per Ende Dezember jedes Jahres herangezogen werden. Für den Abwicklungsplanungszyklus 2019 forderte der SRB unter anderem folgende Daten an: Verbindlichkeitsdaten, die zur Analyse der Bail-in-Fähigkeit von Verbindlichkeiten und zur Bestimmung des MREL-Ziels verwendet wurden, eine Bewertung ihrer kritischen Funktionen durch die Banken und genaue Angaben zu den Finanzmarktinfrastrukturdienstleistern der Banken.

1. ZUSAMMENARBEIT MIT DER EBA UND DER EZB

Der SRB arbeitet bei der Berichterstattung über Abwicklungen weiterhin eng mit der EBA und der EZB zusammen, wie es die zwischen dem SRB und diesen Organisationen etablierte Kooperation vorsieht. Die EBA hat die XBRL-Taxonomie in ihrem Rahmen EBA 2.9 ausgearbeitet, die vom SRB als

Grundlage für die Vorbereitung seiner Datenerhebung 2020 zugrunde gelegt wird und erweitert wurde, um spezifische Daten aufzunehmen, die von der EBA nicht benötigt werden. Durch diese Zusammenarbeit soll der Meldeaufwand für Banken verringert werden, indem die Doppelmeldung identischer Datenpunkte vermieden wird. Des Weiteren kann der SRB auf dieser Grundlage weiterhin das Fachwissen der EBA in diesem Bereich nutzen.

Im Sommer 2019 führte der SRB seine erste sequenzielle Meldung an die EBA durch, bei der alle Meldungen, die der SRB (sowohl im XBRL- als auch im Excel-Format) erhalten hatte, an die EBA übermittelt wurden. Künftig beabsichtigen der SRB und die EBA, diesen Prozess für die Erhebung 2020 zu automatisieren.

Was die EZB betrifft, so hat der SRB seine Initiative zum Datenaustausch fortgeführt und der EZB die in XBRL erhaltenen Meldungen über Verbindlichkeitsdaten zur Verfügung gestellt. In Einklang mit den bestehenden Absichtserklärungen hat die EZB COREP- und FINREP-Daten bereitgestellt, die hauptsächlich zur Validierung der von Banken eingegangenen Verbindlichkeitsdaten verwendet wurden.

2. ABSCHLUSS DER DATENABFRAGE ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER ABWICKLUNGEN 2020

Zur Vorbereitung der Abfrage für die Datenerhebung 2020 begann der SRB 2019 seine Arbeiten, um drei wichtige Änderungen einzuführen.

Erstens soll die Erhebung aller Abwicklungsberichte ab 2020 ausschließlich im Format XBRL erfolgen. Dies bedeutet, dass Banken und nationalen Abwicklungsbehörden darauf achten müssen, dass die an den SRB übermittelten Abwicklungsdaten bestimmten obligatorischen Datenqualitätskriterien entsprechen, bevor diese für gültig befunden werden können. Dies steht mit dem Beschluss der EBA zur Berichterstattung über Abwicklungen (EBA/DC/2019/268) in Einklang. Die wichtigsten Vorteile dieser Entwicklung liegen darin, dass die Fähigkeit der Banken und nationalen Abwicklungsbehörden gesteigert wird, bei Bedarf die Häufigkeit der Datenberichte zu erhöhen und Datenüberprüfungen zu automatisieren und damit die Gesamtdatenqualität für die MREL-Kalibrierung und Abwicklungsplanung zu verbessern.

Die zweite wichtige Änderung betrifft den mit der EBA gemeinsam gefassten Beschluss, das sequenzielle Konzept für die Abwicklungsberichterstattung anzuwenden. Die von den Banken erhobenen Abwicklungsdaten werden zunächst durch die nationalen Abwicklungsbehörden und anschließend vom SRB zentral erfasst, bevor sie an die EBA übermittelt werden. Dieser Prozess betrifft ausschließlich die nationalen Abwicklungsbehörden der Bankenunion. Der Umfang dieser Datenerhebung bezieht sich gleichermaßen auf Daten für SRB-Banken und LSIs. Der Mehrwert für die nationalen Abwicklungsbehörden und die EBA besteht darin, über eine einzige Kontaktstelle für die Bereitstellung bzw. den Empfang der Daten zu verfügen. Dadurch verringern sich die Kosten der IKT-Entwicklungen und der Prozess und die Kommunikation über die Berichterstattung werden vereinfacht. Als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde (GLRA) profitiert der SRB vom Zugang zu allen Abwicklungsdaten für Gruppen und Institute mit Sitz in der Bankenunion, wodurch die Erfüllung seines Auftrags zur Abwicklungsplanung und Aufsichtsfunktion über LSIs erleichtert wird.

Drittens leitete der SRB eine Datenerhebung ein, um die Daten über die MREL und die Gesamt-Verlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) einzuholen, die nicht in den Meldungen über Verbindlichkeitsdaten enthalten sind. Die neuen Daten über die MREL und die TLAC benötigt der SRB, um im Laufe des Abwicklungsplanungszyklus 2020 die vorläufigen MREL-Ziele festsetzen zu können. Die angeforderten Datenpunkte sind eine Unterreihe der in den Entwürfen für Berichtsmeldebögen der EBA – die sich derzeit in Konsultation befinden – enthaltenen Daten und werden jährlich im Excel-Format angefordert, bis die Erhebung des SRB durch den technischen Durchführungsstandard der EBA ersetzt wird.

2.4. Interaktionen mit Banken

1. DIALOG MIT DER BRANCHE

Der SRB setzte 2019 seine Bemühungen fort, um die Branche über seine Fortschritte bei der Abwicklungsplanung zu informieren. Neben bilateralen Sitzungen und Workshops mit Banken hielt der SRB am 18. Juni und am 16. Dezember 2019 zwei Branchendialoge ab, bei dem Vertreter der EU-Ebene und

von nationalen Bankenverbänden und deren Mitgliedern aus Mitgliedstaaten der Bankenunion, Vertreter von nationalen Abwicklungsbehörden, der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und der EZB zusammenkamen. Im Mittelpunkt beider Veranstaltungen stand die MREL-Strategie vor dem Hintergrund der Annahme des Bankenpakets sowie des Dokuments „*Expectations for Banks*“ (siehe Abschnitt 2.1). Konkret konzentrierte sich der Dialog im Juni hauptsächlich auf die Einführung des synchronisierten zwölfmonatigen Abwicklungsplanungszyklus, die Vorstellung der Erwartungen des SRB an die Banken und die mit der Annahme der CRR2 vorgenommenen Änderungen an der MREL-Strategie 2018. Beim Branchendialog im Dezember stellte der SRB die wichtigsten durch das Bankenpaket eingeführten Änderungen und die wichtigsten Ergebnisse der Branchenkonsultation zum Dokument „*Expectations for Banks*“ vor. Zudem erörterte er mit der Branche die wichtigsten Bereiche, in denen im Rahmen der kommenden MREL-Strategie 2020 Änderungen eingeführt werden.

Darüber hinaus fand am 5. Juli 2019 der zweite hochrangige Dialog zwischen dem SRB und dem Europäischen Bankenverband statt, in dessen Zuge ein aktiver Meinungs-austausch zwischen dem SRB und Branchenvertretern über abwicklungsbezogene Themen stattfand – MREL, Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und Finanzierung im Abwicklungsfall. Interaktionen mit Branchenvertretern sind ein wichtiges Element der Arbeit des SRB, um die Abwicklungsfähigkeit von Banken zu gewährleisten. Die Erläuterungen und Präzisierungen, die im Zuge dieser Veranstaltungen mitgeteilt werden, stellen sicher, dass die Marktteilnehmer ein besseres Verständnis der Anforderungen an die Banken erlangen sowie Informationen über die infolge von rechtlichen oder politischen Entwicklungen erwarteten Änderungen erhalten.

2. ÖFFENTLICHE KONSULTATIONEN

Um die Transparenz seiner Tätigkeit weiter zu verbessern, nahm der SRB 2019 ein neues Konzept mit Blick auf öffentliche Konsultationen zu seinen wichtigsten Strategiedokumenten an. Zwar kommunizierte der SRB selbst vor diesem Schritt aktiv mit Branchenvertretern – u. a. auf der SRB-Jahreskonferenz, bei Branchendialogen, den hochrangigen EBF-Dialogen, bankenspezifischen Workshops und ähnlichen Veranstaltungen –, doch beschloss er im Jahresverlauf 2019, formelle öffentliche Konsultationen zu seinen wichtigsten Strategiedokumenten einzuleiten.

Das erste Dokument, zu dem eine öffentliche Konsultation durchgeführt wurde, war das Dokument „*Expectations for Banks*“. Die sich über sechs Wochen erstreckende öffentliche Konsultation begann im November 2019, wobei alle Interessenträger ihre Meinungen und Vorschläge bezüglich des Inhalts des Dokuments vorbringen konnten.

2.5. Vorbereitungen auf den Brexit

2019 stellte die fortbestehende Unsicherheit bezüglich des Brexits Herausforderungen für die Abwicklungsplanung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie die Abwicklungsfähigkeit von Banken dar. Der SRB bereitet sich seit Längerem auf den Brexit vor, was im November 2018 zur Annahme des SRB-Dokuments zu den Erwartungen bezüglich des Brexits führte, das sich auf mehrere Schlüsselbereiche konzentriert – MREL-Berücksichtigungsfähigkeit, interne Verlustabsorption, operative Kontinuität, Zugang zu FMI, Governance und Managementinformationssysteme. Im Laufe von 2019 arbeiteten die IRTs auf der Grundlage der Erwartungen weiterhin mit den relevanten Bankenzusammen, um die Abwicklungsfähigkeit dieser Banken in Erwartung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund der laufenden politischen Entwicklung des Brexits arbeitete der SRB weiterhin regelmäßig mit der Bank of England und den EU-Einrichtungen und -Behörden zusammen. Dazu gehörte insbesondere eine enge Kooperation mit der EZB bezüglich der Banken, die ihre Tätigkeiten in die Bankenunion verlegten und infolge des Brexits in den Zuständigkeitsbereich des SRB fallen.

Wie im Arbeitsprogramm 2019 ausgeführt, soll das Vereinigte Königreich zu einem Drittland werden, für das alle EU-Banken angemessene Mechanismen einführen müssen, damit künftige Verbindlichkeiten nach dem Recht des Vereinigten Königreichs nach wie vor auf die MREL anrechenbar sind. Bestehende Emissionen müssen wie alle anderen Emissionen von Drittländern die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen. Banken, die ihre Tätigkeiten in die Bankenunion verlegen und in den Zuständigkeitsbereich des SRB fallen, müssen sicherstellen, dass ihre EU-Geschäfte über ausreichende Substanz verfügen, um im Fall einer Krise abwicklungsfähig zu sein. Mehr denn je gilt, dass für die Bewältigung der Folgen des Brexits und der COVID-19-Pandemie eine enge und wirksame Zusammenarbeit mit der EZB, den zuständigen nationalen Behörden, den nationalen Abwicklungsbehörden, den internationalen Partnern des SRB und den Banken selbst erforderlich ist.

2.6. Analyse der Finanzstabilität

Die Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen des Ausfalls einer Bank auf die Finanzstabilität und die allgemeine Wirtschaft ist eines der übergeordneten Ziele des Abwicklungsrahmens. Jedes Element der Maßnahmen des SRB sowohl bei der Abwicklungsplanung als auch in Krisensituationen berücksichtigt daher Erwägungen zur Finanzstabilität.

Im Laufe von 2019 leitete der SRB Arbeiten zu einer weiteren Harmonisierung der Bewertung kritischer Funktionen und einer Verbesserung der Instrumente der Finanzstabilität ein. Für Letztere lag der Schwerpunkt auf Instrumenten zur Bewertung der Ansteckung. Unterstützt wurden diese Arbeiten durch eine Netzwerkanalyse und die Schätzung der realwirtschaftlichen Auswirkungen, indem ökonomische Modelle für die Bewertung des Schocks auf reale Variablen eines durch den Ausfall einer Bank ausgelösten Kreditschocks zugeschnitten wurden.

2.7. Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, europäischen Organen und Drittlandsbehörden

Im Jahr 2019 setzte der SRB seine Zusammenarbeit mit relevanten Interessenträgern wie den europäischen Organen, nationalen Behörden aus den Mitgliedstaaten der Bankenunion sowie aus Mitgliedstaaten außerhalb der Bankenunion und Nicht-EU-Ländern auf verschiedenen Ebenen fort. Diese kontinuierliche Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene gewährleistet einen stetigen Austausch von Informationen, Arbeitsabläufen und bewährten Verfahren und erweist sich somit als essentiell für die Arbeit des SRB. Dadurch wird nicht nur der Abwicklungsrahmen gestärkt, sondern auch Vertrauen zwischen den Behörden geschaffen und der Austausch zu wichtigen Themen gefördert.

1. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NATIONALEN ABWICKLUNGSBEHÖRDEN

Gestützt auf den neuen Kooperationsrahmen mit nationalen Abwicklungsbehörden, der Ende 2018 angenommen wurde und in dem Verfahren und Leitlinien innerhalb des SRM festgelegt werden, setzte der SRB seine enge und intensive Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden fort. Die Arbeitsbeziehungen bei der laufenden Abwicklungsplanung innerhalb der IRTs waren weiterhin wirkungsvoll und eng, und die nationalen Abwicklungsbehörden lieferten über die speziellen Ausschüsse und die Plenarsitzung wertvolle Beiträge für die zentralen Strategien des SRB sowie die Verfahren in Zusammenhang mit der Funktionsweise des SRF. Zudem waren mehrere nationale Abwicklungsbehörden aktiv an den 2019 durchgeführten Trockenübungen beteiligt.

Nicht zuletzt intensivierte der SRB 2019 die Verhandlungen mit den nationalen Abwicklungsbehörden nicht zur Bankenunion gehörender Mitgliedstaaten, um die Zusammenarbeit während der kommenden Abwicklungsplanungszyklen zu verstärken und dadurch die Abwicklungsfähigkeit von europäischen Bankengruppen zu verbessern.

2. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN EUROPÄISCHEN ORGANEN UND AGENTUREN

(A) EUROPÄISCHES PARLAMENT

Im Einklang mit der Verpflichtung des SRB zur öffentlichen Rechenschaftspflicht nahm die SRB-Vorsitzende 2019 dreimal an öffentlichen Anhörungen im Europäischen Parlament teil. Die Vorsitzende legte den jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des ECON-Ausschusses am 22. Juli 2019 und das Arbeitsprogramm 2020 des SRB bei einer öffentlichen Anhörung am 3. Dezember 2019 vor. Zudem nahm die Vorsitzende auf Einladung an Ad-hoc-Sitzungen teil und wirkte an einem hochrangigen Workshop zur EU-Liquidationsregelung mit, der vom ECON-Ausschuss ausgerichtet worden war. Der SRB setzte seinen engen Kontakt und Austausch mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEP) und dem Sekretariat des ECON-Ausschusses in sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit seinem Mandat fort und beantwortete die parlamentarischen Anfragen zeitnah und umfassend.



(B) EUROPÄISCHE KOMMISSION

Auch 2019 setzte der SRB seine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Generaldirektionen der Kommission fort, insbesondere mit der Generaldirektion für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA) und der Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP). Diese Zusammenarbeit erfolgte auf allen Ebenen und betraf verschiedene Aspekte, die für die Arbeit und die Funktionen des SRB von Belang sind. Desgleichen nahm die Kommission als Beobachter an den Plenar- und Präsidiumssitzungen des SRB und an den Sitzungen der Ausschüsse des SRB teil. Vor dem Hintergrund dieses kontinuierlichen Austauschs war der SRB bestrebt, mit Sachverstand und technisch-fachlicher Unterstützung zur Umsetzung des Bankenpakets und das Voranbringen der Arbeiten an den Rechtsvorschriften über die Einlagensicherung beizutragen. Zudem wird seit dem 1. August 2019 die Absichtserklärung zwischen dem SRB und der Kommission angewendet. Auch wenn in dieser Vereinbarung hauptsächlich Regelungen und Zusammenarbeitsmaßnahmen, die in der Praxis bereits gegeben sind, formell festgeschrieben werden, wurde die Unterzeichnung der Absichtserklärung als zielführend angesehen, um die Zusammenarbeit und die Regelungen für den Informationsaustausch präzise und verbindlich festzulegen.



(C) RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Ebenso hat der SRB seine engen Beziehungen und seine Zusammenarbeit mit dem Rat in vielen Bereichen aufrechterhalten und einen regelmäßigen Austausch mit der rumänischen bzw. finnischen Ratspräsidentschaft über ihre Prioritäten gepflegt. Die Vorsitzende nahm auf Einladung an Sitzungen der Eurogruppe teil. Der SRB beteiligte sich aktiv an den Arbeiten der Arbeitsgruppe der Eurogruppe und des Wirtschafts- und Finanzausschusses im Zusammenhang mit dem Bankenpaket, der Umsetzung der TLAC, der Stärkung des Abwicklungsrahmens und der Einlagensicherung. Zudem unterstützte der SRB diese Arbeiten in technisch-fachlicher Hinsicht und hielt Vorträge auf Sitzungen der hochrangigen Arbeitsgruppe in ihren verschiedenen Zusammensetzungen. Ferner stellte der SRB auch 2019 weiterhin technisches Know-how zur Verfügung, um im Rahmen der Taskforce für koordinierte Maßnahmen (TFCA) die Verhandlungen über die Einführung einer gemeinsamen Letztsicherung für den SRF voranzutreiben.



(D) EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

2019 hat der SRB seine enge Zusammenarbeit und seinen Informationsaustausch mit der EZB in seiner Aufsichtsfunktion auf allen Ebenen gemäß den entsprechenden Vorschriften und der bilateralen Absichtserklärung (MoU) sowohl zu operativen als auch zu strategischen Fragen fortgesetzt. Dies umfasste den üblichen Informationsaustausch, der bezüglich Sanierungs- und Abwicklungsplänen erforderlich ist, sowie Kontakte auf horizontaler Ebene und umfassende gemeinsame analytische Arbeiten. Was Rohdaten betrifft, verbesserten der SRB und die EZB im Laufe des Jahres die Austauschmechanismen zur Unterstützung der Automatisierung des Prozesses. Die politische Zusammenarbeit wurde stark durch das neue Bankenpaket bestimmt, das einige neue Bereiche von gemeinsamem Interesse beinhaltet, z. B. das Genehmigungssystem für Verringerungen der Eigenmittel und der auf die MREL anrechenbaren Instrumente. Ferner nahm die EZB als Beobachter an den Plenar- und Präsidiumssitzungen des SRB und an den Sitzungen der Ausschüsse des SRB teil.



(E) EUROPÄISCHE BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE



Im Jahr 2019 arbeitete der SRB eng mit der EBA zusammen, wobei der Fokus auf der Arbeitsweise der Abwicklungskollegien und der Anwendung des BRRD-Rahmens lag. Dem regulatorischen Rahmen entsprechend meldete der SRB darüber hinaus der EBA alle verbindlichen MREL-Beschlüsse. Der SRB war aktives Mitglied in zwei Untergruppen zur Vorbereitung der Abwicklungsplanung (Resolution Planning Preparedness – SGRPP) und zur Abwicklungsdurchführung (Resolution Execution – SGR). Somit leistete der SRB 2019 u. a. einen Beitrag zu den Arbeiten zur harmonisierten Berichterstattung und den Anforderungen an die Offenlegung für MREL und TLAC. Des Weiteren verfolgte der SRB auch weitere einschlägige Abwicklungsthemen, z. B. die Arbeiten der EBA zur Entwicklung eines Datenwörterbuchs für die Managementinformationssysteme der Banken und einige Arbeitskreise in Zusammenhang mit der Vorbereitung von technischen Durchführungsstandards, die im Bankenpaket vorgesehen sind. Im Abwicklungsausschuss der EBA spielte der SRB eine wichtige Rolle. Der Ausschuss wird vom Mitglied des Präsidiums Sebastiano Laviola geleitet, der auch als Beobachter an den Sitzungen des Rats der Aufseher der EBA teilnimmt.

3. ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLANDSBEHÖRDEN

(A) BILATERALE KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN IM BEREICH ABWICKLUNG

Am 11. Oktober 2019 ging der SRB im Wege eines Briefwechsels eine bilaterale Kooperationsvereinbarung mit der japanischen Finanzaufsichtsbehörde ein. Diese ergänzt die bereits zwischen 2017 und 2018 geschlossenen sechs Kooperationsvereinbarungen⁽¹⁰⁾. Diese Vereinbarungen bilden eine Grundlage für den Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit bei der Abwicklungsplanung und Umsetzung solcher Planungen für Finanzinstitute mit Tätigkeiten in der Bankenunion und in Ländern außerhalb der EU, um die grenzüberschreitende Abwicklungsfähigkeit zu verbessern.

(B) KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN FÜR KRISENMANAGEMENTGRUPPEN ZU GLOBAL SYSTEMRELEVANTEN BANKEN, FÜR DIE DER SRB DIE HERKUNFTSLANDBEHÖRDE IST

Im Dezember 2019 schloss der SRB die institutsspezifischen Kooperationsvereinbarungen für Krisenmanagementgruppen zu global systemrelevanten Banken (G-SRI) im Zuständigkeitsbereich des SRB. Die Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarungen stellte einen wichtigen Meilenstein dar und brachte die komplexen multilateralen Verhandlungen zum Abschluss. Zu den Unterzeichnern gehören unter anderem Nicht-EU-Behörden wie die Federal Deposit Insurance Corporation, das New York State Department of Financial Services, das Board of Governors of the Federal Reserve System, die US-Börsenaufsicht, das mexikanische Institut für den Schutz von Sparguthaben, Mexikos Nationalbank, Mexikos Börsenaufsicht und die Zentralbank von Brasilien.

Außerdem führte der SRB 2019 Verhandlungen über den Beitritt zu den Kooperationsvereinbarungen zu Krisenmanagementgruppen bei den kanadischen, schweizerischen und US-amerikanischen Abwicklungsbehörden, die 2020 abgeschlossen werden sollen.

(C) BEWERTUNG DES BERUFSGEHEIMNISSES UND DER VERTRAULICHKEITSREGELUNGEN VON DRITTLANDSBEHÖRDEN

Gemäß Artikel 98 der BRRD hängt der Informationsaustausch mit Nicht-EU-Behörden davon ab, dass ihre Anforderungen an das Berufsgeheimnis und die Standards denen der EU gleichwertig sind. Der SRB nahm deshalb Stellungnahmen zur Gleichwertigkeit des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeitsregelungen von sechs Drittlandsbehörden an. Insgesamt stieg die Zahl der SRB-Stellungnahmen zur Gleichwertigkeit von Vertraulichkeitsregelungen im Jahr 2019 auf 21.

⁽¹⁰⁾ Diese Kooperationsvereinbarungen sind auf der Website des SRB aufgeführt und veröffentlicht (<https://srb.europa.eu/en/content/cooperation>).

2.8. Regulierungstätigkeit/Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit relevanten Dossiers

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses bestand die Aufgabe des SRB darin, die Kommission und die Mitgesetzgeber in den verschiedenen Phasen des Gesetzgebungsprozesses in fachlicher und technischer Hinsicht zu beraten.

1. BANKENPAKET

Nach der politischen Einigung der Mitgesetzgeber im Dezember 2018 verfolgte der SRB 2019 den Abschluss des sogenannten Bankenpakets mit großer Aufmerksamkeit. Der endgültige Wortlaut der BRRD 2, der SRM-Verordnung 2, der CRR 2 und der CRD 5 wurde am 7. Juni 2019 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und traten am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Angesichts ihres Inkrafttretens (und ihrer anschließenden stufenweisen Anwendung) wurde beim SRB eine Reihe interner Vorträge gehalten, um das Management und alle Bediensteten des SRB über die einschlägigen neuen Bestimmungen des Bankenpakets zu informieren. Zudem führte der SRB eine Bestandsaufnahme dieser Bestimmungen im Vergleich zu den internen Strategien, Methoden und Leitlinien des SRB durch, um die Einführung der einschlägigen neuen Bestimmungen durch den SRB vorzubereiten, sobald diese anwendbar werden ⁽¹⁾. Diese Feststellungen fließen direkt in die Ausarbeitung der neuen MREL-Strategie des SRB ein, wobei der durch das Bankenpaket eingeführte neue Rahmen angewendet wird. Der endgültige Wortlaut der BRRD2, der SRM-Verordnung 2, der CRR2 und der CRD5 wurde am 7. Juni 2019 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und traten am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. ABWICKLUNG VON FINANZMARKTINFRASTRUKTUREN

2019 setzte der SRB seine Mitwirkung auf EU- und internationaler Ebene zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Finanzmarktinfrastrukturen und insbesondere zentralen Gegenparteien fort. Der SRB hat beständig betont, wie wichtig die Schaffung eines Abwicklungsrahmens für zentrale Gegenparteien ist. Zudem ist der SRB der Ansicht, dass Abwicklungsbehörden für Banken bei der Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien aufgrund der Verflechtungen zwischen zentralen Gegenparteien und ihren Clearingmitgliedern ebenfalls eine Rolle spielen müssen. Zu diesem Zweck begrüßte der SRB die Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Einrichtung eines EU-Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien. Der SRB wird die Fortschritte in dieser Angelegenheit genau beobachten und ist bereit, zur Diskussion beizutragen.

3. EUROPÄISCHES EINLAGENSICHERUNGSSYSTEM

Die fachlichen Diskussionen über die Einführung eines europäischen Einlagensicherungssystems (EDIS) mit dem Ziel, ein zunehmend zentralisiertes Einlagensicherungssystem für alle Mitglieder des Euro-Währungsgebiets zu schaffen und die dritte Säule der Bankenunion zu vollenden, wurden 2019 auf fachlicher Ebene in den verschiedenen Zusammensetzungen des Rates fortgesetzt. Wenn die Erörterungen relevant waren, brachte sich der SRB in diese Sitzungen ein. Der SRB betrachtet die Einführung der dritten Säule weiterhin als Voraussetzung für die Vollendung der Bankenunion und bekräftigt, dass auf diesem wichtigen Gebiet Fortschritte erzielt werden müssen.

4. BESTIMMUNGEN ZUR LETZTSICHERUNG

Um seinen gesetzlichen Auftrag im Falle einer Abwicklung, die Zugang zum SRF erfordert, zu erfüllen, muss der SRF jederzeit über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Während sich im Verlauf des Jahres 2019 das Mittelniveau des SRF durch im Voraus erhobene Beiträge und bereits Kreditrahmenvereinbarungen (LFA) abgeschlossen wurde, könnte eine gemeinsame Letztsicherung ein wirksames

⁽¹⁾ Siehe Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.6.1 Punkt e für weiterführende Informationen.

Mittel sein, um als letzten Ausweg jederzeit die Abwicklungsstrategie umzusetzen, und somit die Finanzstabilität weiter fördern.

2019 setzte der SRB seine enge Zusammenarbeit mit Behörden und Mitgliedstaaten im Rahmen der Taskforce für koordinierte Maßnahmen (TFCA) fort. Auf der Sitzung der Eurogruppe im Dezember 2019 wurde eine grundsätzliche Einigung zu dem Dokumentenpaket bezüglich des ESM-Rechtsrahmens zur gemeinsamen Letztsicherung erzielt. Diese beinhaltet die Leitlinie zur Letztsicherung, die Leitlinie zur Preisbildung und drei Beschlüsse des Board of Governors. Die Arbeiten in Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Letztsicherungsmaßnahme werden 2020 fortgeführt. In dieser werden die ausführlichen finanziellen Bestimmungen und Bedingungen festgelegt, bei denen zu manchen Aspekten noch Diskussionsbedarf besteht. Insbesondere ist es wichtig, Modalitäten für den Informationsaustausch anzunehmen, die einen wirksamen Schutz der ausgetauschten Informationen bieten.

2.9. Verhandlungen über einen potenziellen Beitritt zur Bankenunion

Von den 27 EU-Mitgliedstaaten sind derzeit 19 Teil der Bankenunion und somit des SRM. Im Jahresverlauf 2019 unterstützte der SRB vier nicht zur Bankenunion gehörende Mitgliedstaaten bei ihren jeweiligen Bemühungen zum Beitritt zur Bankenunion: Bulgarien und Kroatien, die in ihrem Ersuchen um Beitritt zum Euro-Währungsgebiet formelle Schritte zum Beitritt zur Bankenunion eingeleitet haben, sowie Dänemark und Schweden, die Voruntersuchungen zu den Risiken und Vorteilen eines Beitritts zur Bankenunion vorgenommen haben.

(A) VORBEREITUNG AUF EINEN POTENZIELLEN BEITRITT ZUM SRM

2019 war der SRB aktiv an den Vorbereitungen auf den Beitritt Bulgariens und Kroatiens zur Bankenunion beteiligt. Sobald eine enge Zusammenarbeit zwischen der EZB und ihren jeweiligen Zentralbanken besteht, würden die beiden Länder gleichzeitig am SSM und SRM teilnehmende Mitgliedstaaten werden. Der Prozess wurde formell durch die Einreichung eines Ersuchens bei der EZB (zur Begründung einer engen Zusammenarbeit) durch die bulgarische Nationalbank (BNB) im Juli 2018 bzw. die kroatische Nationalbank (CNB) im Mai 2019 eingeleitet. In diesem Zusammenhang hat der SRB eng mit den bulgarischen und kroatischen Behörden sowie mit der EZB zusammengearbeitet, um allen beteiligten Interessenträgern zwei Hauptziele zu verdeutlichen: i) Aufnahme bulgarischer und kroatischer Banken in den Abwicklungsplanungszyklus des SRM (für bedeutende Institute) und die Aufsichtsfunktion (für LSI) unmittelbar nach dem Beitritt, und ii) Berechnung des Betrags der am Beitrittstag an den SRF zu überweisenden Beiträge und Durchführung der LFA.

(B) FACHLICHE BERATUNG BEZÜGLICH EINES POTENZIELLEN BEITRITTS ZUM SRM

Dänemark und Schweden setzten spezielle Ausschüsse ein, die umfassende Berichte erstellten, in denen die Vorteile und möglichen Risiken in Zusammenhang mit ihrem potenziellen Beitritt zur Bankenunion vorgestellt wurden. Diese wurden Ende 2019 veröffentlicht und sollen die Grundlage für anschließende politische Gespräche bilden. Der SRB arbeitete mit beiden Ländern auf fachlicher Ebene zusammen, um verschiedenen Anfragen und Bedenken hinsichtlich des möglichen Ansatzes für bestimmte Aspekte ihrer Bankensysteme Rechnung zu tragen.

2.10. Internationale Beziehungen

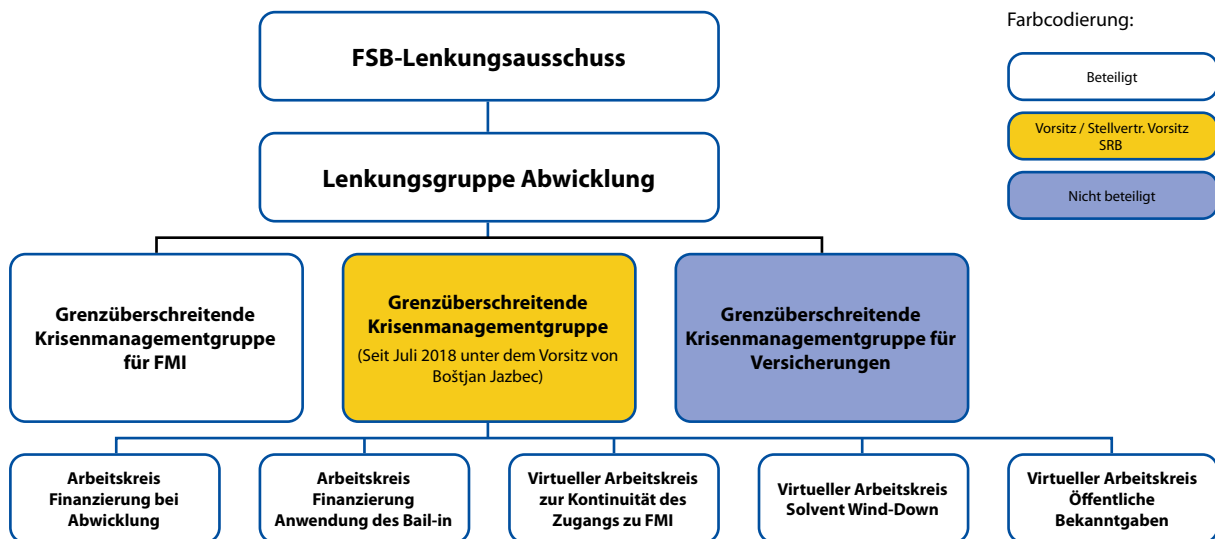
Der Rat für Finanzstabilität (FSB) und andere zwischenstaatliche Organisationen spielen bei der Förderung der Konvergenz und der Beratung auf dem Gebiet der Abwicklung eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang hat der SRB in seiner Eigenschaft als Abwicklungsbehörde innerhalb der

Bankenunion mit direkter Zuständigkeit für die wichtigsten Banken im Euro-Währungsgebiet und für grenzüberschreitend tätige Bankengruppen weiterhin mit seiner Fachkompetenz an der erfolgreichen Tätigkeit solcher zwischenstaatlichen Organisationen mitgewirkt.

1. RAT FÜR FINANZSTABILITÄT

Bei der Lenkungsgruppe Abwicklung handelt es sich um das übergeordnete Gremium, das sich innerhalb des FSB mit Abwicklungsfragen befasst. Neben der Lenkungsgruppe Abwicklung brachte sich der SRB in alle relevanten Gruppen und Arbeitskreise des FSB im Bereich Abwicklung ein, insbesondere in die grenzüberschreitende Krisenmanagementgruppe für Banken, in der seit Juli 2018 Boštjan Jazbec (Mitglied des Präsidiums) den Vorsitz führt, und in die grenzüberschreitende Krisenmanagementgruppe, die sich vorrangig mit Fragen beschäftigt, die für Finanzmarktinfrastrukturen von Belang sind. Abbildung 2 gibt einen Überblick über die wichtigsten Gremien des FSB, die für die Aktivitäten des SRB relevant sind.

Abbildung 2: Governance des FSB im Bereich Abwicklung



Im Rahmen der grenzüberschreitenden Krisenmanagementgruppe für Banken wirkte der SRB an einem Bericht über die Umsetzung des TLAC-Standards, der im Juli 2019 veröffentlicht wurde, und an den laufenden Arbeiten zur Definition nicht zugewiesener TLAC-Ressourcen mit. Darüber hinaus beteiligte sich der SRB an FSB-Workshops zu den Themen Vorpositionierung von TLAC und Zweckbindung, Kontinuität des Zugangs zu FMI und Liquidität in der Abwicklung und nimmt aktiv an virtuellen Arbeitskreisen teil, die sich mit der Operationalisierung der Elemente in Zusammenhang mit der Anwendung des Bail-ins und der Kontinuität des Zugangs zu FMI befassen. Zudem leistete der SRB Beiträge zur Arbeit betreffend die Veröffentlichung von Abwicklungsplanung und Abwicklungsfähigkeit und zur solventen Abwicklung von Derivate- und Handelsbuchhaltigkeiten; zu diesen Themen fand 2019 eine öffentliche Konsultation statt. Schließlich legte der SRB im Zusammenhang mit der jährlichen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit 2019 des FSB individuelle Schreiben für die in seine Zuständigkeit fallenden G-SRIs vor, in denen die bisherigen Fortschritte und die verbleibenden Probleme auf dem Weg zu einer besseren Abwicklungsfähigkeit dargestellt waren.

2. INTERNATIONALER WÄHRUNGSFONDS

Die Zusammenarbeit des SRB mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) bestand 2019 hauptsächlich in einer direkten Folgemaßnahme zu dem Programm zur Bewertung des Finanzsektors im Euro-Währungsgebiet, das am 19. Juli 2018 endete. In diesem Zeitraum traf der SRB mit dem IWF zusammen, um Fragen zu erörtern, die unter anderem MREL-Anforderungen, die Umsetzung der BRRD2, Liquidität in Abwicklung, Bankenliquidität und den Rahmen für frühzeitige Interventionen betrafen. Die erörterten Themen betrafen insbesondere zuvor im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors im Euro-Währungsgebiets ermittelte Punkte.

3. KRISENMANAGEMENT

Neben der Abwicklungsplanung besteht eine der Kernaufgaben des SRB darin, auf eine schnelle und wirksame Krisenintervention vorbereitet zu sein. Deshalb intensivierte der SRB seine Arbeiten zur Bereitschaft für den Krisenfall auch 2019, indem er ein spezielles Abwicklungstaktik-Team (RTT) einsetzte, das die internen Arbeiten zur Bereitschaft für den Krisenfall lenkte, aber auch mehrere Trockenübungen in enger Abstimmung mit einer Reihe von anderen Behörden durchführte. Darüber hinaus setzte der SRB als Folgemaßnahme zur Abwicklung der Banco Popular Español, S.A. (BPE) die Tätigkeiten bezüglich des Verfahrens zum Anspruch auf rechtliches Gehör fort. Nicht zuletzt hatte der SRB 2019 die FOLTF-Bewertung der AS PNB Banka vorzunehmen und erließ nach gebührender Prüfung einen ablehnenden Abwicklungsbeschluss bezüglich der AS PNB Banka.

3.1. Abwicklungsbeschluss und ablehnender Beschluss

1. AS PNB BANKA

Am 15. August 2019 entschied der SRB nach dem Beschluss der EZB, die AS PNB Banka für ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu erklären, dass keine Abwicklung erforderlich sei.

Nach Prüfung der Lage stimmte der SRB der Auffassung der EZB zu, es gebe keine alternativen aufsichtsrechtlichen oder privatwirtschaftlichen Maßnahmen, die das Ausfallen der Bank verhindern könnten. Nach sorgfältiger Prüfung der Frage, ob eine Abwicklung erforderlich und verhältnismäßig ist, um die im EU-Abwicklungsrahmen niedergelegten Ziele zu wahren, kam der SRB zu dem Schluss, dass eine Abwicklung nicht im öffentlichen Interesse lag. So stellte insbesondere die AS PNB Banka keine kritischen Funktionen bereit und ihr Ausfall ließ keine nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzstabilität Lettlands oder anderer Mitgliedstaaten erwarten. Der SRB teilte die Entscheidung der lettischen Finanz- und Kapitalmarktkommission zur Umsetzung gemäß dem nationalen Recht mit.



2. BANCO POPULAR – FOLLOW-UP

Am 7. Juni 2017 erließ der SRB seinen ersten Abwicklungsbeschluss. Der Beschluss betraf die BPE, die Muttergesellschaft der Banco Popular Group⁽¹²⁾. Als Ergebnis des Inkrafttretens des Abwicklungskonzepts wurden die Anteile an der BPE, einschließlich des gesamten Geschäfts der Banco Popular Group, mit sofortiger Wirkung auf die Santander Group übertragen, nachdem die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung der Kapitalinstrumente der BPE ausgeübt worden war. Das Abwicklungskonzept stellte die Kontinuität der von der Banco Popular Group gebotenen kritischen Funktionen sicher, bewahrte die Finanzstabilität und vermied einen Rückgriff auf öffentliche Mittel, während gleichermaßen gedeckte Einlagen und Kundengelder geschützt wurden.

Am 2. August 2018 entschied der SRB nach Einreichung des Bewertung-3-Berichts eines unabhängigen Bewerbers vorläufig, dass es nicht erforderlich war, den betroffenen Anteilseignern und Gläubigern der BPE eine Entschädigung zu zahlen, da die tatsächliche Behandlung der betroffenen Anteilseigner und Gläubiger im Rahmen des Abwicklungskonzepts nicht schlechter war als die Behandlung, die sie erfahren hätten, wenn zum Zeitpunkt der Abwicklung ein reguläres Insolvenzverfahren für das Institut durchgeführt worden wäre. Darüber hinaus leitete der SRB das Verfahren zum Anspruch auf rechtliches Gehör ein. In diesem Verfahren konnten betroffene Anteilseigner und Gläubiger, die bestimmte formale Voraussetzungen erfüllten, Anmerkungen machen, die letztendlich in die endgültige Entscheidung des SRB in der Frage einfließen werden, ob eine Entschädigung gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der SRM-Verordnung gezahlt werden muss.

Anfänglich registrierten sich rund 12 000 individuelle Interessenträger für die Teilnahme am Verfahren zum Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zum Ablauf der Frist für die betroffenen Anteilseigner und Gläubiger zur Vorlage schriftlicher Anmerkungen gingen 2 856 Beiträge ein. Angesichts der großen Zahl und des Volumens der Beiträge hat der SRB 2019 erhebliche Ressourcen investiert, um ein reibungsloses und effizientes Verfahren zu gewährleisten. Der SRB hat die Prüfung und Bewertung der Anmerkungen fortgeführt, wobei auch der unabhängige Bewerter um seine unabhängige Stellungnahme zu den Anmerkungen bezüglich seines am 18. März 2020 veröffentlichten Bewertung-3-Berichts gebeten wurde⁽¹³⁾. Am gleichen Tag veröffentlichte der SRB seine endgültige Entscheidung⁽¹⁴⁾, nach der angesichts des Umstands, dass eine Insolvenz kostspieliger gewesen wäre, den Anteilseignern und Gläubigern der Banco Popular keine Entschädigung zu zahlen sei.

Der SRB hat weiterhin Anträge auf Zugang zu Dokumenten betreffend die Abwicklung der BPE erhalten und im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften über Transparenz Dokumente zur BPE in das öffentliche Dokumentenregister eingestellt⁽¹⁵⁾.

2019 wurden vor den EU-Gerichten weiterhin Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Abwicklung der BPE verhandelt. Weitere Informationen hierzu sind in Abschnitt 5.4 zu finden.

3.2. Projekte zur Stärkung der Bereitschaft für den Krisenfall

1. ABWICKLUNGSTAKTIK-TEAM

Im April 2019 setzte der SRB das Abwicklungstaktik-Team (RTT) ein. Das RTT ist ein spezielles Team, das dafür zuständig ist, die Bereitschaft für den Krisenfall und einen horizontalen Ansatz für das Krisenmanagement sicherzustellen und dadurch die Erfahrung und Ressourcen der Krisenmanagementteams (CMTs) zu stärken.

⁽¹²⁾ <https://srb.europa.eu/en/node/315>

⁽¹³⁾ https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/annex_ji_-_clarification_document_en_0.pdf

⁽¹⁴⁾ https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/srb_ees_2020_52_final_decision_en.pdf

⁽¹⁵⁾ Informationen über Fälle betreffend den Zugang zu Dokumenten und Entscheidungen bezüglich der BPE, die vom Beschwerdeausschuss angenommen wurden, finden sich in Kapitel 6.

2019 befasste sich das RTT mit der Weiterentwicklung des Rahmens von Verfahren, Vorlagen und Instrumenten des SRB, die in einer Krise zu verwenden sind, auch unter Berücksichtigung der aus früheren Fällen gewonnenen Erkenntnisse. Darüber hinaus entwickelte es eine spezielle IKT-Plattform, um den sicheren und termingerechten Austausch von Informationen, Arbeitsabläufe und Entscheidungen in Krisenfällen unter Einbeziehung des Personals der SRB, nationalen Abwicklungsbehörden und sonstigen maßgeblichen Akteuren zu verbessern.

Das RTT organisierte zahlreiche interne Weiterbildungsveranstaltungen für das Personal des SRB und hielt diese ab, um die Bereitschaft für den Krisenfall weiter zu verbessern. Zudem organisierte das RTT die 2019 durchgeführte interinstitutionelle Trockenübung, um Prozesse und Interaktionen mit anderen Einrichtungen zu erproben. Dies wird nachfolgend genauer dargelegt.

2. TROCKENÜBUNGEN

(A) TROCKENÜBUNG FÜR DIE NORDISCHE UND BALTISCHE REGION

Im Januar 2019 nahm der SRB an einer zweitägigen Simulationsübung teil, die von der Stabilitätsgruppe für die nordische und baltische Region organisiert worden war ⁽¹⁶⁾. Ziel der Trockenübung war es, die grenzüberschreitende Koordinierung zu testen und das Krisenmanagement bei grenzüberschreitenden systemischen Krisenfällen zu verbessern.

(B) INTERINSTITUTIONELLE TROCKENÜBUNG

Im Dezember 2019 organisierte der SRB eine Krisensimulationsübung auf der Grundlage eines Szenarios, das auf der Abwicklung einer fiktiven Gruppe mit Sitz in der Bankenunion basierte. Ziel war es, die Angemessenheit der Prozesse, Abwicklungsstrategien und Koordinierung des Krisenmanagements in der Bankenunion durch den SRB zu testen und dadurch die Bereitschaft für den Krisenfall zu verbessern. Die Trockenübung ermöglichte zudem ein besseres Verständnis der potenziellen Herausforderungen in Zusammenhang mit einer Abwicklung im Rahmen einer auf dem singulären Abwicklungsansatz (SPE) beruhenden Strategie. Die Trockenübung fand in Form einer zweitägigen Prüfung statt, die den Krisenmanagementprozess von dem Moment, zu dem festgestellt wird, dass die Bank notleidend ist, bis zum Abwicklungsbeschluss umfasste. An der Übung nahmen Vertreter des SRB, der Kommission (GD COMP und GD FISMA), der EZB, der belgischen, luxemburgischen und österreichischen nationalen Abwicklungsbehörden sowie der EBA und der finnischen nationalen Abwicklungsbehörde als Beobachter teil.

(C) GRENZÜBERSCHREITENDE ABWICKLUNG GLOBAL SYSTEMRELEVANTER BANKEN (TRILATERALE ÜBUNG 2019)

2019 baute der SRB seine internationale Zusammenarbeit mit anderen Behörden durch seine Teilnahme an einem 2015 angelaufenen trilateralen Kooperationsprojekt mit Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden aus den USA, dem Vereinigten Königreich und der Bankenunion (SRB, Kommission und EZB) und den Finanzministerien des Vereinigten Königreichs und der USA aus. Als Folgemaßnahme zu den grenzüberschreitenden Abwicklungsübungen und den in den Vorjahren (2016-2018) durchgeführten politischen Dialogen auf oberster Ebene wurden im Arbeitsprogramm 2019 mehrere Arbeitskreise eingerichtet, die sich weiter mit fachlichen Themen befassen sollten. Das übergeordnete Ziel dieser trilateralen Koordinierung besteht in der Verbesserung der Operationalisierung zwischen den Zuständigkeiten der USA, des Vereinigten Königreichs und der Bankenunion sowie der Förderung der Koordinierung von internationalen Behörden im Bereich der grenzüberschreitenden Abwicklung.

Im Einklang mit dem vorhandenen Willen, die Bereitschaft für den Krisenfall zu stärken, wird 2020 die trilaterale Arbeit zur besseren Vorbereitung auf die Abwicklung eines G-SRIs fortgesetzt.

⁽¹⁶⁾ Die Stabilitätsgruppe für die nordische und baltische Region (Nordic Baltic Stability Group), der Dänemark, Estland, Finnland, Island, Lettland, Litauen, Norwegen und Schweden angehören, ist eine internationale Arbeitsgruppe zur Kooperation und Koordinierung im Bereich grenzüberschreitende Finanzstabilität, Krisenmanagement und Abwicklung zwischen relevanten Ministerien, Zentralbanken, Finanzaufsichtsbehörden und Abwicklungsbehörden.

4. EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFONDS (SRF)

4.1. Beiträge

Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in den 19 teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion leisten Beiträge zum SRF. Der SRF wird über einen Übergangszeitraum von acht Jahren (2016-2023) schrittweise aufgebaut und soll mindestens 1 % des Betrags aller abgedeckten Einlagen aller Kreditinstitute erreichen, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassen sind.

Im Juni 2019 übertrugen die nationalen Abwicklungsbehörden einen Betrag von 7,8 Mrd. EUR an im Voraus für 2019 erhobenen Beiträgen auf den SRF, sodass sich der SRF auf insgesamt 33 Mrd. EUR beläuft, einschließlich unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen (IPCs)).

1. DATENBEREITSTELLUNGSFORMULAR

Bereits im Frühjahr 2019 arbeitete der SRB in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden an einer Aktualisierung des Datenmeldeformulars 2020 und der Automatisierung des Eingangs der unterstützenden Vorlagen der nationalen Abwicklungsbehörden beim SRB für den Beitragszyklus 2020.

2. DATENERHEBUNG

Für den Beitragszyklus 2019 nutzte der SRB weiterhin das Beitragserhebungssystem, wobei die Validierungsregeln und die Taxonomie aktualisiert wurden. Darüber hinaus setzte er in Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden wesentliche Verbesserungen am Beitragserhebungssystem für die Datenerhebung und -verifizierung um.

3. DATENVERIFIZIERUNG

Durch die neuen automatisierten Kontrollen, die von dem verbesserten Beitragserhebungssystem durchgeführt werden, und die genaue Weiterverfolgung mit den nationalen Abwicklungsbehörden wurde zum Zeitpunkt der Berechnung sichergestellt, dass alle Datenpunkte, die die Institute zu melden hatten, verfügbar waren und unter anderem Abgleiche anhand der aufsichtlichen Daten der EZB vorgenommen wurden. Darüber hinaus mussten die zu den vom SSM beaufsichtigten Gruppen gehörenden Institute eine weitere Bestätigung für die Daten abgeben, die noch nicht nach dem Aufsichts- oder Rechnungslegungssystem gemeldet worden waren. Es blieb den nationalen Abwicklungsbehörden überlassen, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, welche Institute und welche Daten einer solchen Bestätigung bedurften.

4. BERECHNUNG DER BEITRÄGE

In der Arbeitsgruppe zu den Berechnungen haben nationale Abwicklungsbehörden, die Kommission, die EZB und der SRB die Einzelheiten des Berechnungsverfahrens erörtert. Eine unabhängige Berechnung durch die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission kam zu den gleichen

Ergebnissen wie der SRB mit seinen eigenen Instrumenten. Abschließend wurden die EZB, die zuständigen nationalen Behörden und die nationalen Abwicklungsbehörden formell zu dem von den Instituten zu zahlenden endgültigen Betrag konsultiert.

5. BEITRAGSERHEBUNG

Wie schon 2018 führte der SRB auch 2019 in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden die Harmonisierung des Prozesses der Notifizierung der Beitragsbeträge an die Institute vor. Verwendet wurden dabei ein Master-Beschluss zur Berechnung, in dem die zugrunde gelegte Methodik beschrieben wird, ein harmonisierter Anhang, in dem die individuelle Berechnung und der endgültige Betrag für jedes Institut erläutert werden, sowie die Veröffentlichung zusätzlicher statistischer Daten auf der Website des SRB. Diese Maßnahme zielte auf eine Stärkung der Transparenz und sollte den Instituten ein Verständnis ihrer relativen Position mit Blick auf die Risiken im Vergleich zu den anderen Instituten ermöglichen.

6. EX-POST-DATENVERIFIZIERUNG

Wie bereits 2018 wurde auch 2019 eine zusätzliche Datenverifizierung eingeleitet, mit der die Qualität der von den Instituten übermittelten Daten nachträglich überprüft und verbessert werden sollte. Eine ausgewählte Stichprobe von Instituten wurde aufgefordert, weitere Informationen an den SRB zu senden. Die Analyse erbrachte eine sehr gute Datenqualität.

7. STRATEGIE FÜR UNWIDERRUFLICHE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates, in dem das Ziel auf 15 % bis 30 % des Gesamtbetrags der eingezogenen jährlichen Beiträge begrenzt wird, wurde der maximale Anteil der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen für 2019 auf 15 % mit Barsicherheiten festgesetzt.

8. EX-POST-FINANZIERUNG

In enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden setzte der SRB 2019 die Vorbereitungen für Situationen fort, die die Erhebung von zusätzlichen *Ex-ante*- und/oder *Ex-post*-Beiträgen auslösen könnten.

9. RISIKOANPASSUNGSMETHODIK

2019 wurden die Arbeiten zur schrittweisen Einführung der vollständigen Methodik der Risikoanpassung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission unter Berücksichtigung des Harmonisierungsprozesses der entsprechenden Indikatoren fortgeführt.

4.2. Anlagen

Gemäß Artikel 75 der SRM-Verordnung ist der SRB für die Anlage der im Voraus erhobenen Beiträge verantwortlich. Ende Dezember 2019 beliefen sich die im SRF gehaltenen Beträge auf insgesamt 32,8 Mrd. EUR, die aus dem SRB-Portfolio (29,2 Mrd. EUR) und unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen (3,6 Mrd. EUR) bestanden. Das SRB-Portfolio enthält ein strategisches Barguthaben von 13,6 Mrd. EUR und Anlagen in Wertpapierverfügungen von 15,6 Mrd. EUR. Die Beträge werden gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/451 der Kommission angelegt.

1. DURCHFÜHRUNG DES ANLAGEPLANS 2019

Der Anlageplan 2019 umfasste Mittel für nichtfinanzielle Unternehmensanleihen, um die sektorale Diversifizierung gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung zu verbessern.

Dieser Plan wurde in mehreren Stufen umgesetzt. Im ersten Quartal wurden Tranchen in Höhe von insgesamt 4,18 Mrd. EUR schrittweise angelegt. Nach Eingang der im Voraus erhobenen Beiträge im Juni wurde ein zusätzlicher Betrag von 2,24 Mrd. EUR an den Outsourcingpartner überwiesen und angelegt.

Die Vergütung für Barguthaben bei nationalen Zentralbanken im Europäischen System der Zentralbanken war der Zinssatz der EZB für die Einlagefazilität (-0,40 % bis zum 18. September 2018 und anschließend -0,50 %). Wertpapieranlagen wirkten sich positiv auf den finanziellen Ertrag aus.

Die Gesamrendite des SRB-Portfolios für 2019 betrug 0,50 % (vor Gebühren von 0,008 %).

2. ANNAHME DER ÜBERARBEITETEN ANLAGESTRATEGIE UND DES ANLAGEPLANS 2020

Die Anlagestrategie wurde geringfügig überarbeitet und im November 2019 angenommen. Es mussten nur geringfügige Änderungen aufgenommen werden, um die Entwicklungen im Jahr 2019 und die für die Zukunft geplanten Maßnahmen widerzuspiegeln.

Der Anlageplan 2020 wurde im Dezember 2019 validiert. Dieser Plan wurde so konzipiert, dass die hohe Liquidität und Kreditqualität des SRB-Portfolios sichergestellt und gleichzeitig eine angemessene Diversifizierung aufrechterhalten werden.

3. ERÖFFNUNG ZUSÄTZLICHER BANKKONTEN BEI NATIONALEN ZENTRALBANKEN

Nach einem Antrag auf der Plenarsitzung des Ausschusses wurden 2019 zusätzlich zu den fünf bestehenden Konten vier weitere Bankkonten bei nationalen Zentralbanken im Europäischen System der Zentralbanken eröffnet. Folglich wird das strategische Barguthaben des SRB-Portfolios jetzt bei insgesamt neun nationalen Zentralbanken gehalten. Die durchschnittliche Vergütung für Bargeldbestände bei nationalen Zentralbanken betrug 2019 -0,43 %.

4.3. Finanzierung

Der Ausschuss darf den SRF ausschließlich verwenden, um die Abwicklungsinstrumente wirksam einzusetzen und seine Abwicklungsbefugnisse auszuüben. Wenn die durch im Voraus erhobene und außerordentliche nachträglich erhobene Beiträge aufgebrauchten Mittel nicht unmittelbar zugänglich sind oder die Ausgaben nicht abdecken, die im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen entstehen, kann der Ausschuss für den Fonds Darlehen aufnehmen oder andere Formen der Unterstützung durch Dritte vertraglich vereinbaren.

1. OPERATIONALISIERUNG DER INANSPRUCHNAHME DES SRF

2019 entwickelte das Finanzierungsteam das Verfahren zur Rückverfolgung von Maßnahmen weiter, mit dem eine machbare Operationalisierung des SRF und seine anschließende Auffüllung gewährleistet werden. Mit der Rückverfolgung von Maßnahmen werden die erforderlichen Schritte für die Planung einer wirkungsvollen Inanspruchnahme des SRF (des Fonds) ermittelt. Das Verfahren bietet Orientierungshilfen für die Aufgaben und Pflichten, die im Zuge der möglichen Inanspruchnahme des Fonds im Abwicklungsfall wahrzunehmen sind. Der SRB hat einige der Schritte mit der Trockenübung eines Abwicklungsfalls getestet, in dem der Fonds in Anspruch genommen wurde.

2. ALTERNATIVE FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Ausschuss kann für den Fonds bei den Instituten, Finanzinstituten oder anderen Dritten, die zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt die besseren Bedingungen bieten, Darlehen aufnehmen oder andere Formen der Unterstützung vertraglich vereinbaren, sodass die Finanzierungskosten optimiert werden.

Als Teil der Überwachung der LFAs berechnete und informierte das Team die teilnehmenden Mitgliedstaaten über die verfügbare Finanzierungskapazität, die jedem Mitgliedstaat in seinem Teilfonds zur Verfügung steht. Dank dieser Informationen können sich die Mitgliedstaaten besser auf etwaige Auszahlungen aus den LFAs vorbereiten.



5. DER SRB ALS ORGANISATION

5.1. Informations- und Kommunikationstechnologie

Die IKT-Funktion des SRB hat zwei Hauptziele: Zum einen unterstützt sie den SRB als Organisation und überführt ihn in das digitale Ökosystem, zum anderen liefert sie Systeme und Dienstleistungen zur Unterstützung von Abwicklungstätigkeiten sowie der Erhebung und der Verbreitung von Finanzdaten zur Unterstützung der Risikoanalysen, um die verschiedenen Geschäftstätigkeiten innerhalb des SRB zu optimieren.

Die IKT-Funktion arbeitet eng mit den Geschäftseinheiten und einem IKT-Lenkungsausschuss zusammen, der alle IKT-Projekte beaufsichtigt und überwacht, um die Geschäftsanforderungen für optimierte Systeme zu priorisieren.

- ▶ 2019 wurde die erste Version des **Data Warehouse** des SRB implementiert. Dabei handelt es sich um eine Plattform, um Daten aus den vorhandenen Datenerhebungen des SRB abzurufen, die durch zusätzliche COREP- und FINREP-Daten ergänzt werden, welche von der EZB zur Verbesserung von Geschäftsprozessen wie Abwicklungsplanung und Analysen der finanziellen Auswirkungen bereitgestellt werden. Das System wurde im zweiten Quartal implementiert und im vierten Quartal wurde die Plattform durch einen zentralen Datenspeicher für Referenzdaten der Finanzinstitute ergänzt.
- ▶ 2019 wurde **Resolution IMAS** als das SRB-weite Tool für die Abwicklungsplanung vollständig in Betrieb genommen. Das System garantiert die Integrität, Sicherheit und Überwachung des Prozesses der Abwicklungsplanung für bedeutende Institute (SIs) und für die Aufsichtsfunktion über LSIs und wird zur Unterstützung des Abwicklungsplanungszyklus 2020 eingesetzt. Der gesamte Austausch von vertraulichen Informationen zwischen Mitgliedern des Internen Abwicklungsteams (IRT) erfolgt ausschließlich in den jeweiligen Bereichen in Resolution IMAS. Auch der Austausch von abwicklungsbezogenen Informationen mit dem EZB-SSM erfolgt in Resolution IMAS.
- ▶ 2019 gelangte die gesamte **IT-Infrastruktur** zur Reife. Es wurde ein Rechenzentrum für die Systemwiederherstellung eingerichtet, um im Notfall auf eine wirksame und aktive Fallback-Lösung zurückgreifen zu können. Zudem wurden die **Geschäftskontinuitätspläne** im SRB umgesetzt, die es allen Bediensteten ermöglichen, bei Bedarf gleichzeitig aus der Ferne zu arbeiten, und der erste Geschäftskontinuitätstest wurde erfolgreich durchgeführt.
- ▶ Der SRB hat sein **Management der Informationssicherheit** mit der Einführung dokumentierter Risikobewertungen aller SRB-Systeme zur Minimierung von IKT-Sicherheitsrisiken vervollständigt. Aufgrund des Betriebs eines erweiterten Systems für Erkenntnisse über Cyber-Bedrohungen war der SRB 2019 nicht in erheblichem Umfang von Cyberrisiken betroffen.

5.2. Kommunikation

2019 vervollständigte der SRB die Bausteine seines Kommunikationskonzepts, wobei Lücken geschlossen und Kapazitäten entwickelt wurden. Die wichtigsten Ziele umfassten eine Steigerung der Sichtbarkeit und Sensibilisierung, die Zugrundelegung eines proaktiveren Ansatzes für die Kommunikation sowie die Konsolidierung und Entwicklung einer Bereitschaft für den Krisenfall.

- ▶ Die Ergebnisse lassen deutliche Verbesserungen bei allen Kanälen erkennen. Die Zahl der Website-Aufrufe nahm gegenüber dem Vorjahr um 21 % zu und stieg auf 229 769. Die Zahl der Twitter-Follower stieg auf 3 006 und beträgt somit ein Drittel mehr als 2018, die LinkedIn-Impressions nahmen um 34 % zu und erreichten 871 577.
- ▶ Die SRB-Jahreskonferenz, die am 10. Oktober 2019 stattfand, zählte 443 Teilnehmer, von denen 94 % die Veranstaltung als sehr nützlich oder nützlich bewerteten. Mehr als 2 000 Personen verfolgten den Livestream oder sahen sich die Videoaufzeichnungen an. Die Presseberichterstattung erreichte ein Potenzial von 1 Mio. Personen. Darüber hinaus organisierte der SRB eine Reihe von weiteren erfolgreichen Veranstaltungen oder richtete diese aus.
- ▶ Ein weiterer Höhepunkt des Jahres war das erste SRM-Kommunikationsforum, an dem die Kommunikationsexperten des SRB und der nationalen Abwicklungsbehörden zusammenkamen, ihre Erfahrungen austauschten und voneinander lernten. Die Gruppe bringt eine Reihe von Maßnahmen vorwärts, an denen sie gemeinsam arbeitet.
- ▶ Eine Reihe von krisenbezogenen Dokumenten und Vorlagen wurde 2019 fertiggestellt und die Kommunikation wurde in einer Trockenübung getestet. Die Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse sind Teil des Arbeitsprogramms für die Kommunikation im Jahr 2020.
- ▶ Bei der internen Kommunikation umfasste das zentrale Projekt die Entwicklung eines erweiterten Intranets, das schließlich im April 2020 eingeführt wurde. Dieses Instrument soll die interne Kommunikation erleichtern, die Bediensteten bei der Abstimmung der allgemeinen Richtung der Organisation unterstützen und die Produktivität verbessern.

5.3. Verwaltung von Ressourcen

5.3.1. Personalwesen

Für das Team Personalwesen stand 2019 weiterhin die Einstellung von hochqualifizierten Bediensteten zur Bereitstellung eines soliden Personalgrundlages für den SRB sowohl im operativen Bereich als auch im Bereich Unterstützung im Zentrum seiner Tätigkeiten.

Darüber hinaus wurden die Tätigkeiten zur Fertigstellung des Rechtsrahmens für das Personalwesen, Personalrichtlinien und die Bereitstellung von Diensten in den Bereichen Lernen und Laufbahnentwicklung sowie administrative Unterstützung fortgesetzt, um in einer jungen und schnell wachsenden Organisation eine angemessene Unterstützung des Personals sicherzustellen.

1. INTENSIVE EINSTELLUNGSTÄTIGKEIT

Neben der Einstellung aus bestehenden Reservelisten schloss der SRB 2019 12 neue Auswahlverfahren für Bedienstete auf Zeit ab, darunter zwei große Kampagnen für Profile im Bereich Abwicklung: Experte für Bankenabwicklungen und leitender Experte für Bankenabwicklungen. Auf diese Weise konnte der SRB 2019 74 neue Bedienstete willkommen heißen. Unter Ausschluss der sechs ständigen

Mitglieder des SRB-Präsidiums belief sich der SRB-Personalbestand Ende 2019 auf 350 Stellen und 22 nationale abgeordnete Sachverständige. Dies ist ein Anstieg um 11 % gegenüber 2018 und entspricht 87,5 % der 400 Planstellen für 2019. Im ersten Quartal 2020 wurden 15 weitere Bedienstete eingestellt. Die Fluktuationsrate für das Jahr betrug 9 %, wobei sich diese auf das zweite Halbjahr konzentrierte. Eine große Herausforderung war 2019 weiterhin die hohe Zahl an erfahrenen und gut ausgebildeten Bediensteten des SRB, die aus der Agentur ausschieden, um eine unbefristete Stelle als Beamter in den EU-Organen und -Einrichtungen anzutreten.

2. FORTBILDUNG

2019 bot der SRB seinen Bediensteten 221 Fortbildungsveranstaltungen an (Präsenzkurse, Informationsveranstaltungen, Workshops oder informelle Seminare). Dies entspricht 107 Schulungstagen, auf denen es um fachliche, soziale sowie IKT-Kompetenzen ging.

3. RECHTSRAHMEN UND RICHTLINIEN IM PERSONALWESEN

Der SRB richtet sich im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen seiner Bediensteten im Wesentlichen nach dem Statut der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union („BBSB“). 2019 vervollständigte der SRB den Rechtsrahmen im Personalwesen durch die Annahme der Durchführungsbestimmungen zu Stellenarten, zu Beratern, zur mittleren Führungsebene und zur befristeten Besetzung von Positionen der mittleren Führungsebene. Diese vier Durchführungsbestimmungen stellen einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Vervollständigung des Rechtsrahmens dar, in dem der SRB tätig ist.

5.3.2. Haushalts- und Finanzverwaltung

Dieser Abschnitt umfasst die Aktivitäten im Zusammenhang mit der allgemeinen Finanzverwaltung des SRB und seiner Finanzplanung und Berichterstattung. Er umfasst auch die Überwachung und Sicherung der korrekten Ausführung des Haushaltsvollzugs sowie des Rechnungswesens und des Finanzwesens. Darüber hinaus verwaltet und berät das Finanz- und Beschaffungsteam bei der Vorbereitung, Initiierung, Berichterstattung und Veröffentlichung von SRB-Beschaffungsmaßnahmen.

Auf der Einnahmenseite wurde der Betrag von 118,8 Mio. EUR als Einnahmen bis zur Höhe der Ausgaben für 2019 erfasst.

Auf der Ausgabenseite wurden entsprechend der Aufstellung des Haushaltsplans und nach Übertragungen mehr als 46,9 Mio. EUR den Personalaufwendungen, 14,9 Mio. EUR den sonstigen Verwaltungsausgaben (Miete, IKT-Unterstützung usw.) und 57 Mio. EUR den Betriebsausgaben zugewiesen (siehe Anhang 3).

EINNAHMEN

In Übereinstimmung mit Artikel 65 der SRM-Verordnung erhebt der SRB Beiträge von allen Instituten, die in den Anwendungsbereich der SRM-Verordnung fallen, um seine Verwaltungsausgaben zu decken.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361⁽¹⁷⁾ der Kommission über das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des SRB („Delegierte Verordnung“) bildet seit 2018 die Rechtsgrundlage für die Berechnung der Verwaltungsbeiträge.

Der im Haushaltsjahr 2019 erfolgreich erhobene Gesamtbetrag der jährlichen Verwaltungsbeiträge belief sich auf 88,5 Mio. EUR⁽¹⁸⁾. Es wurden Beitragsbescheide an 2 660 Institute ausgestellt: 2 533 LSIs sowie 127 SIs und grenzüberschreitende Gruppen.

⁽¹⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2361 der Kommission vom 14. September 2017 über das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung, ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 6.

⁽¹⁸⁾ Dieser Betrag trägt dem Ergebnis des Haushalts des letzten Finanzjahrs Rechnung, für das der Jahresabschluss veröffentlicht wurde (y-2).

AUSGABEN

Die Haushaltsausgaben umfassen Zahlungen unter Verwendung von Mitteln des laufenden Jahres und von Mitteln, die aus dem vorhergehenden Finanzjahr übertragen wurden. In den folgenden Absätzen wird die Haushaltsausführung nach Titeln zusammengefasst. Eine genauere Aufschlüsselung findet sich in Anhang 3.

2019 nahm der SRB 420 Mittelbindungen über insgesamt 80,1 Mio. EUR in TEIL I des Haushaltsplans und von 83,8 Mio. EUR in TEIL II vor. Er wickelte 3 129 Zahlungen in Höhe von insgesamt 60 Mio. EUR in TEIL I und 69 Mio. EUR in TEIL II ab. Zudem wurden 510 Zahlungen über 11,8 Mio. EUR aus übertragenen Mitteln für Zahlungen geleistet. Die Haushaltsvollzugsquote beträgt 2019 67,3 % für Mittel für Verpflichtungen und 50,4 % für Mittel für Zahlungen. Der Übertrag von Mitteln auf das Jahr 2020 beläuft sich auf 3,9 Mio. EUR und die Gesamtübertragungsquote auf 5 % der gebundenen Mittel (ohne die getrennten Mittel, die annulliert wurden).

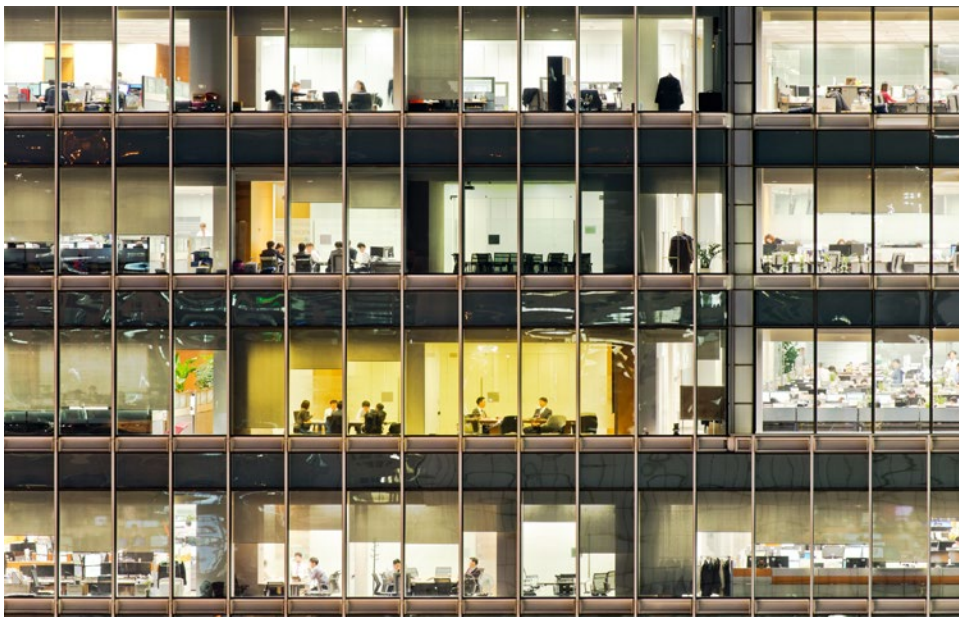
TITEL 1: PERSONALAUSGABEN

Im Jahr 2019 beliefen sich die Haushaltsmittel (nach Übertragungen) für Titel 1 auf 46,9 Mio. EUR, von denen 41,2 Mio. EUR gebunden waren (Ausführungsrate von 87,7 %). Der endgültige Betrag der in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen belief sich auf 40,7 Mio. EUR, was einer Ausführungsrate aller gebundenen Mittel von 98,9 % entspricht.

Der größte Anteil der Ausgaben entfiel auf SRB-Bedienstete im aktiven Dienst. 37,3 Mio. EUR wurden für Gehälter aufgewendet (Grundgehälter, Familienzulagen, Auslands-, Einrichtungs- und Expatriierungszulagen, Versicherung, Versorgungsansprüche usw.). 0,9 Mio. EUR wurden für Leiharbeitskräfte, 0,6 Mio. EUR für Schulkosten und 0,4 Mio. EUR für Fortbildungen aufgewendet.

TITEL 2: INFRASTRUKTURAUSGABEN

Im Haushaltsplan (nach Übertragungen) war unter Titel 2 im Jahr 2019 der Betrag von 14,9 Mio. EUR vorgesehen. Im Laufe des Jahres wurde ein Gesamtbetrag von 12 Mio. EUR gebunden, was einer Ausführungsrate von 80,3 % entspricht. Der endgültige Betrag der in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen belief sich auf 8,6 Mio. EUR, was einer Ausführungsrate aller gebundenen Mittel von 71,8 % entspricht.



Die Ausgaben flossen im Wesentlichen in die Anmietung von Räumlichkeiten (3 Mio. EUR), die IKT-Infrastruktur (3,2 Mio. EUR) und die Sicherheit, Instandhaltung und Ausstattung des Gebäudes (1,6 Mio. EUR).

TITEL 3: OPERATIVE AUSGABEN

Titel 3 ist ausschließlich für operative Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der SRM-Verordnung vorgesehen. Im für 2019 verabschiedeten Haushalt war unter Titel 3 ein Betrag von 57 Mio. EUR vorgesehen.

Im Laufe des Jahres wurde ein Betrag von 26,9 Mio. EUR gebunden, was einer Ausführungsrate von 47,2 % entspricht. Der endgültige Betrag der in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen belief sich auf 10,6 Mio. EUR, was einer Ausführungsrate von 39,5 % des gebundenen Gesamtbetrags entspricht.

Geringer fiel die Ausführung des Haushalts beim Fonds aus. Gründe hierfür waren die nicht ausgeführten Mittel für den Portfolioaufbau und Risiko-Tools/-Software, Ad-hoc-Beratungsbedarf für Datenkontrollen und Validierungsregeln sowie die Berechnung und *Ex-post*-Kontrollen von im Voraus erhobenen Beiträgen (über insgesamt 1,1 Mio. EUR).

Außerdem wurden in den Bereichen Abwicklungsbereitschaft (Ausführungsrate von 8,8 %) und Dienstreisen (Ausführungsrate von 68,5 %) niedrigere Ausgaben in Kapitel 31 Geschäftstätigkeit des SRB getätigt.

Die niedrige Haushaltsausführung bei den unvorhergesehenen Ausgaben des SRB (35,7 %) war auf geringe Beratungskosten zurückzuführen, da sich der SRB mit weniger potenziellen Abwicklungsfällen und Rechtsstreitigkeiten als geschätzt zu befassen hatte. Bei unvorhergesehenen Tätigkeiten liegt es in der Natur der Sache, dass ihre Durchführung weniger vorhersehbar ist als bei anderen Posten, weshalb es kein Jahresziel gibt.

Die Ausgabenbereiche betreffen Studien und Beratung (also unvorhergesehene Ausgaben des SRB) für die Umsetzung des Arbeitsprogramms des SRB, juristische Dienstleistungen und Rechtsstreitigkeiten, Entwicklung und Pflege von IKT, insbesondere zur Unterstützung von Abwicklungsplanung und Beschlussaktivitäten, und die Kosten für das Outsourcing von Anlagetätigkeiten.

HAUSHALTSERGEBNIS

Das Haushaltsergebnis ⁽¹⁹⁾ für 2019 wird auf 59,3 Mio. EUR geschätzt (50,4 Mio. EUR im Jahr 2018) und wird nach Billigung durch den SRB auf seiner Plenarsitzung im September 2020 in den Haushaltsplan 2020 eingehen.

- ▶ Abschluss der neuen Finanzregelung des SRB in weitestgehendem Einklang mit der für die EU-Agenturen geltenden neuen Rahmenfinanzregelung, die am 18. Dezember 2018 angenommen wurde.
- ▶ 99,2 % der Zahlungen erfolgten pünktlich (98,7 % im Jahr 2018); damit wurde der zentrale Leistungsindikator für 2019 „rechtzeitige Begleichung von Rechnungen – Ziel 95 %“ übertroffen.
- ▶ Einführung der getrennten Mittel in Titel 3 bei Bedarf aus operativen Gründen und für mehrjährige Tätigkeiten.

⁽¹⁹⁾ Einzelheiten zum Haushaltsergebnis sind im Jahresabschluss für 2019 zu finden (siehe Anhang 6). Dieser wird im dritten Quartal 2020 auf der Website des SRB veröffentlicht.

5.3.3. Jahresabschluss 2019

Der Jahresabschluss 2019 spiegelt die finanzielle Situation des SRB zum 31. Dezember 2019, die Ergebnisse seiner Geschäftstätigkeit, seine Cashflows und die Veränderungen des Nettovermögens für das abgelaufene Jahr gemäß seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungslegungsvorschriften wider.

Ende 2019 konnte nach der Erhebung von im Voraus erhobenen Beiträgen, Verwaltungsbeiträgen und IPCs ein deutlicher Anstieg der Gesamtaktiva/-passiva von 25,00 Mrd. EUR auf 32,93 Mrd. EUR verzeichnet werden. Der Anstieg der Summe der Aktiva lässt sich durch die Zunahme der bei Banken gehaltenen liquiden Mittel (4,13 Mrd. EUR) sowie die Erhöhung des in AFS-Vermögenswerte angelegten Betrags von 3,78 Mrd. EUR erklären.

Aus den im Voraus erhobenen Beiträgen zum SRF, die 2019 eingezogen wurden, wurden Einnahmen in Höhe von 7,03 Mrd. EUR erzielt. Nach Abzug der zugehörigen berücksichtigungsfähigen Ausgaben für die Verwaltung dieser Mittel auf den Konten bei nationalen Zentralbanken (72,56 Mio. EUR) und Berücksichtigung der Finanzerträge aus den Anlageportfolios (32,16 Mio. EUR) betrug das buchhalterische Ergebnis des Jahres 6,99 Mrd. EUR, wodurch sich das Nettovermögen des SRB auf 29,19 Mrd. EUR erhöhte.

Auf der administrativen Seite des Jahresabschlusses 2019 stellte der SRB den Banken 88,82 Mio. EUR in Rechnung und zog diese ein, nachdem er die in früheren Berichtsperioden aufgelaufenen nicht verwendeten Mittel in Höhe von 30,37 Mio. EUR verwendet hatte. Um die gesamten administrativen und operativen Ausgaben des Jahres auszugleichen, beliefen sich die Einnahmen aus den Verwaltungsbeiträgen im Jahr 2019 auf 69,37 Mio. EUR. Aus den administrativen Tätigkeiten des SRB ergibt sich daher kein Nettovermögen.

2019 betrafen 65 % der Verwaltungsaufwendungen des SRB Personalausgaben und 21 % bezogen sich auf andere erhebliche Verwaltungsaufwendungen (Miete und IT-bezogene Kosten).

Darüber hinaus entsprachen 2019 die gesamten operativen Ausgaben 13 % der Gesamtkosten, was eine weitere Verringerung gegenüber 2018 darstellt, als sich die operativen Kosten auf 15 % der Gesamtkosten beliefen.

Die „Vermögensübersicht“ zum 31. Dezember 2019 und die „Ergebnisrechnung“ für 2019 finden sich in Anhang 6. Der SRB-Jahresabschluss 2019 wird im dritten Quartal 2020 auf der SRB-Website verfügbar sein.

5.3.4. Beschaffung

Der jährliche Beschaffungsplan für das Jahr 2019 wurde im Einklang mit den allgemeinen Beschaffungsregeln in der EU-Haushaltsordnung erstellt. Der Berichtszeitraum für diese Überprüfung der Beschaffungspläne umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Ein ausführlicherer Überblick über die Beschaffungsverfahren 2019 findet sich in Anhang 7.

- ▶ Es ist dem SRB gelungen, alle von den verschiedenen Referaten im Laufe des Jahres beantragten Dienstleistungen und Waren erfolgreich zu beschaffen.
- ▶ Die drei 2018 eingeleiteten offenen Verfahren wurden erfolgreich abgeschlossen.
- ▶ Der SRB leitete zwei offene Verfahren, über 50 Verhandlungsverfahren und elf erneute Aufrufe zum Wettbewerb gemäß den SRB-Rahmenverträgen ein. Zudem wurden über 250 Einzelverträge/Auftragsscheine abgeschlossen und überprüft.

- ▶ Der SRB unterzeichnete verschiedene Absichtserklärungen und Dienstgütevereinbarungen mit der Kommission und anderen öffentlichen Einrichtungen.
- ▶ Zudem erzielte der SRB eine weitere Verbesserung der Vorlagen und der Digitalisierung seiner Verfahren.

5.4. Interne Rechtsberatung und Rechtsstreitigkeiten

Der Juristische Dienst des SRB ist eine Abteilung des SRB, die direkt der Vorsitzenden des SRB Bericht erstattet. Der Juristische Dienst des SRB hat zwei Aufgaben: i) Er berät intern alle Referate des SRB in rechtlichen Angelegenheiten und ii) kümmert sich um Gerichtsverfahren vor den EU-Gerichten.

Die Aufgabe des Juristischen Dienstes besteht darin, als interne horizontale Abteilung den SRB und alle seine internen Abwicklungsreferate und andere Abteilungen in rechtlichen Angelegenheiten zu beraten und alle wichtigen Tätigkeiten und Zuständigkeitsbereiche des SRB abzudecken.

Auch im Jahr 2019 erbrachte der Juristische Dienst interne Rechtsberatung, beispielsweise in wichtigen Bereichen wie Abwicklungsplanung, Festsetzung von MREL, Strategien und Handbücher, Abwicklungsfälle, den SRF betreffende Fragen, internationale und interinstitutionelle Zusammenarbeit und Ressourcenmanagement. Zudem bot der Juristische Dienst des SRB Beratung zu den verschiedenen legislativen Revisionen.

In seiner Funktion als Zuständiger für Rechtsstreitigkeiten vor dem Gericht ist der Juristische Dienst in Zusammenarbeit mit externen Beratern an der Abfassung und Vorbereitung der vom Gericht und von Gerichtshof der Europäischen Union verlangten schriftlichen Stellungnahmen sowie an der Vorbereitung der entsprechenden mündlichen Verhandlungen beteiligt.

Vor dem Gericht und dem Gerichtshof waren 2019 unter anderem folgende Rechtsstreitigkeiten anhängig:

1. 104 Klagen betreffend die im Rahmen der Abwicklung der BPE gefassten Beschlüsse, die von früheren Anteilseignern und Gläubigern der Bank unter anderem gegen den SRB eingereicht wurden, sind vor dem Gericht und dem Gerichtshof anhängig.
 - (a) 101 Rechtssachen betreffen den Abwicklungsbeschluss des SRB. Aus diesem Paket von 101 Klagen hat das Gericht sechs Pilotrechtssachen ermittelt und ausgewählt; in fünf von ihnen ist der SRB Beklagter (in der sechsten Rechtssache tritt der SRB als Streithelfer auf) und kann an der zweiten Runde mit schriftlichem Verfahren und mündlicher Verhandlung teilnehmen. Die übrigen Rechtssachen wurden bis zu einer endgültigen Entscheidung in diesen sechs Pilotrechtssachen ausgesetzt. Eine der sechs Pilotrechtssachen wurde vom Gericht für unzulässig erklärt und die angefochtene Entscheidung ist derzeit beim Gerichtshof anhängig.
 - (b) Drei Rechtssachen betreffen den Beschluss des SRB, keine endgültige Bewertung 2 durchzuführen. Eine dieser Rechtssachen ist derzeit vor dem Gericht anhängig. Die beiden übrigen Rechtssachen wurden vom Gericht für unzulässig erklärt und sind derzeit beim Gerichtshof anhängig.
2. Es wurden mehrere Klagen von Banken betreffend die Berechnung der an den SRF zu zahlenden *Ex-ante*-Beiträge gegen den SRB eingereicht.
 - (a) 12 Klagen wurden gegen den Beschluss über die im Voraus erhobenen Beiträge für 2016 eingereicht. Eine von ihnen wurde zurückgenommen, in drei Fällen wurde der Beschluss vom Gericht annulliert, insoweit er die Antragsteller betrifft, und acht Fälle wurden abgelehnt; davon sind derzeit zwei vor dem Gerichtshof anhängig.

- (b) Drei Klagen wurden gegen den Beschluss über die im Voraus erhobenen Beiträge für 2017 eingereicht, diese sind derzeit vor dem Gericht anhängig.
 - (c) Sechs Klagen wurden gegen den Beschluss über die im Voraus erhobenen Beiträge für 2018 eingereicht, diese sind derzeit vor dem Gericht anhängig.
 - (d) Elf Klagen wurden gegen den Beschluss über die im Voraus erhobenen Beiträge für 2019 eingereicht, diese sind derzeit vor dem Gericht anhängig.
3. Gegen die Entscheidung des SRB, für die ABLV Bank, AS keine Abwicklungsregelung zu beschließen, sind zwei Klagen der Bank selber und eines ehemaligen Anteilseigners der Bank vor dem Gericht anhängig.
 4. Gegen die Entscheidung des SRB, für die PNB Banka keine Abwicklungsregelung zu beschließen, ist eine Klage der Bank selber und eines ehemaligen Anteilseigners der Bank vor dem Gericht anhängig.
 5. Fünf Klagen sind gegen Entscheidungen des SRB im Zusammenhang mit dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und/oder dem Zugang zu Dateien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 anhängig.

5.5. Governance

5.5.1. Sekretariat

Das Sekretariat des SRB entwickelte sich als eine organisatorische Einheit weiter, die sich mit Fragen der internen und externen Governance bezüglich der Entscheidungsfindung und Interaktionen mit anderen EU-Einrichtungen befasst. Es hat einen Beitrag zur Unterstützung des Abwicklungsplanungszyklus und der entsprechenden Entscheidungsprozesse geleistet. Insgesamt hat das Sekretariat 35 Präsenzsitzungen und 401 schriftliche Verfahren des Ausschusses in seinen unterschiedlichen Zusammensetzungen organisiert.

5.5.2. Compliance

Das Compliance-Team nutzte seine Erfahrung, um dem SRB bei seinen verschiedenen täglichen Aktivitäten Beratung und Unterstützung zu bieten.

Zu diesem Zweck erarbeitete das Team weitere Compliance-Strategien und -Leitlinien zu zentralen Themen und setzte die Durchführung seiner regelmäßigen Tätigkeiten fort, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratung zu ethischen oder Compliance-Themen, die Überwachung der Berichtspflichten der Bediensteten, Sensibilisierung und den Umgang mit Compliance-Risiken.

5.5.3. Normen der internen Kontrolle

In den Normen der internen Kontrolle (ICSs) sind die Erwartungen und Anforderungen für den Aufbau eines wirksamen Systems interner Kontrollen festgelegt, die eine angemessene Gewähr für die Erreichung der Ziele des SRB bieten. Diese Kontrollnormen wurden in Anlehnung an die ICS der Kommission entwickelt, die wiederum auf den Normen des internationalen Ausschusses der Sponsorenorganisationen basieren. Die Normen decken die Bereiche Auftrag und Werte, Betrieb, Ressourcen und Kontrollaktivitäten, Planung, Berichterstattung und Kommunikation,

Risikomanagement und Evaluierung und Prüfverfahren ab. Jede Norm besteht aus einer Reihe von Anforderungen, die erfüllt werden müssen.

Aufgrund der stetig wachsenden Größe der Organisation wird eine kontinuierliche Entwicklung des Rahmens angestrebt.

- ▶ 2019 führte der SRB vierteljährlich eine Bestandsaufnahme durch, um den Umsetzungsstand jeder ICS im SRB zu überprüfen. Der Rahmen umfasst 16 ICSs, die für die Festlegung des internen Kontrollrahmens unerlässlich sind, eine klare Rechenschaftspflicht des Managementteams fördern und die Überwachung des internen Kontrollsystems durch den SRB sicherstellen.
- ▶ Der SRB führte seine Risikobewertungsübung durch und beschloss die Einrichtung eines Risikoregisters, für das derzeit Aktionspläne erarbeitet werden.

5.5.4. Interne Prüfung

Die Funktion der Internen Prüfung bietet risikobasierte und objektive Prüfung, Beratung und Erkenntnisse. Mit ihren Berichten und Empfehlungen unterstützt die Interne Prüfung den SRB beim Erreichen seiner Ziele, indem sie einen systematischen, disziplinierten Ansatz zur Bewertung und Verbesserung der Effektivität von Risikomanagement-, Kontroll- und Governance-Prozessen verfolgt.

Der Auftrag der Funktion Interne Prüfung des SRB basiert auf der SRM-Verordnung, und der Finanzregelung des SRB und wird durch die interne Audit-Charta präzisiert, in der unter anderem die Grundsätze Unabhängigkeit und Objektivität, Verantwortlichkeit und Befugnis definiert werden. In Einklang mit der Charta berichtet die Interne Prüfung dem Ausschuss in seiner Präsidiumssitzung über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Darüber hinaus berichtet die Interne Prüfung dem Ausschuss mindestens jährlich in seiner Exekutiv- und Plenarsitzung über ihre Leistungen, die wichtigsten Schlussfolgerungen ihrer Prüfungen und den Stand der Prüfungsfeststellungen.

2019 konzentrierte sich die Funktion der Internen Prüfung auf vier Zuverlässigkeitsprüfungen:

- ▶ Es wurden Prüfungen zum Prozess der Abwicklungsplanung und zum Projektmanagement des Projekts R4Crisis durchgeführt und
- ▶ Prüfungen zum Einstellungsverfahren und der Bereitschaft für den Krisenfall waren in der Phase der abschließenden Berichterstattung zum Jahresende enthalten.

Die Interne Prüfung überwacht die Umsetzung der Empfehlungen aus ihren Zuverlässigkeitsprüfungen im Wege von Folgeprüfungen. 2019 führte die Funktion Folgeprüfungen zu früheren Prüfungen zum Beschaffungswesen, Verwaltungsbeiträgen und im Voraus erhobene Beiträge zum Fonds sowie zum Outsourcing von Anlagen des Fonds durch.

Die Zahl der Bediensteten der Funktion Interne Prüfungen stieg 2019 auf drei und wird sich 2020 voraussichtlich weiter erhöhen.

STAND DER EMPFEHLUNGEN DER FUNKTION DER INTERNEN PRÜFUNG

2019 erteilte der Funktion Interne Prüfung neun Empfehlungen, zu denen die Leitung Aktionspläne erarbeitet hat. Unter Einbeziehung von Empfehlungen aus Prüfungen in früheren Jahren müssen 17 Empfehlungen, davon acht mit hoher Priorität, weiter intern erörtert werden.

In den Empfehlungen mit hoher Priorität wird die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen in den Bereichen Governance, Planung und Überwachung sowie Sicherstellung von Qualität durch Prozesse dargelegt.

Zehn Empfehlungen wurden 2019 abgeschlossen.

5.5.5. Externe Prüfung

Jedes Jahr wird der Jahresabschluss von einem unabhängigen externen Prüfer geprüft. Der Abschlussprüfer hat 2019 seinen Prüfbericht zur Zuverlässigkeit des Jahresabschlusses 2018 des SRB veröffentlicht.

Darüber hinaus erstattet der Europäische Rechnungshof (EuRH) in jedem Haushaltsjahr Bericht über den Jahresabschluss des SRB. Dieser Bericht enthält eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung des SRB sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge.

Der EuRH hat 2019 seinen Prüfbericht über den Jahresabschluss des SRB für das Haushaltsjahr 2018 veröffentlicht ⁽²⁰⁾. In den Feststellungen wurde der SRB aufgefordert, Verbesserungen in folgenden Bereichen vorzunehmen:

- ▶ Haushaltsplanung, Haushaltsvollzug und Berichterstattung durch die Einführung getrennter Mittel;
- ▶ Evaluierungen/Bewertungen, um eine Abhängigkeit von einem Auftragnehmer im IT-Bereich zu vermeiden, wodurch es in der Zukunft nicht möglich wäre, alternative Lösungen im Wettbewerb zu wählen;
- ▶ IT-Verträge, um Unklarheiten zwischen der Beschaffung von IT-Dienstleistungen und dem Einsatz von Zeitarbeitskräften zu vermeiden;
- ▶ Verträge mit Zeitarbeitskräften, indem alle gesetzlich erforderlichen Informationen aufgenommen werden.

2019 veröffentlichte der EuRH ferner einen Sonderbericht über die Eventualverbindlichkeiten ⁽²¹⁾ des Jahres 2018, der zwei Empfehlungen enthielt:

- ▶ Bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines Abflusses wirtschaftlicher Ressourcen infolge von Gerichtsverfahren sollte der SRB in jedem Einzelfall angemessene Gründe und stichhaltige Argumente einbeziehen.
- ▶ Wenn die Wahrscheinlichkeit eines Abflusses von Ressourcen aufgrund von gerichtlichen Klagen gegen im Voraus erhobene Beiträge nicht geschätzt werden kann, kann ein Abfluss nicht ausgeschlossen werden und eine Eventualverbindlichkeit sollte offengelegt werden.

⁽²⁰⁾ Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2018 (<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=51302>).

⁽²¹⁾ Bericht über alle Eventualverbindlichkeiten, die daraus resultieren, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach der Verordnung wahrnehmen, für das Haushaltsjahr 2018 (<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=52425>).

6. BESCHWERDEAUS- SCHUSS

Nach Maßgabe von Artikel 85 der SRM-Verordnung richtete der SRB 2015 einen Beschwerdeausschuss ein, der über eingereichte Beschwerden gegen bestimmte Entscheidungen des SRB entscheidet. Das Gremium nahm zum 1. Januar 2016 seine volle Tätigkeit auf. Gemäß Artikel 85 Absatz 3 der SRM-Verordnung beziehen sich Beschlüsse des Ausschusses, gegen die Beschwerde beim Beschwerdeausschuss eingelegt werden kann, auf die MREL-Festsetzung, Abwicklungshindernisse, vereinfachte Verpflichtungen für einige Institute, Entscheidungen des Ausschusses über Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten sowie die Beiträge der Institute zu den Verwaltungsaufwendungen des Ausschusses.

Dem Beschwerdeausschuss gehören fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter an, die gegenüber dem Ausschuss völlig unabhängig sind. Die beiden derzeitigen Stellvertreter wurden vom SRB 2019 nach einem öffentlichen Aufruf zur Interessenbekundung benannt.

Das Gremium wird bei seiner Tätigkeit von einem Sekretariat unterstützt, das zudem unabhängige Aufgaben als Datenschutzbeauftragter des SRB wahrnimmt. Das Sekretariat übernimmt verschiedene Aspekte, vom Fallmanagement bis hin zur operativen Unterstützung der Mitglieder. Im Jahresverlauf 2019 befasste sich das Gremium weiter mit Beschwerden gegen bestätigende Entscheidungen des SRB, den Zugang zu Dokumenten in Zusammenhang mit der Abwicklung der BPE im Juni 2017 zu verweigern. Eine große Zahl dieser Beschwerden ging gegen Ende 2018 ein und wurde 2019 bearbeitet, als zusätzliche Beschwerden im Verlauf des Jahres eingereicht wurden.

Im April 2019 fanden jeweils zwei gemeinsame Anhörungen der Beteiligten statt. Nach diesen Anhörungen traf das Gremium seine Entscheidungen ⁽²²⁾, mit denen die Fälle entweder abgelehnt oder die angefochtene Entscheidung an den Ausschuss zurückverwiesen wurde.

Angesichts der in den vergangenen vier Jahren gesammelten Erfahrungen und im Rahmen der ständigen Bemühungen um eine Verbesserung des Beschwerdeverfahrens beschloss das Gremium, seine Geschäftsordnung zu überprüfen. Der Prozess wurde Ende 2019 begonnen und soll bis Mitte 2020 zur Annahme einer neuen Geschäftsordnung führen.

⁽²²⁾ <https://srb.europa.eu/en/content/cases>

7. ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

Ich, die Unterzeichnete, Elke König, Vorsitzende des SRB und Leiterin des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, erkläre in meiner Eigenschaft als Anweisungsbefugte,

dass die Informationen in diesem Bericht ein wirklichkeitsgetreues Bild wiedergeben ⁽²³⁾.

Ich bestätige mit hinreichender Gewähr, dass die Mittel, die für die in diesem Bericht beschriebenen Tätigkeiten bereitgestellt wurden, für die vorgesehenen Zwecke und entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet wurden und dass die eingeführten Kontrollverfahren die erforderliche Gewährleistung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bieten.

Ich versichere, dass ich von keinem Sachverhalt Kenntnis habe, der den Interessen des Einheitlichen Abwicklungsausschusses schaden könnte und in diesem Bericht nicht angesprochen wurde.

Diese hinreichende Gewissheit basiert auf meinem eigenen Urteil und den mir zur Verfügung stehenden Informationen, darunter die Ergebnisse der Selbstbeurteilung und *Ex-post-Kontrollen* im Berichtsjahr.

Brüssel, den 29. Juni 2020

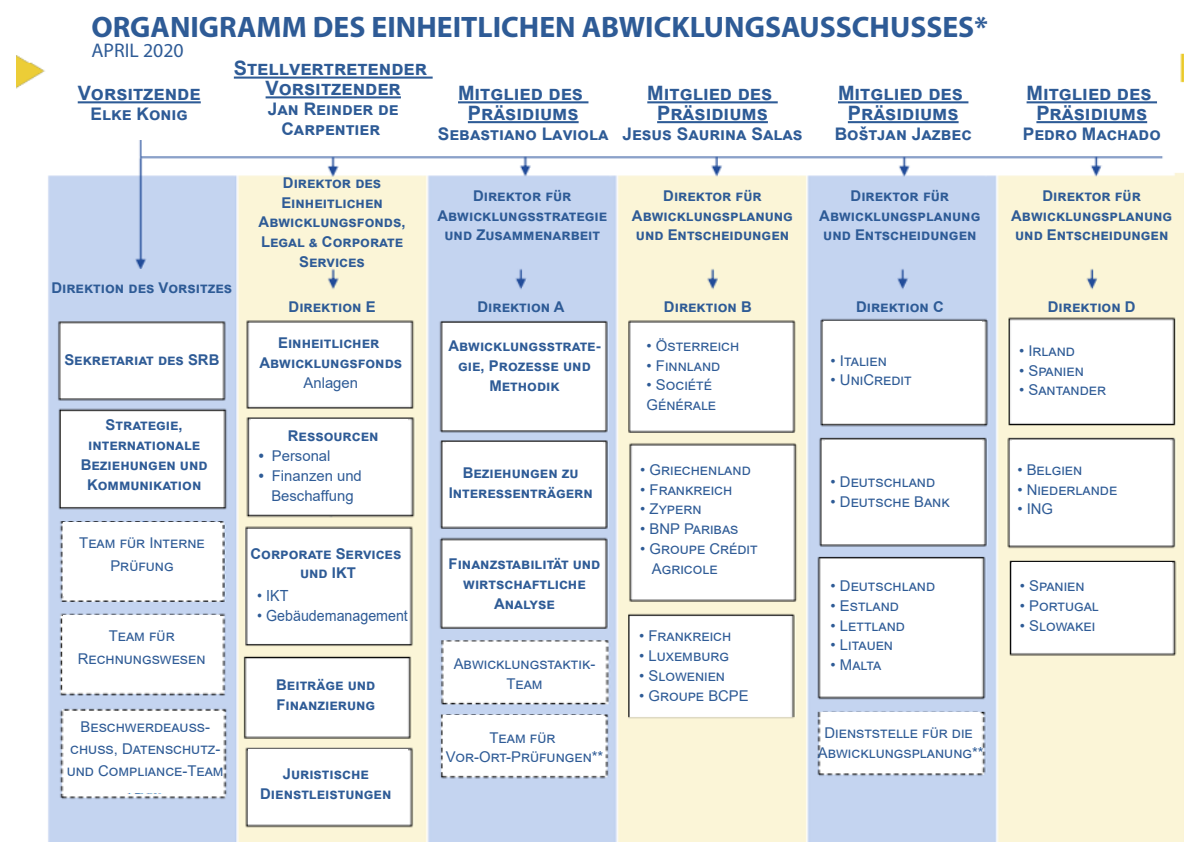
Elke König

Vorsitzende des Einheitlichen Abwicklungsausschusses

⁽²³⁾ Ein wirklichkeitsgetreues Bild bedeutet in diesem Zusammenhang ein verlässliches, vollständiges und korrektes Bild des Zustands des Dienstes.

ANHÄNGE

Anhang 1: Organigramm



* Zuweisung zu Referaten wird derzeit geprüft. ** Noch nicht festgelegt.

Anhang 2: Jahresbericht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Jahr 2019

Dieser Jahresbericht über den Zugang zu Dokumenten wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission erstellt („**Transparenzverordnung**“) ⁽²⁴⁾. Er deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ab und basiert auf den nachfolgend zusammengefassten statistischen Daten.

Der SRB unterliegt gemäß Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die sich in seinem Besitz befinden, der Transparenzverordnung.

Die praktischen Modalitäten für die Anwendung der Transparenzverordnung durch den SRB sind im SRB-Beschluss vom 9. Februar 2017 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB/ES/2017/01) festgelegt, angenommen gemäß Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ⁽²⁵⁾.

ZUGANG ZU SRB-DOKUMENTEN IM JAHR 2019

Im Jahr 2019 gingen beim SRB 79 Erstanträge und 17 Zweitanträge zu Dokumenten des SRB ein. Die meisten dieser Anträge betrafen den Beschluss des SRB zur Abwicklung der Banco Popular Español, S.A. Ferner hatte eine hohe Zahl an Anträgen dieselben Dokumente zum Gegenstand.

In der Mehrheit dieser Fälle gewährte der SRB teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten, da er der Ansicht war, dass die vollständige Offenlegung die nach Artikel 4 der Transparenzverordnung geschützten Interessen beeinträchtigt hätte.

Der SRB stützte seine Entscheidungen über einen teilweisen Zugang und/oder eine Verweigerung der Offenlegung auf die folgenden in der Transparenzverordnung vorgesehenen Ausnahmen für die Offenlegung von Dokumenten:

- ▶ Schutz des öffentlichen Interesses an der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der EU oder eines Mitgliedstaats (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a vierter Gedankenstrich der Transparenzverordnung);
- ▶ Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums (Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Transparenzverordnung);
- ▶ Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Transparenzverordnung);
- ▶ Schutz des Zwecks von Inspektionen, Untersuchungen und Audits (Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Transparenzverordnung) und
- ▶ Schutz des Entscheidungsprozesses (Artikel 4 Absatz 3 der Transparenzverordnung).

Es sei noch darauf hingewiesen, dass es einige der Anträge Dokumente betrafen, die es nicht gab bzw. die nicht im Besitz des SRB waren. Darüber wurden die Antragsteller in Kenntnis gesetzt.

⁽²⁴⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁽²⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1-90.

Anhang 3: Haushaltsausführung 2019

TITEL I: PERSONALAUSGABEN

Haushaltslinie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungsbetrag (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-1100	Grundgehälter	27 217 500	24 799 117,53	91,11 %	27 217 500	24 799 117,53	91,11 %	0	2 418 382,47
A-1101	Familienzulagen	2 083 000	2 024 263,94	97,18 %	2 083 000	2 024 263,94	97,18 %	0	58 736,06
A-1102	Auslands- und Expatriierungszulagen	3 453 000	3 168 463,52	91,76 %	3 453 000	3 168 463,52	91,76 %	0	284 536,48
A-110	Summe:	32 753 500	29 991 844,99	91,57 %	32 753 500	29 991 844,99	91,57 %	0	2 761 655,01
A-1111	Abgeordnete nationale Sachverständige	1 860 000,00	1 040 521,75	55,94 %	1 860 000	1 040 521,75	55,94 %	0	819 478,25
A-1112	Auszubildende	150 000,00	143 620,80	95,75 %	150 000	143 620,80	95,75 %	0	6 379,20
A-111	Summe:	2 010 000	1 184 142,55	58,91 %	2 010 000	1 184 142,55	58,91 %	0	825 857,45
A-1130	Krankenversicherung	1 119 000	846 227,20	75,62 %	1 119 000	846 227,20	75,62 %	0	272 772,80
A-1131	Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten	107 000	95 086,26	88,87 %	107 000	95 086,26	88,87 %	0	11 913,74
A-1132	Arbeitslosenversicherung	324 000	291 046,28	89,83 %	324 000	291 046,28	89,83 %	0	32 953,72
A-1133	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen	5 119 000	4 563 024,52	89,14 %	5 119 000	4 563 024,52	89,14 %	0	555 975,48
A-113	Summe:	6 669 000	5 795 384,26	86,90 %	6 669 000	5 795 384,26	86,90 %	0	873 615,74
A-1140	Geburtenzulage und Sterbegeld	2 000	1 388,17	69,41 %	2 000	1 388,17	69,41 %	0	611,83
A-1141	Fahrtkosten anlässlich des Jahresurlaubs	426 000	386 824,49	90,80 %	426 000	386 824,49	90,80 %	0	39 175,51
A-1142	Schichtarbeit und Arbeitsbereitschaft	36 000	34 724,55	96,46 %	36 000	34 724,55	96,46 %	0	1 275,45
A-1149	Andere Zulagen und Zuschüsse	16 000	0	0 %	16 000	0	0 %	0	16 000
A-114	Summe:	480 000	422 937,21	88,11 %	480 000	422 937,21	88,11 %	0	57 062,79
A-1150	Überstunden	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0
A-115	Summe:	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0
A-1200	Ausgaben für Einstellungen	312 000	175 157,93	56,14 %	312 000	130 740,40	41,90 %	44 417,53	136 842,07
A-1201	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen, Tagegelder, Umzugs- und Reisekosten	1 048 000	644 089,16	61,46 %	1 048 000	644 089,16	61,46 %	0	403 910,84
A-120	Summe:	1 360 000	819 247,09	60,24 %	1 360 000	774 829,56	56,97 %	44 417,53	540 752,91
A-1300	Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten	40 000	11 326,57	28,32 %	40 000	10 326,57	25,82 %	1 000	28 673,43
A-130	Summe:	40 000	11 326,57	28,32 %	40 000	10 326,57	25,82 %	1 000	28 673,43
A-1400	Restaurants und Kantinen	25 000	6 497,47	25,99 %	25 000	3 767,85	15,07 %	2 729,62	18 502,53
A-140	Summe:	25 000	6 497,47	25,99 %	25 000	3 767,85	15,07 %	2 729,62	18 502,53

Haushaltslinie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungsbetrag (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-1410	Ärztlicher Dienst	68 000	67 679	99,53 %	68 000	32 200	47,35 %	35 479	321
A-141	Summe:	68 000	67 679	99,53 %	68 000	32 200	47,35 %	35 479	321
A-1420	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten	40 000	33 300,36	83,25 %	40 000	14 084,46	35,21 %	19 215,90	6 699,64
A-1421	Sonderzulagen für behinderte Personen und Beihilfen	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0
A-1422	Kleinkindertagesstätten, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen	757 500	757 500	100,00 %	757 500	635 252,68	83,86 %	122 247,32	0
A-142	Summe:	797 500	790 800,36	99,16 %	797 500	649 337,14	81,42 %	141 463,22	6 699,64
A-1500	Fortbildung und Sprachkurse für Mitarbeiter	840 000	488 425,13	58,15 %	840 000	435 376,98	51,83 %	53 048,15	351 574,87
A-150	Summe:	840 000	488 425,13	58,15 %	840 000	435 376,98	51,83 %	53 048,15	351 574,87
A-1600	Administrative Unterstützung von Organen der Gemeinschaft	618 000	618 000	100,00 %	618 000	517 662,36	83,76 %	100 337,64	0
A-1601	Aushilfeleistungen	1 306 000	1 032 458	79,05 %	1 306 000	947 457,85	72,55 %	85 000	273 542
A-160	Summe:	1 924 000	1 650 457,85	85,78 %	1 924 000	1 465 120,21	76,15 %	185 337,64	273 542,15
A-1700	Ausgaben für Repräsentationszwecke	15 000	1 000	6,67 %	15 000	160	1,07 %	840	14 000
A-170	Summe:	15 000	1 000	6,67 %	15 000	160	1,07 %	840	14 000
	TITEL I INSGESAMT	46 982 000	41 229 742,48	87,76 %	46 982 000	40 765 427,32	86,77 %	464 315,16	5 752 257,52

TITEL II: VERWALTUNGS AUSGABEN

Haushaltslinie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungsbetrag (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-2000	Mietkosten	3 094 806,63	3 058 415,22	98,82 %	3 094 807	3 058 415,22	98,82 %	0	36 391,41
A-200	Summe:	3 094 806,63	3 058 415,22	98,82 %	3 094 806,63	3 058 415,22	98,82 %	0	36 391,41
A-2010	Versicherungskosten	10 000	10 000	100 %	10 000	4 386,20	43,86 %	5 613,80	0
A-201	Summe:	10 000	10 000	100 %	10 000	4 386,20	43,86 %	5 613,80	0
A-2020	Instandhaltung und Reinigung	787 299	787 298,79	100 %	787 299	608 319,57	77,27 %	178 979,22	0
A-202	Summe:	787 299	787 298,79	100 %	787 299	608 319,57	77,27 %	178 979,22	0
A-2030	Wasser, Gas, Strom und Heizung	200 000	143 550,77	71,78 %	200 000	112 607,33	56,30 %	30 943,44	56 449,23
A-203	Summe:	200 000	143 550,77	71,78 %	200 000	112 607,33	56,30 %	30 943,44	56 449,23
A-2040	Herrichtung der Diensträume	255 193	255 193,37	100 %	255 193	58 527,60	22,93 %	196 665,77	0
A-204	Summe:	255 193	255 193,37	100 %	255 193	58 527,60	22,93 %	196 665,77	0
A-2050	Sicherheit und Überwachung der Dienstgebäude	1 029 701	1 029 701,21	100 %	1 029 701	882 214,62	85,68 %	147 486,59	0
A-205	Summe:	1 029 701	1 029 701,21	100 %	1 029 701	882 214,62	85,68 %	147 486,59	0
A-2100	IKT-Ausrüstung – Hardware und Software	2 682 100	2 211 978,09	82,47 %	2 682 100	1 551 634	57,85 %	660 344,09	470 121,91
A-2101	IKT-Wartungsleistungen	846 000	727 778,13	86,03 %	846 000	652 453,54	77,12 %	75 324,59	118 221,87
A-2103	Analyse, Programmierung, technische Hilfe und andere externe Dienstleistungen für die Verwaltung der Agentur	1 710 000	1 534 706,07	89,75 %	1 710 000	543 572,52	31,79 %	991 133,55	175 293,93
A-2104	Telekommunikationsausrüstung	1 294 000	1 001 732,19	77,41 %	1 294 000	423 669,52	32,74 %	578 062,67	292 267,81
A-210	Summe:	6 532 100	5 476 194,48	83,84 %	6 532 100	3 171 329,58	48,55 %	2 304 864,90	1 055 905,52
A-2200	Technische Ausrüstung und Anlagen	40 000	3 730,82	9 %	40 000	2 730,82	6,83 %	1 000	36 269
A-220	Summe:	40 000	3 730,82	9 %	40 000	2 730,82	6,83 %	1 000	36 269
A-2210	Mobiliar	100 000	50 171,66	50,17 %	100 000	38 155,20	38,16 %	12 016,46	49 828,34
A-221	Summe:	100 000	50 171,66	50,17 %	100 000	38 155,20	38,16 %	12 016,46	49 828,34
A-2250	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	1 285 600	521 294,25	40,55 %	1 285 600	382 527,24	29,75 %	138 767,01	764 305,75
A-225	Summe:	1 285 600	521 294,25	40,55 %	1 285 600	382 527,24	29,75 %	138 767,01	764 305,75
A-2300	Papier und Bürobedarf	70 000	43 885,14	62,69 %	70 000	31 108,11	44,44 %	12 777,03	26 114,86
A-230	Summe:	70 000	43 885,14	62,69 %	70 000	31 108,11	44,44 %	12 777,03	26 114,86
A-2320	Bankgebühren und sonstige Finanzkosten	5 000	2 000	40 %	5 000	578,10	11,56 %	1 422	3 000
A-232	Summe:	5 000	2 000	40 %	5 000	578,10	11,56 %	1 422	3 000
A-2330	Streitsachen	30 000	15 000	50 %	30 000	6 702	22 %	8 298	15 000
A-233	Summe:	30 000	15 000	50 %	30 000	6 702	22 %	8 298	15 000

Haushaltslinie	Beschreibung Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungsbetrag (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
A-2350	Verschiedene Versicherungskosten	5 000	810,09	16,20 %	5 000	810,09	16,20 %	0	4 189,91
A-2351	Kosten für Übersetzungen und Dolmetschen für die Verwaltung	50 000	5 150	10,30 %	50 000	5 150	10,30 %	0	44 850
A-2352	Transport- und Umzugskosten	62 300	48 186,19	77,35 %	62 300	43 790,23	70,29 %	4 396	14 113,81
A-2353	Unternehmensberatung	300 000	109 562	36,52 %	300 000	47 086	15,70 %	62 476,40	190 438
A-2354	Allgemeine Ausgaben für Sitzungen	20 000	2 767,43	13,84 %	20 000	1 941,60	9,71 %	826	17 232,57
A-2355	Veröffentlichungen	20 000	1 000	5 %	20 000	75	0 %	925	19 000
A-2356	Sonstige Verwaltungsausgaben	20 000	1 195	5,98 %	20 000	1 058	5,29 %	137	18 805
A-235	Summe:	477 300,00	168 670,71	35,34 %	477 300	99 910,81	20,93 %	68 759,90	308 629,29
A-2400	Post- und Zustellgebühren	60 000	39 234,40	65,39 %	60 000	28 387,52	47,31 %	10 846,88	20 765,60
A-240	Summe:	60 000	39 234,40	65,39 %	60 000	28 387,52	47,31 %	10 846,88	20 765,60
A-2410	Telekommunikationsgebühren	930 000	359 305,10	38,63 %	930 000	100 335,19	10,79 %	258 969,91	570 694,90
A-241	Summe:	930 000	359 305,10	38,63 %	930 000	100 335,19	10,79 %	258 969,91	570 694,90
	TITEL II INSGESAMT	14 907 000	11 963 645,92	80,26 %	14 907 000	8 586 235,11	57,60 %	3 377 410,81	2 943 354,08

TITEL III: OPERATIVE AUSGABEN *DIE NULLBETRÄGE STEHEN FÜR DIE ANNULLIERTEN MITTEL FÜR ZAHLUNGEN DER GETRENNTEN HAUSHALTSLINIEN, DIE NICHT ÜBERTRAGEN WERDEN.

Haushaltslinie	Beschreibung Haushaltlinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungsbetrag (4)	Ausgezahlt in %(4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	In Abgang gestellt (1)-(2)
B3-100	Governance	160 000	108 000	67,50 %	160 000	93 178,49	58,24 %	14 821,51	52 000
B3-101	Unterstützende Tätigkeiten für den Fonds	3 476 000	2 220 687,12	63,89 %	3 476 000	1 631 642,05	46,94 %	0	1 844 357,95
B3-102	Abwicklungsbereitschaft	880 000	77 480	8,80 %	880 000	0	0 %	0	880 000
B3-103	Abwicklungsrahmen	245 000	2 247	0,92 %	245 000	2 247	0,92 %	0	242 752,83
B-310	Summe:	4 761 000	2 408 414,29	50,59 %	4 761 000	1 727 067,71	36,28 %	14 821,51	3 019 110,78
B3-111	Kommunikation	1 843 000	1 755 958,13	95,28 %	1 843 000	1 203 104,62	65,28 %	0	639 895,38
B3-112	Dienstreisen	1 338 000	916 678,91	68,51 %	1 338 000	866 678,91	64,77 %	50 000	421 321,09
B3-113	Operative IKT	3 350 084	3 295 460,55	98,37 %	3 350 084	2 387 412,77	71,26 %	0	962 671,26
B3-114	Ausrüstungen für Datenverarbeitung und Telekommunikation	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0
B3-115	IT-Dienstleistungen: Beratung zu Softwareentwicklung und -support	3 379 916	3 379 915,97	100,00 %	3 379 916	809 739,81	23,96 %	0	2 570 176,16
B-311	Summe:	9 911 000	9 348 013,56	94,32 %	9 911 000	5 266 936,11	53,14 %	50 000	4 594 063,89
B3-200	Beschwerdeausschuss	1 000 000	323 159,64	32,32 %	1 000 000	243 159,64	24,32 %	80 000	676 840,36
B3-201	Kommunikation im Krisenfall	1 000 000	0	0 %	1 000 000	0	0 %	0	1 000 000
B3-202	Rücklage für den Fonds	3 000 000	0	0 %	3 000 000	0	0 %	0	3 000 000
B3-203	Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten	22 000 000	9 001 714,21	40,92 %	22 000 000	1 822 848,10	8,29 %	0	20 177 151,90
B3-204	Studien und Beratung	15 000 000	5 794 826	38,63 %	15 000 000	1 547 826	10,32 %	0	13 452 174
B3-205	Krisenvorsorge	325 000	3 295,80	1,01 %	325 000	795,80	0,24 %	2 500	321 704,20
B-320	Summe:	42 325 000	15 122 995,85	35,73 %	42 325 000	3 614 629,74	8,54 %	82 500,00	38 627 870,26
	TITEL III INSGESAMT	56 997 000	26 879 423,70	47,16 %	56 997 000	10 608 633,56	18,61 %	147 321,51	46 241 044,93

HAUSHALTSMITTEL DES SRB INSGESAMT TEIL I 2019

HL	Beschreibung Haushaltlinie	Mittel für Verpflichtungen Betrag des Vorgangs (1)	Ausgeführter gebundener Betrag (2)	Gebunden % (2)/(1)	Mittel für Zahlungen Betrag des Vorgangs (3)	Ausgeführter Zahlungsbetrag (4)	Ausgezahlt in % (4)/(3)	Übertragen RAL (C8) (2)-(4)	AUFGEHOBENER BETRAG (1)-(2)
	HAUSHALTSMITTEL DES SRB INSGESAMT TEIL I 2019	118 886 000	80 072 812,10	67,35 %	118 886 000	59 960 295,99	50,44 %	3 989 047,48	54 936 656,53

HAUSHALTSVOLLZUG 2019 – TEIL II – EINHEITLICHER ABWICKLUNGSFONDS
HAUSHALTSAUSFÜHRUNG / R0-MITTEL – ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN – 2019

Haushaltslinie	Am 1.1.2019 verfügbare Haushaltsmittel	Endgültige Mittel (1)	Gebunden vor 2019	2019 insgesamt gebundene Mittel (2)	Gebunden in % (2)/(1)	Ausgezahlt insgesamt (3)	Ausgezahlt in % (3)/(1)	ÜBERTRAG GEBUNDENE MITTEL (1)-(2)	ÜBERTRAG MITTEL FÜR ZÄHLUNGEN (1)-(3)
B4-000 Nutzung des Fonds im Rahmen der Abwicklungskonzepte		5		5	100 %	4	80 %	0	1
B4-010 Anlagen	22 026 895 764,81	29 028 388 351,13	0	0	0 %	0	0 %	29 028 388 351,13	29 028 388 351,13
B4-011 Anlageerträge	39 147 231,61	228 979 451,73	14 791 673,47	83 792 698,81	36,59 %	69 001 025,34	30,13 %	145 186 752,92	159 978 426,39
B4-031 Bankgebühren und Bankspesen	0	6 629,60	459,60	4 922,60	74,25 %	4 028,10	60,76 %	1 707	2 601,50
B4-032 Zusagegebühren bei Brückenfinanzierungsregelungen									
HAUSHALTSMITTEL SRB INSGESAMT TEIL II	22 066 042 996,42	29 257 374 437,46	14 792 133,07	83 797 626,41	0,29 %	69 005 057,44	0,24 %	29 173 576 811,05	29 188 369 380,02

EINSTELLUNG TITEL IX – HAUSHALTSERGEBNIS DES JAHRES N (FINANZREGLUNG DES SRB, ARTIKEL 18)

HL	Haushaltslinie	Mittel für Verpflichtungen	Eingegangene Verpflichtungen	Gebunden in %	Mittel für Zahlungen	Ausgeführte Zahlungen	Ausgezahlt in %	Übertragene Mittel für Verpflichtungen	Übertragene Mittel für Zahlungen
B9-000	Saldierung – Reserve	50 417 898,57	0	0 %	50 417 898,57	0	0 %	50 417 898,57	50 417 898,57

Anhang 4: Stellenplan 2019

	2019		2018	
	TA geplant	Tatsächlich	TA geplant	Tatsächlich
AD16	0	0	0	0
AD15	0	0	0	0
AD14	0	0	0	0
AD13	6	0	3	0
AD12	6	4	9	4
AD11	10	4	8	2
AD10	12	11	16	12
AD9	60	21	35	13
AD8	70	52	67	42
AD7	56	47	50	32
AD6	65	74	60	91
AD5	30	70	30	53
AD insgesamt	315	283	278	249
AST11	0	0	0	0
AST10	0	0	0	0
AST9	0	0	0	0
AST8	0	0	0	0
AST7	4	0	3	0
AST6	7	0	3	0
AST5	10	2	8	0
AST4	16	15	13	11
AST3	14	24	17	26
AST2	6	2	2	1
AST1	2	1	2	4
AST insgesamt	59	44	48	42
AST/SC6	0	0	0	0
AST/SC5	0	0	0	0
AST/SC4	2	0	2	0
AST/SC3	12	0	12	0
AST/SC2	7	4	3	2
AST/SC1	5	19	7	22
AST/SC insgesamt	26	23	24	24
Insgesamt	400	350	350	315
VB	0	0	0	0
ANS	35	22	35	19

Anhang 5: Anzahl der Mitarbeiter nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht

Anzahl der Mitarbeiter nach Staatsangehörigkeit zum Stand Ende 2019

Staatsangehörigkeit	2019		2018	
	Bedienstete	in %	Bedienstete	in %
AT	4	1,1 %	5	1,6 %
BE	40	11,4 %	39	12,4 %
BG	13	3,7 %	11	3,5 %
CY	3	0,9 %	2	0,6 %
CZ	3	0,9 %	3	1,0 %
DE	27	7,7 %	23	7,3 %
DK	1	0,3 %	1	0,3 %
EE	0	0,0 %	0	0,0 %
EL	32	9,1 %	29	9,2 %
ES	35	10,0 %	33	10,5 %
FI	3	0,9 %	4	1,3 %
FR	35	10,0 %	32	10,2 %
HR	6	1,7 %	6	1,9 %
HU	3	0,9 %	4	1,3 %
IE	6	1,7 %	5	1,6 %
IT	54	15,4 %	43	13,7 %
LT	3	0,9 %	4	1,3 %
LU	1	0,3 %	0	0,0 %
LV	3	0,9 %	3	1,0 %
MT	2	0,6 %	2	0,6 %
NL	7	2,0 %	7	2,2 %
PE	1	0,3 %	0	0,0 %
PL	17	4,9 %	16	5,1 %
PT	9	2,6 %	8	2,5 %
RO	24	6,9 %	23	7,3 %
SE	2	0,6 %	1	0,3 %
SI	4	1,1 %	2	0,6 %
SK	3	0,9 %	3	1,0 %
UK	9	2,6 %	6	1,9 %
Insgesamt	350	100 %	315	100 %

Anzahl der Mitarbeiter nach Geschlecht

Zum 31. Dezember 2019 beschäftigte der SRB 158 weibliche und 192 männliche Bedienstete auf Zeit.

Geschlecht	2019	
	Anzahl	in %
Männer	192	54,9 %
Frauen	158	45,1 %

Verteilung der Geschlechter nach Besoldungsgruppe

Besoldungsgruppe/ Geschlecht	%		Anzahl		
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Gesamt
AD 12	0 %	100 %	0	4	4
AD 11	25 %	75 %	1	3	4
AD 10	18 %	82 %	2	9	11
AD 9	43 %	57 %	9	12	21
AD 8	38 %	62 %	20	32	52
AD 7	40 %	60 %	19	28	47
AD 6	49 %	51 %	36	38	74
AD 5	31 %	69 %	22	48	70
AST 5	100 %	0 %	2	0	2
AST 4	73 %	27 %	11	4	15
AST 3	54 %	46 %	13	11	24
AST 2	100 %	0 %	2	0	2
AST 1	100 %	0 %	1	0	1
AST-SC2	100 %	0 %	4	0	4
AST-SC1	84 %	16 %	16	3	19
Insgesamt	45,1 %	54,9 %	158	192	350

Anhang 6: Jahresabschluss 2019

VERMÖGENSÜBERSICHT ZUM 31. DEZEMBER 2018

in EUR

Beschreibung	2019	2018	Veränderung
ANLAGEVERMÖGEN	10 087 874 557,10	6 414 795 177,58	3 673 079 379,52
Immaterielle Anlagewerte	4 163 596,42	1 893 309,66	2 270 286,76
Sachanlagen	2 401 022,26	2 014 645,40	386 376,86
Zur Veräußerung verfügbare Finanzanlagen (langfristig)	10 081 309 938,42	6 410 887 222,52	3 670 422 715,90
Langfristige Vorfinanzierung	0,00	0,00	0,00
Langfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00
UMLAUFVERMÖGEN	22 838 681 282,01	18 588 621 194,24	4 250 060 087,77
Zur Veräußerung verfügbare Finanzanlagen (kurzfristig)	1 051 468 273,79	937 368 284,82	114 099 988,97
Kurzfristige Vorfinanzierung	35 000,00	6 704,50	28 295,50
Kurzfristige Forderungen	15 534 534,64	15 996 771,82	-462 237,18
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	21 771 643 473,58	17 635 249 433,10	4 136 394 040,48
SUMME DER VERMÖGENSWERTE	32 926 555 839,11	25 003 416 371,82	7 923 139 467,29
NETTOVERMÖGEN	29 191 715 238,95	22 072 693 630,29	7 119 021 608,66
Kumulierte Reserven	22 052 522 355,46	15 348 724 427,05	6 703 797 928,41
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahrs (Fonds)	6 990 255 990,56	6 703 797 928,41	286 458 062,15
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahrs (Verwaltung)	0,00	0,00	0,00
Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen nach Neubewertung	148 936 892,93	20 171 274,83	128 765 618,10
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN	3 721 548 253,96	2 913 706 454,02	807 841 799,94
Rückstellungen für Risiken und Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Langfristige Verbindlichkeiten aus SRB-spezifischen Aktivitäten (IPC)	3 608 670 158,27	2 819 882 321,00	788 787 837,27
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	112 878 095,69	93 824 133,02	19 053 962,67
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN	13 292 346,20	17 016 287,51	-3 723 941,31
Rückstellungen für Risiken und Verbindlichkeiten (kurzfristig)	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten	13 292 346,20	17 016 287,51	-3 723 941,31
RESERVEN UND VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	32 926 555 839,11	25 003 416 371,82	7 923 139 467,29

ERGEBNISRECHNUNG FÜR 2018

in EUR

Beschreibung	2019	2018	Veränderung
OPERATIVE EINNAHMEN	7 099 366 716,32	6 019 807 052,62	1 079 559 663,70
Einnahmen ohne Leistungsaustausch aus Fonds-Beiträgen	7 030 648 096,64	6 753 926 199,99	276 721 896,65
Sonstige Einnahmen ohne Leistungsaustausch aus Verwaltungsbeiträgen	68 688 453,10	59 789 574,53	8 898 878,57
Sonstige operative Einnahmen mit Leistungsaustausch	535,08	5 539,82	-5 004,74
Sonstige Verwaltungseinnahmen	29 631,50	27 207,73	2 423,77
OPERATIVE AUSGABEN	-68 655 674,41	-53 788 735,44	-14 866 938,97
Verwaltungsaufwendungen	-60 382 717,36	-50 816 237,98	-9 566 479,38
Personalkosten insgesamt	-39 078 227,70	-33 137 124,94	-5 941 102,76
Aufwendungen im Zusammenhang mit Anlagevermögen	-2 642 309,19	-2 144 990,89	-497 318,30
Sonstige Verwaltungsausgaben	-18 662 180,47	-15 534 122,15	-3 128 058,32
Operative Ausgaben	-8 272 957,05	-8 931 052,08	658 095,03
ÜBERSCHUSS/(FEHLBETRAG) AUS OPERATIVEN TÄTIGKEITEN	7 030 711 041,91	5 966 018 317,18	1 064 692 724,73
Finanzerträge	32 167 521,43	12 796 298,77	19 371 222,66
Finanzaufwendungen	-72 622 572,78	-62 999 602,37	-9 622 970,41
ÜBERSCHUSS/(FEHLBETRAG) AUS GEWÖHNLICHER TÄTIGKEIT	6 990 255 990,56	5 915 815 013,58	1 074 440 976,98
Außerordentliche Gewinne	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Verluste	0,00	0,00	0,00
ÜBERSCHUSS/(FEHLBETRAG) AUS AUSSERORDENTLICHEN POSITIONEN	0,00	0,00	0,00
JAHRESERGEBNIS	6 990 255 990,56	5 915 815 013,58	1 074 440 976,98

Anhang 7: 2019 eingeleitete Beschaffungsverfahren

Arten der 2019 eingeleiteten Beschaffungsverfahren	Zahl
Offen	2
Nichtoffen	0
Aufträge von geringem oder mittlerem Wert, Verhandlungsverfahren (1 000 > 14 999)	24
Aufträge von geringem oder mittlerem Wert, Verhandlungsverfahren (15 000 > 144 000)	4
Auftragsvergabe im besonderen Verhandlungsverfahren gemäß Artikel 11	24
Wiedereröffnete Verfahren gemäß den SRB-Rahmenverträgen SRBOP12015 Los 1, SRBOP52017 und SRBOP22018	8

DETAILLIERTE DARSTELLUNG DER BESCHAFFUNGSVERFAHREN 2019

OFFENE VERFAHREN

VERTRAG NR.	GEGENSTAND	STATUS
SRB/OP/1/2019	AUSWAHL VON BANKEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGEN IN EUR HAUPTSÄCHLICH INNERHALB DES SEPA-RAUMS	Annulliert
SRB/OP/2/2019	ANALYSE VON JAHRESABSCHLÜSSEN UND RECHNUNGSFÜHRUNGSBERATUNG	Bewertung läuft

AUFTRÄGE VON GERINGEM ODER MITTLEREM WERT, VERHANDLUNGSVERFAHREN

VERTRAG NR.	GEGENSTAND	STATUS	VERGEBENER HÖCHSTBETRAG (EUR)
15 000 EUR > 144 000 EUR SRB/NEG/6/2019	BEREITSTELLUNG EINES ZUGANGS ZU DATEN ÜBER CREDIT-DEFAULT-SWAPS	VERGEBEN	100 000 EUR
SRB/NEG/30/2019	STUDIE ZUR NUTZBARKEIT FÜR DAS SRB-INTRANET UND DIE ÖFFENTLICHE WEBSITE	VERGEBEN	93 020 EUR
SRB/NEG/50/2019	RISIKOBEWERTUNG DER SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ	EINGELEITET	–
SRB/NEG/63/2019	JURISTISCHE DIENSTLEISTUNGEN	EINGELEITET	–

BESONDERE VERHANDLUNGSVERFAHREN

	VERTRAG NR.	BEGRÜNDUNG	GEGENSTAND	STATUS	VERGEBENER BETRAG
Artikel 11.a	SRB/NEG/5/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	58 000 EUR
Buchstaben a bis f, g, h, i	SRB/NEG/7/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	38 000 EUR
	SRB/NEG/9/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	22 000 EUR
	SRB/NEG/10/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b	Financial Times	Vergeben	48 170 EUR
	SRB/NEG/11/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i	Professionelle juristische Dienstleistungen	Vergeben	1 000 000 EUR
	SRB/NEG/12/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b	Beck-Online-Abonnement	Vergeben	49 050 EUR
	SRB/NEG/13/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i	Analyse von Jahresabschlüssen und Rechnungsführungsberatung	Vergeben	550 000 EUR
	SRB/NEG/14/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i	Bereitstellung von Finanzberatung	Vergeben	2 745 000 EUR
	SRB/NEG/15/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	250 000 EUR
	SRB/NEG/23/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	100 000 EUR
	SRB/NEG/24/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	72 000 EUR
	SRB/NEG/25/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	119 000 EUR
	SRB/NEG/27/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	73 000 EUR
	SRB/NEG/28/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	200 000 EUR
	SRB/NEG/29/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	98 000 EUR
	SRB/NEG/31/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	100 000 EUR
	SRB/NEG/32/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	145 000 EUR
	SRB/NEG/33/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	48 000 EUR
	SRB/NEG/34/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	100 000 EUR
	SRB/NEG/43/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	150 000 EUR
	SRB/NEG/45/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	240 000 EUR
	SRB/NEG/55/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	145 000 EUR
	SRB/NEG/61/2019	11.1.c	Erbringung von Bankdienstleistungen	Vergeben	–
	SRB/NEG/62/2019	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h	Professionelle juristische Dienstleistungen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten	Vergeben	100 000 EUR

ERNEUTER AUFRUF ZUM WETTBEWERB IN BEZUG AUF ABWICKLUNG

	VERTRAG NR.	GEGENSTAND	STATUS	VERGEBENER BETRAG
	SRB/OP/1/2015 LOS 1	ANALYSE VON JAHRESABSCHLÜSSEN UND RECHNUNGSFÜHRUNGSBERATUNG – SC 8	VERGEBEN	660 000 EUR
	SRB/OP/1/2015 LOS 1	ANALYSE VON JAHRESABSCHLÜSSEN UND RECHNUNGSFÜHRUNGSBERATUNG – SC 9	VERGEBEN	330 000 EUR
	SRB/OP/2/2018	BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG BEI WIRTSCHAFTLICHER UND FINANZIELLER BEWERTUNG – SC 1	VERGEBEN	1 750 000 EUR
	SRB/OP/5/2017	ERBRINGUNG VON RECHTSBERATUNG – SC 5	VERGEBEN	500 000 EUR
	SRB/OP/5/2017	ERBRINGUNG VON RECHTSBERATUNG – SC 6	VERGEBEN	75 000 EUR
	SRB/OP/5/2017	ERBRINGUNG VON RECHTSBERATUNG – SC 7	VERGEBEN	120 000 EUR

Anhang 8: Zusammenfassung der zentralen Leistungsindikatoren aus dem Arbeitsprogramm 2019 des SRB

Anzahl	Die zentralen Leistungsindikatoren des SRB für 2019	Zielwert	Istwert	Anmerkungen
VERBESSERUNG DER ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT FÜR ALLE BANKEN				
1	Deutliche Verbesserung der Abwicklungspläne für Bankengruppen im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des SRB mit Abwicklungskollegien, einschließlich verbindlicher MREL-Ziele auf konsolidierter Ebene und auf Ebene wesentlicher Gruppenunternehmen.	100 %	100 %	Der SRB verfügt über verbesserte Abwicklungspläne für Bankengruppen mit Abwicklungskollegien, einschließlich MREL-Ziele auf konsolidierter Ebene und auf Ebene wesentlicher Gruppenunternehmen.
2	Deutliche Verbesserung der Abwicklungspläne für Bankengruppen im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des SRB ohne Abwicklungskollegien, einschließlich verbindlicher MREL-Ziele auf konsolidierter Ebene und auf Ebene wesentlicher Gruppenunternehmen.	90 %	90 %	Der SRB verfügt über erheblich verbesserte Abwicklungspläne für Bankengruppen ohne Abwicklungskollegien, einschließlich MREL-Ziele auf konsolidierter Ebene und auf Ebene wesentlicher Gruppenunternehmen.
3	Deutlich verbesserte Bewertungen für die Abwicklungsfähigkeit von Bankengruppen im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des SRB durch Dialog mit Bankengruppen über Maßnahmen zum Abbau von Hindernissen.	100 %	100 %	Jährliche Arbeitsprioritäten zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit wurden schriftlich an alle Banken übermittelt und die Umsetzungspläne der Banken werden kontinuierlich durch interne Abwicklungsteams (IRT) im Dialog mit den Banken überwacht.
4	Bewertung der von den nationalen Abwicklungsbehörden eingereichten Entwürfe von Abwicklungsbeschlüssen betreffend LSIs in ihrem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich.	100 %	100 %	Das zuständige Referat hat die Bewertung aller von den nationalen Abwicklungsbehörden eingereichten Entwürfe von Abwicklungsbeschlüssen betreffend LSIs in ihrem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich abgeschlossen.
AUFBAU EINES ROBUSTEN ABWICKLUNGSRAHMENS				
5	Fertigstellung des politischen Rahmens bezüglich der Abwicklungsplanung für Bankengruppen im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des SRB sowie Aktualisierung und Veröffentlichung des Handbuchs zur Abwicklungsplanung.	100 %	100 %	Die gesamte für 2019 priorisierte politische Arbeit wurde durch die Annahme des Handbuchs zur Abwicklungsplanung und die Erarbeitung des SRB-Dokuments des SRB „Expectations for Banks“ abgeschlossen.
6	Beitritt zu den Kooperationsabkommen (CoAg) betreffend G-SRIs aus Drittländern, die auch einen Sitz in der Bankenunion haben, und Abschluss bilateraler Absichtserklärungen mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten.	100 %	Im Gange	Beitritt zu den Kooperationsabkommen (CoAg) betreffend G-SRIs aus Drittländern: 2019 leitete der SRB den Prozess für Verhandlungen mit einigen Behörden von Drittländern ein. Es wird erwartet, dass 2020 Fortschritte bei den Verhandlungen erzielt werden. Vereinbarungen mit nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten: Der SRB setzte die Verhandlungen mit der EZB bzw. dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) bezüglich eines Entwurfs für eine Vorlage für diese Absichtserklärungen fort. Nach einer Einigung wird die Vorlage für die Absichtserklärung des SRB/der EZB den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgelegt.
7	Aktive Teilnahme an relevanten europäischen und internationalen Foren (insbesondere EBA und FSB), um die Arbeit an den SRB-Strategien zu bereichern und strategische Positionen des SRB bekannt zu machen.	Teilnahme an 90 %	100 %	Vertreter des SRB nahmen an 100 % der EBA-Sitzungen, in denen der SRB vertreten ist, teil (sechs Sitzungen des Rats der Aufseher und fünf Sitzungen des Abwicklungsausschusses sowie aller einschlägigen Untergruppen). Was die Arbeiten innerhalb des FSB betrifft, nahm der SRB an allen beiden Sitzungen und zwei Konferenzgesprächen der Lenkungsgruppe Abwicklung und der einschlägigen Untergruppen teil und wirkte daran aktiv mit.
8	Zahl der abwicklungsbezogenen Weiterbildungen, die dem Personal des SRB angeboten wurden.	15	24	2019 führte der SRB 24 eintägige (oder mehrtägige) Veranstaltungen durch. Darüber hinaus fand eine Reihe von kürzeren Workshops und Informationsveranstaltungen zu abwicklungsbezogenen Themen statt.
WIRKSAMES KRISENMANAGEMENT				
9	Lenkung der Koordinierung mit Blick auf die Fertigstellung der nationalen Handbücher zum Krisenmanagement.	100 %	Im Gange	Der SRB setzte die Koordinierung der Arbeiten der nationalen Abwicklungsbehörden zur Fertigstellung und Aktualisierung nationaler Handbücher zum Krisenmanagement fort, wobei im September 2019 eine Präsenzsitzung des Netzwerks der Experten stattfand.

Anzahl	Die zentralen Leistungsindikatoren des SRB für 2019	Zielwert	Istwert	Anmerkungen
10	Vollständige Trockenübung für das maßgebliche Personal des SRB und der nationalen Abwicklungsbehörden in der Bankenunion oder der nationalen Abwicklungsbehörden nicht teilnehmender Mitgliedstaaten, um die Ergebnisse des Projekts zur Bereitschaft für den Krisenfall zu testen.	1 Übung	1 Übung	Der SRB veranstaltete im Dezember 2019 eine vollständig Trockenübung mit der aktiven Beteiligung von vier nationalen Abwicklungsbehörden der Bankenunion sowie weiteren externen Interessenträgern (z. B. EZB, Europäische Kommission und EBA). Ziel der Trockenübung war es, Verfahren und Kommunikation im Krisenfall zu testen.
OPERATIONALISIERUNG DES SRF				
11	Umsetzung des Anlageplans 2019 und Vorbereitung des Plans 2020.	Bis zum 3. Quartal	Bis zum 3. Quartal	Der SRB führte seine Wertpapieranlagen 2019 fort und setzte den Anlageplan 2019 in mehreren Stufen um. Auch der Anlageplan für 2020 wurde fristgemäß bis zum dritten Quartal 2019 ausgearbeitet.
12	Weitere Verbesserung der Vorsorge für eine mögliche <i>Ex-post</i> -Finanzierungssituation.	Bis zum 4. Quartal	Bis zum 4. Quartal	Die zentralen Elemente der Operationalisierung der gemeinsamen Letztsicherung wurden mit den Mitgliedstaaten und dem ESM erörtert. Des Weiteren beauftragte der SRB beauftragte Kreditratingagenturen mit einer Untersuchung der Durchführbarkeit eines externen Ratings für mögliche <i>Ex-post</i> -Finanzierungssituationen.
AUFBAU EINER SCHLANKEN UND EFFIZIENTEN ORGANISATION				
13	Durchführung des IKT-Programms in Abstimmung mit dem IKT-Lenkungsausschusses.	100 %	100 %	Der IKT-Lenkungsausschuss vereinbarte ein IKT-Programm und nahm dieses an, das 2019 vollständig umgesetzt wurde.
14	Verfügbarkeit von Gebäuden und Anlagen	98,2 %	100 %	Bezüglich des Gebäudes und der Anlagen des SRB trat 2019 kein Ausfall auf.
15	Fristgerechte Bearbeitung aller Compliance-Anfragen und Ersuchen um Rechtsberatung.	90 %	91,9 %	Die einschlägigen Teams boten innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei 97,4 % der Compliance-Anfragen und 86,4 % der Ersuchen um Rechtsberatung Betreuung und Beratung.
16	Rechtzeitige Begleichung von Rechnungen	95 %	99,25 %	Je nach Komplexität des Vertrags sind in Artikel 73 der Finanzregelung des SRB Zahlungsfristen von 30/60/90 (Kalender-)Tagen festgelegt. Die Frist beginnt mit Eingang der Rechnung beim SRB und endet an dem Datum, an dem das Konto des SRB belastet wird. Innerhalb dieses Zeitraums müssen alle erforderlichen Schritte zur Genehmigung und Begleichung der Rechnung abgeschlossen werden.
17	Einleitung von Einstellungsverfahren zur Umsetzung des Stellenplans 2019 mit 400 Statutsbediensteten	100 %	98 %	Die abgeschlossenen oder laufenden Einstellungsverfahren deckten 98 % des Stellenplans für 2019 ab. Zwei Auswahlverfahren für die verbleibenden 2 % wurden Anfang 2020 eingeleitet.

Anhang 9: Mitglieder der Plenarsitzungen

MITGLIEDER DER PLENARSITZUNGEN PER 31. DEZEMBER 2019

FUNKTION	NAME	BEHÖRDE
Vorsitzende	Elke KÖNIG	SRB
Stellvertretender Vorsitzender	Timo LÖYTTYNIEMI	SRB
Vollzeit-Mitglied des Präsidiums	Sebastiano LAVIOLA	SRB
Vollzeit-Mitglied des Präsidiums	Antonio CARRASCOSA	SRB
Vollzeit-Mitglied des Präsidiums	Boštjan JAZBEC	SRB
Vollzeit-Mitglied des Präsidiums	Dominique LABOUREIX	SRB
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Romain STROCK	Luxemburg – Commission de Surveillance du Secteur Financier
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Nicole STOLK-LUYTEN	Niederlande – De Nederlandsche Bank
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Dana MEAGER	Slowakei – Rada pre riešenie krízových situácií
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Aldo GIORDANO	Malta – Malta Financial Services Authority
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Riin HEINASTE	Estland – Finantsinspektsioon
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Klaus KUMPFMÜLLER	Österreich – Österreichische Finanzmarktaufsicht
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Tuija TAOS	Finnland – Finanssivalvonta
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Thorsten PÖTZSCH	Deutschland – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Luis Augusto Maximo DOS SANTOS	Portugal – Banco de Portugal
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Marko BOSNJAK	Slowenien – Banka Slovenije
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Frédéric VISNOVSKY	Frankreich – Autorité de contrôle prudentiel et de résolution
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Jaime PONCE HUERTA	Spanien – Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria (FROB)
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Steven VANACKERE	Belgien – Banque Nationale de Belgique
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Michalis STYLIANOU	Zypern – Zentralbank Zyperns
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Vasileios MADOUROS	Irland – Central Bank of Ireland
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Tomas GARBARAVIČIUS	Litauen – Lietuvos Bankas
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Maria MAVRIDOU	Griechenland – Zentralbank Griechenlands
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Enzo SERATA	Italien – Banca d'Italia – Abwicklungsreferat
Vom teilnehmenden Mitgliedstaat benannter Vertreter der NRA	Jelena LEBEDEVA	Lettland – Finansu un Kapitāla Tirgus Komisija
Beobachter gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Präsidiums	Jesus SAURINA	Spanien – Banco de España – Spanische präventive Abwicklungsbehörde
Beobachter	Kerstin AF JOCHNICK	Europäische Zentralbank
Beobachter	Olivier GUERSENT	Europäische Kommission – GD Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion
Beobachter	Francesco MAURO	Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Anhang 10: Glossar

Abwicklungskollegien	eingrichtet nach Maßgabe von Artikel 88 der BRRD, um die Arbeit zwischen den für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden (GLRAs) und den nationalen Abwicklungsbehörden nicht teilnehmender Mitgliedstaaten zu koordinieren.
Interne Abwicklungsteams (IRT)	eingrichtet nach Maßgabe von Artikel 83 der SRM-Verordnung, um die Erstellung von Abwicklungsplänen besser zu koordinieren und einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen den nationalen Abwicklungsbehörden zu gewährleisten. IRT wurden für alle Bankengruppen gebildet, die sich aus Instituten mit Sitz in mindestens zwei Ländern der Bankenunion zusammensetzen.
Bewertungsverfahren für die Abwicklungsfähigkeit (RAP)	Ein jährlich durchgeführtes Verfahren für alle global systemrelevanten Banken (G-SRIs), um auf globaler Ebene eine angemessene und einheitliche Berichterstattung zur Abwicklungsfähigkeit zu fördern und um festzustellen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um wichtige wiederkehrende Probleme in Bezug auf die Abwicklungsfähigkeit zu beheben. Das RAP wird in Krisenmanagementgruppen durchgeführt.
Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	Die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind von der Abwicklungsbehörde festzulegen, um eine wirksame Anwendung der Abwicklungsinstrumente einschließlich des „Bail-in“-Instruments, also der Herabsetzung oder Umwandlung von Eigenkapital und Verbindlichkeiten, zu gewährleisten.
Keine Schlechterstellung von Gläubigern („No creditor worse off“, NCWO)	definiert in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) („Allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung“); dieser Grundsatz sieht vor, dass kein Gläubiger größere Verluste zu tragen hat, als er im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu tragen gehabt hätte. Ebenso müssen Abwicklungsmaßnahmen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i der BRRD gemäß den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzbestimmungen durchgeführt werden (wobei eine dieser Schutzbestimmungen der Grundsatz „Kein Gläubiger wird schlechter gestellt“ (NCWO) ist).
Gemeinsame Letztsicherung („common backstop“)	ein Mechanismus, der während des Übergangszeitraums des SRF entwickelt werden soll und die Darlehensaufnahme durch den SRF in Situationen, in denen dessen Finanzausstattung durch den Bankensektor nicht ausreichend ist, ermöglichen und vereinfachen soll. Das System würde als letztes Mittel unter voller Einhaltung der staatlichen Beihilferegeln in Anspruch genommen werden können. Der Bankensektor wird letztendlich für die Rückzahlung im Wege von Abgaben haften, die in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erheben sind, darunter auch von nachträglich erhobenen Beiträgen.
Bankenpaket	Ein umfassendes Reformpaket, von der Europäischen Kommission im November 2016 verabschiedet, mit dem verschiedene Elemente aus dem internationalen Regelungsrahmen wie TLAC in den europäischen Gesetzeskontext umgesetzt werden sollten, und zwar durch Änderungen von BRRD, SRM-Verordnung, CRR und CRD IV. Die Mitgesetzgeber erzielten Anfang 2019 eine endgültige Einigung über das Bankenpaket.

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die kostenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (bestimmte Betreiber können für diese Anrufe Gebühren erheben),
- unter der folgenden Standardnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Unter folgender Adresse können Sie EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen: <https://op.europa.eu/de/web/general-publications/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe <http://europa.eu/contact>).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex unter: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/en/data>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

EINHEITLICHER ABWICKLUNGS-AUSSCHUSS

Treurenberg 22, 1049 Brüssel

<https://srb.europa.eu>



■ Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union